

Zeidlarius Norimbergensis.

Das alte Zeidelwesen

in den

Nürnbergischen Reichswaldungen,

bearbeitet

von

J. M. Lotter,

Lehrer zu Ziegelstein bei Nürnberg und derzeitiger Zeidelmeister des Zeidlervereins für Nürnberg und Umgegend.

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1870.

Druck von Bieling (Dietz).

Vorwort.

In unserer Zeit, wo durch die genialen Forschungen und Erfindungen allbekannter deutscher Imker die Bienenzucht eine volkswirthschaftliche Bedeutung sich zu erringen im Begriffe steht, dürfte es namentlich für die Bienenzüchter von Interesse sein, auf jene Zeiten aufmerksam gemacht zu werden, wo die Bienenwirthschaft eine volkswirthschaftliche Geltung bereits erlangt hatte.

Dies führt uns auf die „Genossenschaft der Zeidler", die im Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert besonders in den Nürnbergischen Wäldern blühte.

Der Gedanke, ein Bild vom alten Zeidelwesen zu entwerfen, kam mir schon im Jahre 1861, als unter meiner Mitwirkung ein neuer Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend begründet wurde. Allein er kam nicht zur Ausführung. Als aber Nürnberg als Ort der XVI. Wanderversammlung bestimmt war, glaubte ich endlich Hand an's Werk legen zu müssen, um den deutschen Imkern mitten in des alten „deutschen Reiches Bienengarten" — so hießen in kaiserlichen Urkunden ehemals die beiden um Nürnberg liegenden Reichswälder — auf die großartige Bedeutung, welche das Zeidelwesen in hiesiger Gegend hatte, aufmerksam zu machen.

Insbesondere erschien es mir auch von Wichtigkeit, die meist noch ungedruckten Urkunden über die alte Zeidelgerichtsbarkeit zu sammeln und nach ihrem innern Zusammenhang an einander zu reihen. Für diese Arbeit dürften jedoch weniger die Bienenzüchter, als die Alterthumsforscher auf juristischem Gebiete Interesse haben.

Zu meinem Vorhaben fehlten mir nicht die nöthigen Hilfsquellen, da mir sowohl im k. Staatsarchiv, als auch im germanischen Museum und in der Stadtbibliothek zu Nürnberg die Benützung der einschlägigen Bücher und Urkunden bereitwilligst gestattet war, und fühle ich mich verpflichtet, Allen, die mich bei dieser Arbeit unterstützten, meinen Dank hiefür darzubringen.

Möchte es mir mit diesem Büchlein gelungen sein, allen denen, die sich für die Geschichte der Bienenzucht 2c. interessiren, ein einigermaßen befriedigendes Bild der alten Zeidlerei gegeben zu haben und möchte es allerorten freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden.

Ziegelstein, im September 1869.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Von der mittelalterlichen Bienenzucht überhaupt.

Einleitung.

Die Geschichte des Zeidelwesens ist nur ein Theil der Geschichte der mittelalterlichen Bienenzucht in Deutschland.

Um die erstere richtig aufzufassen, hielt ich es für nothwendig, eine kurze übersichtliche Darstellung der mittelalterlichen Bienenzucht überhaupt zu geben, insbesondere den Werth der Bienenprodukte, den Handel damit, die Art und Weise des Betriebs der Bienenpflege darzustellen.

Zunächst sollen nun

1. die Ursachen jenes „goldenen Zeitalters“ der Bienenzucht in Deutschland

erörtert werden.

Wenn Du, lieber Leser, Deine Tasse Kaffee oder Thee mit Wohlbehagen schlürfst, oder Deinem Gaumen mit den oft kunstvoll bereiteten süßen Näschereien unserer Zuckerbäcker schmeichelst, fällt es Dir kaum ein, daran zu denken, daß es einst eine Zeit gab, wo man keinen Rohr-, Rüben- oder gar Kartoffelzucker kannte.

Allein ohne Süßigkeiten war man in jenen zuckerlosen Zeiten doch nicht. Es wäre auch gar zu traurig gewesen, und beiläufig gesagt, weiß ich gewiß, daß die Lippen der Edelfräulein und der ehrsamen Bürgerstöchter jener Zeit mindestens eben so süß, als die der Schönen unserer zuckerreichen Gegenwart waren. So wisse denn, geneigter Leser, man hatte damals den Honig, gewiß eine heute noch respectable Süße.

Aber Kaffee und Thee mit Honig versüßen, brauchte man damals gar nicht, weil beide bei uns noch unbekannt waren. Man

strich den Honig einfach auf Brod, vielleicht auch auf Butterbrod, die sorgsame, verständige Hausfrau wußte vortrefflich die sauern Früchte Germaniens damit einzumachen, und wer weiß, ob Honig nicht auch zur Verbesserung des sauern Bluts der Trauben seine gewichtigen Dienste leistete?

In der ersten Zeit des Mittelalters galten bei unseren Voreltern Milch und Honig als die erste Speise des Kindes, und für eine heilige, daher sie in der ältesten christlichen Kirche unmittelbar nach der Taufe angewendet wurden; und ein Tropfen dieser Flüssigkeiten sicherte dem Kinde das Leben, wenn es nach einem aus dem rohen Heidenthume stammenden Vaterrechte ausgesetzt werden sollte.

Doch das Alles trat zurück vor der Verwandlung des Honigs in Meth und Lebkuchen.

Jedes deutsche Geschichtswerk wird Dich belehren, was unsere Vorfahren auf dieses süße Gebräu hielten. Es war ihnen Götter- und Heldentrank, und im Sprichwort sagte man von ihm:

„Innen Meth und außen Oel,
Stärkt den Leib und frischt die Seel'.“

Nicht nur in Deutschland, sondern in allen nördlichen Ländern Europas ließen sich Fürsten, Ritter und Bürger gerne in Wettkämpfe im Methtrinken ein, und es wurden eminente Proben von Tapferkeit in diesem Sinne geliefert. Wie viel man im Methtrinken zu leisten vermochte, ergibt sich aus einem alten Weisthum vom Rheine, nach welchem den Schöffen (12?) an ihrem Gerichtstage ein Eimer Meth vorgesetzt werden soll, so voll, daß eine Fliege am äußersten Rande trinken könne. (S. Grimm, Weisth. II., Anmerk. zur Vorrede.)

Es muß aber auch anerkannt werden, daß der Meth als schweres Getränke zu den schweren Speisen der Nordländer besonders sich eignete, und ist es daher erklärlich, daß er noch heute in Dänemark und Skandinavien eine große Rolle spielt und sogar auf den dortigen Jahrmärkten in Flaschen öffentlich verkauft wird.

Er wurde, gleich dem Biere, in den nördlichen fränkisch-germanischen Ländern auf den Landhöfen der weltlichen und geistlichen Herrschaften von dem Gesinde oder den Gutsunterthanen, in den Städten von den Methbrauern bereitet, von den Gutsunterthanen als grundherrliche Abgabe geliefert, von den Methbrauern allüberallhin verkauft.

Wie bedeutend im Jahre 1050 die Methvorräthe an der Oberelbe gewesen sein müssen, erhellet daraus, daß in Meißen aus Mangel

an Wasser ein Feuer damit gelöscht werden konnte, das feindliche Völker angelegt hatten.

Unter den Städten, wo die Methbrauerei in's Große getrieben wurde, ragten das heutige Bier-Eldorado München, dann Nürnberg, Ulm, Brügge und Gent besonders hervor.

Und nun zu den Leb- oder Honigkuchen.

Wer denkt hiebei nicht an die spendenreiche Weihnachtszeit? Wer wäre, heute noch, besonders im Kindesalter, nicht geneigt, sein Scherflein zu einem Denkmal für den Erfinder derselben mit Freuden beizutragen, wenn er nur bekannt wäre?!

Ich weiß nur soviel, daß man dieselben sehr frühzeitig in Nürnberg zubereitete, vielleicht erfand, um den dortselbst so gerne weilenden deutschen Kaisern, die, wie es sich später herausstellen wird, die Bienenzucht sehr begünstigten, mit ihrem Hofe das Regieren und Leben angenehmer zu machen.

Die Bienen produziren aber nicht blos Honig, sondern auch Wachs. Da man im Mittelalter weder Leuchtgas noch Petroleum kannte, so spielte es als Beleuchtungsmittel eine große Rolle.

Wachskerzen ohne Zahl funkelten oft bei den nächtlichen Festgelagen der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Ritter und der reichen Bürger. Welcher Luxus damit getrieben wurde, ergibt sich aus einem Erlasse der Marseiller Behörde, welche zwar 30 einheimische Gäste bei Hochzeiten gestattete, aber verbot, die Braut mit seidenen Kleidern zu beschenken und mit Wachsfackeln Verschwendung zu treiben.

„Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten," sprach einst Jesus zu seinen Jüngern. Ihre mittelalterlichen Nachfolger im Amte nahmen diesen Ausspruch buchstäblich und zierten die christlichen Altäre oft mit Hunderten von leuchtenden Wachskerzen bei allen feierlichen Anlässen des kirchlichen und oft eng damit verbundenen staatlichen Lebens. Der Glanz dieser Wachslichter reichte hin, dem Volk zu imponiren und der priesterlichen Einwirkung und Betheiligung auf Alles und bei Allem Nachdruck und Geltung zu verschaffen.*)

*) Die Kirche hatte die hohe Schätzung und ausgedehnte Verwendung des Honigs und Wachses aus dem heidnischen Cultus in den christlichen Gottesdienst herüber genommen und damit dem produzirenden Thiere selbst in gewissem Grade eine Art von Verehrung gesichert.

Die wunderthätigen Heiligen der Kirche waren ebenfalls große Wachsfreunde. Nicht nur hatten sie nichts dagegen, zur Verehrung für die gläubige Menge in Wachs modellirt zu werden, sie liebten auch oft erst dann zu helfen, wenn ihnen die kranken Gliedmaßen der sie Anflehenden verehrt worden waren.

Mehr Segen ruhte jedenfalls auf dem hellen, der Wissenschaft zu gut gekommenen Schein jener von bienenfleißigen gelehrten Mönchen in einsamer Zelle verbrauchten Wachskerzen.

Lange Zeit diente auch das Wachs als Schreibmaterial und es waren z. B. in Straßburg bis zum Jahr 1500 n. Chr. wächserne Tafeln zur Beschreibung des Einkommens und der Ausgaben gemeiner Stadt in Gebrauch.

Ebenso diente es als Material zum Siegeln, und war für die verschiedenen Stände die Farbe des Siegelwachses genau vorgeschrieben.

Der Gebrauch desselben in den Apotheken war so gemein, daß man kaum ein Pflaster fand, wozu es nicht genommen wurde.

„Endlich mag noch der eigenthümlichen Verwendung Erwähnung geschehen, welche Honig und Wachs im Strafrechte fanden, und zwar der Honig bei einer besonderen Form der Todesstrafe und einer Art des Ehrenverlustes, das Wachs bei oder nach gewissen Arten des Feuerurtheils beim Gottesurtheil. Es wurden nämlich in einzelnen Fällen Verbrecher mit Honig bestrichen, um in brennender Sonne den Fliegen ausgesetzt und dadurch getödtet, oder um unmittelbar hernach in Federn gewälzt, dem Volke zur Schau vorgeführt und dem allgemeinen Spotte preisgegeben zu werden."

„Im Wachshemde mußte nach einigen Sagen der Verurtheilte durch den entflammten Holzstoß gehen; auch wurde ihm das letztere, wenn's am Leibe saß, an verschiedenen Stellen angezündet, und es galt als ein Zeichen der Schuld, wenn er dabei verletzt wurde; mit einem Wachstuche endlich wurde den zu einer besondern Form des Gottesurtheils, nämlich zum Tragen geglühten Eisens Verurtheilten nach der Exekution die Hand verbunden und versiegelt, um später beschaut zu werden." (S. Menzel's Bienenwirthschaft und Bienenrecht im Mittelalter, Seite 16.)

2. Ueber die Gewerbthätigkeit und den Handel mit den Producten der Bienenzucht

hat Hüllmann im „Städtewesen des Mittelalters" das Wichtigste zusammengestellt.

„Die Produktion der ausgedehnten Bienenzucht, welche besonders im nördlichen Frankreich, in den Niederlanden, in Bayern und in den Forsten und Reichsforsten des Burggrafenthums Nürnberg, auf der württembergischen Alb und im Schwarzwald hervorgehoben wird, genügte bei weitem nicht dem Bedarf, daher das Fehlende von außen her bezogen werden mußte; und der Bezug von Honig und Wachs geschah vorzüglich aus Litthauen und Polen auf der einen und von Wachs aus Ungarn von der andern Seite.*) Honig, Meth und Wachs bildeten einen nicht unbedeutenden Bestandtheil des damaligen See- und Binnenhandels, jener aus den nordischen Seeplätzen nach den westlichen und über diese hinaus durch die Hansa vermittelt, dieser in zweien seiner Hauptgebiete, dem mittleren (mit Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Cöln) und im östlichen (mit Regensburg, Wien, Breslau und Prag) Honig und Wachs herbeiziehend und Sendungen von Meth in dem letztern auf der Donau durch Niederöstreich herab, wahrscheinlich nach Byzanz (Constantinopel) und weiter nach Syrien und Palästina liefernd. Aus dem westlichen Hauptgebiete (mit Troyes, Genf, Lyon und Beaucaire) fehlen Angaben.

Unter den unmittelbaren und mittelbaren Angaben, sowie unter den außergewöhnlichen Steuern, mit welchen damals die ersten Lebensmittel in den Städten belegt wurden, werden auch solche auf Honig und Wachs genannt. So bezog Augsburg eine dem siebenten Theile des Werths gleich kommende Abgabe, hier und da aber, wie namentlich in einzelnen Städten Niederdeutschlands, Frankreichs und Englands, wurden die Getränke (Meth) zweimal besteuert, einmal als solche in ihrer Bedeutung als Producte der Gewerbthätigkeit, vorher aber schon in den Stoffen, aus denen sie bereitet wurden." (S. Menzel, Bienenwirthschaft und Bienenrecht im Mittelalter, Seite 21.)

Bezüglich des Kleinverkehrs mit Honig existirt aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert von dem Rathe der Stadt Nürnberg folgende Polizeiverordnung:

„Vnnser herren vom rate haben vmb gemeines nutzs vnd notdurfft willen vnd aus merklichen vrsachen sie dartzu bewegennde gesatzt, ernstlich gebietende, das fürbas kein ir burger oder burgerin, noch yemand von iren wegen einich honig sie kauffen oder verkauffen sol, es werde dann zuvor von dem geswornen honigmessern geschawet vnd gemessen. Deßgleichen sol auch kein burger, burgerin oder ir

*) Von amerikanischem Honig wußte man natürlich damals noch nichts.

gewalt einich honig hie versieden dann daz durch der geswornen messer rate tuglich vnd gut darzu sey, bei puß ein Pfund newer Haller."

„Nachdem von dem newen honig, der prut vnd annder geprechigkeit halben, den menschen, das nyessend, vnd besonder swangeren frawen merklich krankheit vnnd schaden entsteen, darumb das zu fürkomen setzen vnd gebieten vnnsere herren vom rate, das hinfüro nyemands er sey burger oder gast, alle iar vor vnnser lieben frawen tag, als sie geborn ward, einicherlei new honig hie in der stat noch in einer viertel meil wegs umb die stat vail haben oder verkauffen sol. Aber nach demselben vnnser frawen tag mag ein yeder sein honig nach der stat ordnung vnnd gesetz vail haben vnnd verkauffen. Vnd wer das vberfüre, dem wolt man das honig nemen vnnd solte darzu gemeiner stat zu einer yeden fart zu puß geben ein pfund newer haller." (S. Jos. Baader, Nürnb. Polizeiordnungen aus dem XIII.--XV. Jahrhundert, S. 273.)

Ist denn nun in der neuern Zeit der Verbrauch an Honig und Wachs in Deutschland geringer geworden?

Nichts weniger als das. Im Gegentheil, der Honigverbrauch ist gegen früher in eminentem Grade gestiegen; denn wenn auch der Meth kein Nationalgetränke mehr ist, so hat sich um desto mehr die Lebküchnerei entwickelt. Ebenso wird das Wachs zu cosmetischen und anderen, namentlich chemischen Präparaten 2c. weit mehr als früher gesucht.

Daß die Bienenzucht bei uns gesunken ist, kann also nicht blos der Einführung verschiedener Zuckerarten zugeschrieben werden (seit der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Americas), sondern ist hauptsächlich in der Massenproduction von Honig und Wachs auf den westindischen Inseln und einiger Republiken Südamericas zu suchen, von wo aus dieselben in unglaublicher Schnelligkeit und Billigkeit allüberallhin versendet werden.

So wurden beispielsweise in Nürnberg

im Jahre 1865	. . . . .	1660 Ctr.
" " 1866	. . . . .	1773 Ctr.
" " 1867	. . . . .	3054 Ctr.

meist westindischer Honig zur Lebkuchenfabrikation eingeführt und berechnet sich der Centner dieses Products mit allen Fracht- und Zollkosten etwa auf 20 fl.

Diese Concurrenz war im Mittelalter noch nicht vorhanden, daher kann man sagen, unsere deutschen Imker von damals lebten im „goldenen Zeitalter der Bienenzucht."

Wir kommen nun an die nahe liegende Frage

3. Wie wurde im Mittelalter die Bienenzucht betrieben?

So interessant die Betriebsweise der Bienenzucht jener Zeit auch gewesen sein mag, ich weiß nur wenig darüber zu berichten. Man findet höchstens einige Andeutungen hierüber.

Vergegenwärtige dir, lieber Leser, den Zustand unseres Vaterlandes im Anfange des Mittelalters. Ausgedehnte Waldungen bedecken noch den größten Theil des Landes und innerhalb derselben finden sich meistens zerstreut liegende kleine Orte. Das Bürgerthum in den Städten entwickelt sich erst allmählich. Ein rechtes Culturleben ist noch nicht vorhanden, fängt aber an, sich zu gestalten.

Bei solchen Verhältnissen konnte auch von einer eigentlichen Bienenzucht noch keine Rede sein. Bienen fanden sich zwar zahlreich genug in den großen Wäldern vor. Es fiel aber dem Deutschen lange genug durchaus nicht ein, sie besonders zu pflegen. Wollte er Honig und Wachs haben, so suchte er beides bei den in hohlen Bäumen, Felsen und Steinen hausenden Immen, die ihm natürlich die Früchte ihres Fleißes und ihr Leben lassen mußten.

Bei der großen Culturfähigkeit unserer Race -- und der im vorigen Abschnitte geschilderten überaus großen Wichtigkeit, den die Bienenproducte im Mittelalter erlangten — läßt sich annehmen, daß die Ausbeutung der wilden Waldbienen bald nicht mehr genügte und in Folge dessen neben der Wald- auch Haide- und Hausbienenzucht getrieben, die Biene somit in die Zahl der Hausthiere eingereiht wurde.

Bald waren es einzelne, die der Bienenzucht sich widmeten und dadurch sich ihren Lebensunterhalt aus freier Wahl oder auch gezwungen verschafften, theils ganze Genossenschaften, die zur Hebung dieses landwirthschaftlichen Zweiges von den Fürsten bedeutende Privilegien erhalten hatten. Letztere sind uns unter dem Namen „Zeidler" bekannt.

Nach Menzel, S. 26 ff., waren folgende Arten von Bienenwohnungen im Gebrauch:

1. Hohle Bäume, nnd zwar so, wie sie eben von den Bienen selbst aufgesucht und als Wohnung eingerichtet waren, und wie wir solche heute noch zuweilen in Wäldern, Anlagen &c. finden, oder im

entwipfelten Zustande (Wipfler genannt), d. h. mit abgehauenen Aesten, durch welche Manipulation bei den Zeidlern die Besitzergreifung eines solchen Baumes angezeigt wurde.

2. Beuten, Peuten, Peunten, Büten oder Butten, ursprünglich wohl diejenigen Abschnitte hohler Stämme, welche die Bienenwohnung enthielten, später geflissentlich ausgehöhlte und zugehauene Stammstücke, wie wir sie noch hie und da unter dem Namen „Klotzbeuten" finden.

Uebrigens wurde mit dem Worte: Beute auch jede Art von Bienenwohnungen bezeichnet.

3. Gefäß, Faß, Imbvas, vas, eine Bezeichnung von mehr allgemeiner Bedeutung, begreifend die Beuten, Bienenwohnungen aus Brettern, Rinden und Zweigen, oben mit einem bisweilen abnehmbaren Deckel versehen, unten dagegen, wie unsere heutigen Strohkörbe, offen.

4. Beicher, Peichar, wohl von gleich umfassender Bedeutung wie Gefäß, mit welchen

5. der Strohkorb (Glockenstülper) identisch sein dürfte.

Bei der Hausbienenzucht mochten die Stöcke meist auf Gestellen an den Gebäuden, seltener in besonderen Bienenhäusern, Ständen oder Hütten aufgestellt worden sein. Als besondere Art der Aufstellung, und zwar wahrscheinlich in der Haide, möchte diejenige im Bienenzaune, Immethun, anzusprechen sein, deren im Gerichte zur Witzenmühle, Art. 13—15 Erwähnung geschieht, wo auch von dem den Immenzaun umschließenden Grünhage, Knick, gesprochen wird.

Als Collectivname für die gruppenweise Aufstellung von Bienenstöcken scheint die Bezeichnung „Immenstätte" gegolten zu haben. Die Aufstellung geschah meist auf den eigenen, bisweilen auch auf fremden Bienenstätten, letzteres wohl in Folge besonderer Erlaubniß oder auch, wenn mehrere sich zu gemeinsamem Bienenhalten vereinigt hatten.

Von der Bienenkunde mögen sie wohl sehr wenig verstanden haben. War es ja überhaupt erst unserer Zeit vorbehalten, Licht in das Jahrtausende alte Dunkel und Geheimnißvolle des Bienenstaates zu bringen.

Die Kenntniß der Bienennatur beschränkte sich auf die Unterscheidung der dreierlei im Bienenstaate vorkommenden Individuen, der Königin (fälschlich König genannt und für ein männliches Thier gehalten), der Drohnen oder Drähnen, Trämmel, Brach- oder Brut-

immen, deren männliches Geschlecht indeß nicht bestimmt erkannt war und der Bienen oder Arbeiter. Von letztern wußte man, daß sie bisweilen andere Stöcke berauben, Herger oder Hörger werden.

Die Wichtigkeit der Schwärme (Imb, Bien, Beia oder Vogel) für Erhaltung und Vermehrung des Bestandes der Bienenstöcke kannte man gar wohl, ebenso den höhern Werth der Vorschwärme und der früh gefallenen Nachschwärme; man kannte die gewöhnlichsten Erscheinungen und Vorfälle beim Schwärmen, die wichtigsten Regeln bezüglich des Fassens und Austreibens derselben, sowie des Trennens von zusammengeflogenen oder Sammelschwärmen, erhielt und unterstützte die Bienen unter Umständen durch Füttern, besaß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Ernten, Sondern und Läutern von Honig und Wachs und wußte bereits von Honigverfälschung, für welches Vergehen der Schuldige nach dem Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing dem Richter 65 Pfd. Pfennige zu geben oder mit dem Verlust einer Hand zu büßen hatte.

Die Bienenzüchter oder besser Bienenhalter des Mittelalters werden am besten in der Genossenschaft der Zeidler repräsentirt. Ich werde mich deshalb in Nachstehendem nur mit ihnen beschäftigen und zwar vorzugsweise mit den Zeidlern in den beiden Reichswaldungen bei Nürnberg als den wohl ältesten und bestprivilegirtesten.

Zweite Abtheilung.

Das alte Zeidelwesen in den beiden Reichswäldern St. Laurenzi und St. Sebaldi bei Nürnberg.

1. Begriff der Zeidlerei und Zeidelrecht.

Das Zeidelwesen gehörte zu den interessantesten Instituten des Mittelalters. Die Zeidler waren Wald- und Hausbienenzüchter zugleich und bildeten als solche eine ansehnliche Genossenschaft (Zunft).

Das alte deutsche Wort Zeidl bedeutet nach dem Bericht Wachters in dem Glossario medii aevi Honig, zeideln aber Honig ausschneiden, wie Harsdörfer in dem poetischen Trichter P. II. im Anfang, Seite 180 angibt.

Die wilden Bienenschwärme und der Betrieb der Waldbienenzucht (Zidelweida genannt) waren Gegenstände der Waldbenutzung schon in der frühesten Zeit.

Das Recht, Bienen zu halten, war im Mittelalter ein ziemlich allgemeines, das Recht über die Waldbienen nicht.

Nach dem Civilrecht gehören unter die Dinge, die eigentlich Keinem gehören, wie z. B. die wilden Thiere, auch die Bienen. Sie gehören also eigentlich dem, der sie zuerst fängt. Wie aber das Meiste, was im Justinianischen Rechte gemein ist und daher als Eigenthum Keinem gehört, später an den meisten Orten zum Erbgut der Fürsten gemacht wurde, wie die Edelsteine, das Wild &c., so auch die Bienen. Da nun aber die Fürsten das Recht des ersten Besitznehmens gleichsam zuerst ausgeübt und so die rechtmäßigen Eigenthümer der herrenlosen Dinge geworden waren, so konnten sie dieselben auch wieder Andern abtreten.

Das Zeidelrecht war nun das den Zeidlern verliehene Privi-

legium, daß sie Andere, nicht wie sie Privilegirte, von der Besitzergreifung der Bienen abhalten und allein Bienen halten konnten.

Vor Allem waren es die deutschen Kaiser, welche dieses und andere damit zusammenhängende vorzügliche Waldrechte mit gewissen Landgütern in den Nürnbergischen Reichsforsten verbanden und damit belehnten, wen sie wollten. Diese Güter wurden deshalb „Zeidelgüter" genannt.

2. Betrieb der Bienenzucht durch die Zeidler, Werth der Bienen und Bienenprodukte.

Die Beschaffenheit der Reichswaldungen bei Nürnberg erlaubte Haus- und Waldbienenzucht zugleich. Um die Wohnungen der Zeidler lagen ihre Gärten, Aecker und Wiesen — die Zeidelgüter. In nächster Nähe befand sich auch der Wald, theilweise mit den honigreichen Fichten und Tannen bestockt, mit vielen Saalweiden, Haselstauden, Erlen, Spurkeln (Schießbeerstrauch), Brombeeren, Schwarz- und Preißelbeeren und ausgedehnten Heideflächen.

Wanderbienenzucht war wohl unter den bemeldeten Umständen, weil nicht nothwendig, gänzlich unbekannt.

Als Bienenwohnungen hatten sie theils hohle Bäume, die, wenn sie der Aeste beraubt waren, Wipfler hießen, theils ausgehöhlte Klötze (Klotzbeuten), theils Strohstöcke von der Form unserer Glockenstülper, wie das aus der voranstehenden Abbildung eines alten Zeidlers ersichtlich ist.

Auf ihren Hausständen hatten sie jedenfalls nur Klotzbeuten und Strohkörbe.

Es kann gar nicht gesagt werden, wie groß und sorgfältig die Pflege der Bienen in den Nürnberger Wäldern war, sagt Schwarz in seiner bekannten Dissertation. (Ich erinnere hiebei an die Meth- und Lebkuchenfabrikation in Nürnberg.) So befanden sich laut der Historia dipl. norimbergensis p. 4 zur Zeit der Hohenstaufen auf einem Hof bei Heroldsberg im Sebalder Forste 72 Immen, deren Zahl nicht gemindert werden durfte.

Positive Nachrichten über die Ausdehnung des Betriebs ꝛc. fand ich erst aus der Periode, wo durch die Einführung westindischen Zuckers die Zeidlerei bereits in Verfall gekommen war.

Solche Anhaltspunkte gewähren die bei Uebergaben oder Sterbfällen der Zeidler über ihre Güter aufgenommenen Inventarien, die von 1538 an im königlichen Archive zu Nürnberg vorhanden sind.

So finden wir im Zeidelgerichtsbuch, das mit dem Jahre 1538 beginnt, daß in diesem Jahre der verstorbene Zeidler Mich. Coler zu Moosbach unter Anderm 5 Immen, geschätzt zu 15 fl., 5 Kühe, 2 Ochsen und einen Wagen, zusammen auf 45 fl. geschätzt, hinterlassen hatte.

(In den Inventarien ist lange Zeit eine Kuh um 5 fl. angesetzt worden.)

1543 werden bei der Zeidlerwittwe Anna Leupoldin zu Feucht 2 Immen aufgeführt zu 4 fl.;

1549 bei Konrad Sturm zu Feucht 6 Immen zu 6 fl. und 18 leere „Pinfaß“;

1555 bei M. Coler zu Moosbach 10 Immen mit mehreren leeren Beuten zu 3 fl. 4 Pfd. 6 pf.; *)

1558 bei einer Christina Grauserin zu Moosbach 10 Immen mit mehreren leeren Beuten zu 8 fl.;

1558 bei einer Inventur auf dem Rüblingshof 7 Immen um 6 fl.;

1560 werden bei Simon Podler zu Feucht 5 Immen verkauft um 4 fl.;

1567 bei K. Frankh in Rüblingshof 7 Immen geschätzt um 5 fl.;

1572 bei Hans Strobel zu Röthenbach 6 Immen und etliche Imbvas um 6 fl.;

1576 bei Cuntz Schienweis zu Netzstal 1 Immen und etliche leere Beuten um 1 fl.;

1576 bei Hans Karner zu Feucht 1 Immen zu 8 Pfd.,
9 leere Beuten zu 1 fl. — Pfd.,
1 „ „ „ — fl. 1 Pfd.;

1576 bei Hans Rumpler zu Röthenbach 5 Immen, je einen um 3 Ort, thut 3 fl. 6 Pfd.;

1581 bei Veit Kiesenbauer zu Feucht 7 Standimmen und 10 leere Bienenstöcke um 8 fl.;

1581 bei Hans Graser zu Ungelstetten 6 Pinstöck um 4 fl.;

1585 waren bei Georg Maderer zu Rüblingshof hinterlassen 27 Im- und 7 leere Beuten, um 20 fl. geschätzt;

1587 bei Georg Kiesenbauer zu Feucht 6 Standimmen und 5 leere Binvas um 6 fl. 4 Pfd. 6 pf.;

---

*) Ein Gulden wurde zu 8 Pfund und 1 Pfund zu 30 Pfennigen berechnet.

1587 bei Georg Bub zu Feucht
4 Mß. Labhönig, je 1 Mß. zu 42 pf., — fl. 5 Pfd., 18 pf.
4 Standimmen, je einer um 1 fl. 4 „ — „ — „
60 Stück leere Beuten, je 1 Stück zu ½ Ort . . . . 7 „ 4 „ 6 „
2 Bienkappen u. 4 Auffatzkörbchen zu — „ 2 „ 12 „

1587 bei Hans Meier zu Feucht 3 Immen und 15 Beuten zu 3 fl. 4 Pfd. 6 pf.;

1591 bei Hans Schmidt zu Feucht 2 lebende Immen und 8 leere Stöcke zu 3 fl.

Hiebei ist in Betracht zu ziehen, daß bei solchen Gelegenheiten die Zahl der Bienen eher zu niedrig als zu hoch angegeben wurde.

Es muß ferner bemerkt werden, daß in diesen Inventarien von den „Waldimmen" durchaus keine Rede ist. —

Was den Werth der Bienenvölker betrifft, so ist aus Vorstehendem zu ersehen, daß noch 1538 ein Bienenvolk — zu 3 fl. angesetzt, über die Hälfte des Werthes einer Kuh hatte, die zu der Zeit 5 fl. galt.

Aber schon 1543 sank der Werth eines Bienenvolkes von 3 fl. auf 2 fl., während die Kuh noch lange um 5 fl. geschätzt wird.

1549 wird ein Volk zu 1 fl. und von 1555 an unter einem Gulden angeschlagen.

Vergleicht man den Geldwerth von 1538 mit dem Cours von heute, so wird man ein Zweifaches bedenken müssen. Aus einer Mark Silber wurden damals ungefähr 10 fl., jetzt 24½ fl. geprägt. Es ist somit 1 fl. von 1538 fast zweieinhalbmal so groß gewesen, als unser gegenwärtiger Gulden. Ferner ist der Geldwerth seit jener Zeit mindestens um das Achtfache gesunken. Eine Kuh, die damals 5 fl. oder ½ Mark kostete, war nach unserm jetzigen Gelde damals schon ziemlich 12½ fl. werth. Da man aber jetzt eine halbweg gute Kuh nicht unter 100 fl. bekommt, so ist der Geldwerth ein $\frac{100}{12\frac{1}{2}}$ d. i. ein 8mal geringerer als 1538.

Findet man 1587 die Maß Honig zu 42 pf. angesetzt, so wäre das in unserer gegenwärtigen Münze damals ungefähr 24 kr. gewesen. Jetzt müßte man sicher 6mal soviel bezahlen, weil eben der Geldwerth ein 6mal geringerer geworden. So dürfte denn 1 Maß Honig jetzt auf 2 fl. 24 kr. kommen. Sie berechnet sich

aber, weil auch der Honigwerth gesunken, in der Gegenwart auf höchstens 1 fl. 30 kr. bei feinster Qualität.

Ueber die damaligen Wachspreise sind mir keine Angaben zu Gesicht gekommen.

3. Die Privilegien der Zeidler.

Es dürfte nun am Platze sein, die merkwürdigen Rechte der Zeidler in den Nürnbergischen Reichswäldern näherer Betrachtung zu würdigen.

Das Hauptdokument ist eine Urkunde Kaiser Karl des IV. vom Jahre 1350.

Da dieselbe für die ganze Abhandlung von größter Wichtigkeit ist, so lasse ich sie nachstehend vollständig abdrucken:

Caroli IV., Imperatoris, privilegium Zeidelariis Norimbergensibus A. 1350 datum.

Vid. Lünigii, Reichs-Archiv. Vol. XIV, p. 93.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, versehen öffentlich, und thun kunth mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß für unser Königlich Gegenwärtigkeit kommen sein, unser lieb getreu, die Zeidler gemeiniglich, uff unserm und des Reichs Walde bei Nürnberg gelegen, und haben uns gebetten und geflehet mit ganzem Fleiß, daß wir ihn alle ihre Rechte, die hernach geschrieben stehen, die sie von langer Zeit bißher gehabt haben, von den Zeidelguten, auff dem vorgenandten Walde bei Nürnberg, bestettigen und confirmiren wollten, von besondern unsern Königlichen Gnaden.

Des ersten, daß sie in allen Stetten des Römischen Reichs sollen Zolfrey sein, und darnach kein Recht zu halten, dann vor ihren Zeidelmeister zu Feucht. Es seyen auch ihre Recht also, daß man alle Zeidelgut zimmern sol, auß unsern und des Reichs Walde bei Nürnberg, und umb daßelbig Zimmer soll man Urlaub begeren und gewinnen umb den Waldstromer und den Vorstmeister, und die sollen es erlauben umbsonst, und in welches Vorsters Hut das Zimmer gehauen wird, dem soll man davon geben zwen Häller. Sie haben auch das Recht, daß ein jeglicher Zeidler alle Wochen soll füren zwei Fuder Stöck und Rannen, aus des ehegenandten Reichs Walde,

und mag das verkauffen, ob er will, und ihn soll niemand daran hindern noch irren. Es soll auch kein Zeidler kein Vorstrecht geben. Es soll auch auf des ehegenannten Reichs Walde niemand kein Pin haben, denn allein geerbet Zeidler, ohn der Stromer, und der Vorstmeister. Es ist auch recht, daß ein jeglicher Zeidelmeister, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sitzt, soll setzen und entsetzen alle Zeidelgut, also, daß uns und dem Reich an seinen Guten nicht abgehe, und auch, daß das Reich seinen Dienst auf denselben Guten finde. Es ist auch recht, welcher Zeidler Willen zu faren hat von dem Zeidelgut, derselb soll geben dreyzehen Haller dem Zeidelmeister, und wäre das, ob der Zeidelmeister dieselben Haller verschlüg, so mag der Zeidler von dem Gut faren, ob er will, und dieselben Haller legen auf das überthür inn dem Hause, da er ausfert, und soll darnach faren, als ein Gerechter, und wer denn auf das Zeidelgut fert, der soll dem Zeidelmeister einen Schilling haller der kurtzen geben, und daran soll er sich lassen genügen. Es ist auch recht, ob der belehnet Zeidelmeister von uns und dem Reich das Zeidelgericht nit besitzen will, daß er einen andern Zeidelmeister an sein statt setzen soll nach der Zeidler Rath und nach ihrem Willen. Sie seyn auch schuldig von ihren geschrieben Erben, auf den Zeidelguten, und von allen ihren vorgeschrieben Rechten, die sie von uns und dem Römischen Reich haben, zu dienen uns und dem Reiche, zwischen den vier Wälden, auf Gnade, und der Dienst ist also, daß sie dienen sollen mit sechs Armbrüsten, und zu denselben Armbrüsten soll man ihn geben Pfeil, was sie ihr bedürfen. Es ist auch ihr Recht, daß man ihn Wägen von Hof soll geben, und auch Koste, und ob man des nicht enthett, so sein sie ires Dienstes ledig. Es sollen auch alle versagte Pin auf unsern und des Reichs Walde, gehören in deßelben unsers Reichs Pingarten, und wer ein Peuten niederheuet, der ist schuldig dem Zeidelmeister zehen Pfund Haller und einen Haller. Und wer auch einen gewipfelten oder gemerckten Baum abhauet, der ist schuldig dem Zeidelmeister ein Pfund Haller, und dem, des der Baum gewest ist, auch ein Pfund Haller. Es sollen auch die Zeidler zwirnt in dem Jahr darumb rügen dem Zeidelmeister. Ist aber, daß er ihn das nicht ausrichtet, so sollen sie es klagen unserm und des Reichs Pfleger, und der soll es ausrichten, und auch die Puß darumb nehmen, als vorgeschrieben stehet. Es ist auch recht, auf unsern und des Reichs Walde, bei Nürnberg gelegen, als ferre der Pinkreiß gereichet, daß niemand keinen Schwarm aufheben, noch sich unterwinden

soll, denn ein geerbter Zeidler, und soll auch jeder Zeidler von seinen Guten geben sein Hönig-Geld uns und dem Reiche, als es von Alter an uns herkommen ist, oder dem, der es von uns und dem Reich innen hat. Die Zeidler sollen auch pfenden an Linden, und an Salhen, und an Spürckeln, umb ein Pfund Haller, und dieselben Pfand soll man antworten dem Stromer, und der Stromer soll dann dem Zeidler davon einen Schilling Haller geben, dem, der ihm die Pfand antwortet. Es sol auch jeder Zeidler hauen, was er zu den Peuten bedarf. Und soll auch jeder Vorster Pin haben in seiner Hut, und nicht ferrer, und soll auch kein Vorster ziehen, denn der Stromer und der Vorstmeister. Es ist auch ihr Recht, daß der Zeidelmeister inn unsern und des Reichs Dienst soll verfahren, und soll In von Hof ihr Kost fordern, und auch ihre Rechte, und um denselben Dienst ist man dem Zeidelmeister schuldig seinen Weiß-Pfenning. Und was auch Todschläg in dem Gericht geschehen, das gehöret einem Landvogten an, oder dem, der es von uns, und von des Reichs wegen innen hat.

Das haben wir angesehen, der vorgenanndten Zeidler getreuen steten Nutzen und Dienst, den sie uns und dem heiligen Römischen Reich offt gethan haben unverdroßenlich, und noch thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Und darumb bestettigen und confirmiren wir ihn mit unsern Königlichen Gewalt, und von besondern Gnaden, alle ihre vorgeschriebene Recht und Gewohnheit, von Wort zu Wort, als sie in diesem Brieff geschrieben und begriffen seyn, und wollen, daß dieselben ihre Recht stet, gantz und unverbrochenlichen bleiben sollen. Mit Urkund dis Briefs versiegelt mit unsern Königlichen Insigel, der geben ist zu Nürnberg, da man zahlt nach Christus Geburt, dreyzehenhundert Jare, und darnach in dem fünfzigsten Jare, des nächsten Dienstags nach GOttes heiligen Leichnams Tage, in dem vierten Jare unsrer Reiche.

Obwohl die Zeidlerprivilegien erst in der vorstehenden Urkunde ausführlich erwähnt werden (1350), mögen dieselben schon Jahrhunderte hindurch bestanden haben. Darauf weisen auch im Eingang der angeführten Verordnungen die Worte hin:

— — — „und haben uns gebetten und geflehet mit ganzem Fleiß, daß wir ihn alle ihre Rechte, die hernach geschrieben stehen, die sie von langer Zeit bißher gehabt haben, von den Zeidelguten, auff dem vorgenanndten Walde, bestettigen und confirmiren wollen 2c.“

Der Zeidelweide (Zidelweida, compascua sive apium pascua) geschieht auch schon in Urkunden Otto des III. und Heinrich des II. aus den Jahren 993, 995, 1004 und 1007 bei Schenkungen und Besitzbestätigungen von Land und Landgütern mit Wäldern, Wiesen, Weiden und Jagden ausdrücklich Erwähnung.

Den Namen „Zeidler" selbst fand ich in nürnbergischen Urkunden zum ersten Male in einer Forst- und Jagdpolizeiordnung von 1250 erwähnt.

— — — „Unde daz nieman kain fiur (Feuer) zu holtze furen sol denne coler vnd ceidler, vnd in disem jare nieman sanc abehauwen sol, vnde niht verprunnen paume furen sol, auch bei sehtzic hallern. Ez mac auch ie der man hauwen espein (Espen) erlein, weidein vnd heselein (Haselnuß), hagenbuchein vnd pirkein holtz."

„Aschenbrenner suln abe sein, bei sehtzic hallern." (Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert, herausgegeben von Joseph Baader, k. Archivconservator in Nürnberg, Seite 299.)

Ferner geschieht der Zeidler Erwähnung in einer Urkunde Kaiser Heinrich des VII. von 1310, Ludwig, des Baiern von 1331, Karl des IV. von 1347, bis der letztgenannte Kaiser ihre Privilegien und Pflichten 1350 in der öfters angeführten Verordnung genau fixirt.

Diese Privilegien waren laut dieser Verordnung theils solche, welche ihnen als Bienenzüchter, theils solche, welche ihnen als Waldbeamte verliehen waren.

Zu den ersteren gehören:

1) Daß die Zeidler (nebst dem Waldstromer, Forstmeister und Förstern) nur allein berechtigt waren, in den Nürnberger Reichswaldungen Bienen zu halten.

„Es soll auch auff des ehegenannten Reichs-Walde niemand kein Pin haben, den allein geerbet Zeidler ohn der Stromer und der Forstmeister. — — — Es sollen auch alle versagte (verflogene) Pin auff unsern und des Reichs Walde, gehören in desselben unsers Reichs Pingarten. — — — — — Es ist auch recht auff unsern und des Reichs Walde, bey Nürnberg gelegen, als ferre (ferne) der Pinkreyß gereichet, daß niemand keinen Schwarm auffheben, noch sich unterwinden soll, denn ein geerbter Zeidler. — — — — Vnd soll auch jeder Vorster Pin haben in

seiner Hut, und nit ferner, und soll auch kein Vorster ziehen, denn der Stromer und der Vorstmeister."

2) Alles Holz, das sie zu Bienenwohnungen (Klotzbeuten), Bienenständen 2c. beburften, mußte ihnen unentgeldlich überlassen werden.

„Es soll auch jeder Zeidler hauen, was er zu den Peuten bedarf."

3) Selbst ihre eigenen Wohnungen, Scheunen, Ställe 2c. durften sie unentgeldlich aus dem Walde mit dem nöthigen Holzwerk ausstatten.

„Es seyn auch ire Recht also, daß man alle Zeidl=Gut zimmern soll aus unserm und des Reichs Walde bey Nürnberg, und umb dasselbig Zimer soll man urlaub (Erlaubniß) begeren und gewinen umb den Waldstromer und den Forstmeister, unnd die sollen es erlauben umsonst, unnd in welches Forsters Hut das Zimer gehauwen wirdt, dem soll man davon geben zwen Haller."

4) Sowohl in ihrer Eigenschaft als Zeidler, als auch als Waldbeamte hatten sie das Recht zu pfänden, besonders solche Personen, die sich an zur Bienenweide geeigneten Bäumen und Sträuchern vergriffen.

„Die Zeidler sollen auch pfennden an Linden und an Salhen (Salweiden) und an Spurckeln (Schießbeere) umb ein Pfund Haller 2c."

5) Sie waren in allen Städten des Reichs (freien Reichsstädten?) von allen Zöllen befreit.

„Des ersten, daß sie in allen Stetten des Römischen Reichs sollen Zolfrei sein."

6) Sie wurden mit einer besonderen Gerichtsbarkeit, dem Zeidelgericht, das zu Feucht seinen Sitz hatte, begnadigt.

„Und darnach kein Recht zu halten, dann vor ihren Zeidelmeister zu Feucht."

Als Waldbeamte hatten sie in den Waldungeu:

a) Das Beholzungsrecht.

„Sie haben auch das Recht, daß ein jeglicher Zeidler alle Wochen soll führen zwey Fuder Stöck und Rannen (dürre, abgestandene Baumstämme) aus des ehegenannten Reichs=Walde, und mag das verkauffen, ob er will, unnd ihn soll niemandt daran hindern noch irren."

Nach dem Holzabgabs-Regulativ vom Jahre 1761 für den Laurenzer Wald wurde das Beholzungsrecht der Zeidler in der Art umgewandelt, daß ein Zeidelhof 10 Mäß Holz und 10 Büschelfuder; ein starkes Zeidelgut aber 7 Mäß Holz und 8 Büschelfuder erhielt.

b) Wie vorstehend angegeben, das Pfandrecht.

Als Waldbeamte sowohl, als auch als Zeidler wurden sie endlich mit gewissen, dem Kaiser und Reich gehörigen Gütern — Zeidelgüter benannt — erblich belehnt, daher der Name: „Erbzeidler."

4. Die Pflichten der Zeidler.

Anfänglich verfügten die deutschen Kaiser mehr nach Gutdünken über die Pflichten und Rechte der Zeidler, was viele Verordnungen beweisen.

Diese Verordnungen betrafen fast ausschließlich die Wiederaufforstung des oft gänzlich verwüsteten Reichswaldes. Sie hatten nämlich, als wirkliche Waldbeamte (goldene Bulle von 1355) die Pflicht

1) auf die Erhaltung der Reichswaldungen mit zu sehen. Anno 1302 schwuren die Förster und Zeidler und ihre Vorgesetzten dem Rathe zu Nürnberg, daß sie sich pflichtgemäß Mühe geben werden, daß der zu Aeckern verwüstete kaiserliche Wald wieder hergestellt werde.

Anno 1310 gebot Kaiser Heinrich VII. den Beamten, Förstern, Zeidlern auf beiden Wäldern der Seite der Pegnitz ihren Pflichten nachzukommen, den durch Brand, Ausreuten und ungebührliche Handlungen auf dasigem Reichsboden devastirten Wäldern wieder aufzuhelfen, und solche in den vorigen Waldstand zu bringen, und denen, die daselbst kein Recht haben, eine weitere Nutzung fernerhin nicht zu gestatten.

Damit aber dies treulich beachtet und gehalten werde, sollen sie, dieß zu thun, vor dem Schultheißen und Rath zu Nürnberg eidlich geloben, und so es erforderlich, dessen Hilfe und Beistand anrufen. (Hist. dipl. norimb. Seite 225.

Kaiser Ludwig der Bayer verordnete 1331, daß die Zeidler dem Rath zu Nürnberg schwören sollen:

„Des ersten, daß alle Amptleut, Forster und Zeidler, auff beeden Wälden jedweder halb der Pegnitze, wann man die fordert, von des Rahts wegen zu Nürnberg, alle Jar zu einemmal sollen kommen auff den Rath und zu den Heiligen schweren, zu be-

halten, was dieselben Burger zu Rath werdent, das dem Reich und der Stadt gut und nütze sey, und sollen auch rügen bei demselben Eyde, was demselben Walde schädlich sei." (Hist. dipl. norimb. S. 277.)

Dieselbe Verordnung wurde von Karl dem IV. Anno 1347 und anderen Kaisern öfters erneuert.

2) Mußten sie von ihren Gütern anfänglich ein gewisses Quantum Honig, später eine Vergütung in Geld, das „Honiggeld", erlegen.

In dem Zeidlerprivilegio Karl des IV. von 1350 war bereits der zu liefernde Honig mit einer bestimmten Geldsumme abgelöst.

„Und soll auch jeder Zeidler von seinen Guten (Gütern) geben sein Hönig-Geld uns und dem Reiche, als es von Alter an Uns herkommen ist, oder dem, der es von uns und dem Reich innen hat.

Im k. Archive zu Nürnberg finden sich die Abgaben der Zeidler in 3 genau geführten „Honigpüchlein" verzeichnet. Nach diesen mußten jährlich an Kaiser und Reich gegen 700 Maß Honigs von sämmtlichen Zeidelgütern mit Einschluß der zur Honigabgabe verbundenen Unterthanen auf der Hofmark Altdorf abgeliefert werden. Letztere scheinen jedoch keine eigentlichen Zeidelgüter in Besitz gehabt zu haben. Das älteste Honigbüchlein ist von 1505; das zweite von 1526; das dritte von 1606. Sie sind in ihren Angaben fast ganz übereinstimmend und lasse ich deswegen nur einen Auszug von dem letzteren folgen.

Zeidler-Orte.	Namen der Zeidler.	Abzulieferndes Quantum.	Angeschlagen zu			Bemerkungen.
		Maß.	fl.	Pfd.	Pf.	
Eybach	Linhard Leutzmann . .	6	—	4	24	Durch den geschwornen Honigschauer war die Maß Honig zu 24 Pf. angeschlagen.
	Christian Ott	6	—	4	24	
Mayach	Jobst Tucher	12	1	1	6	
Fischbach	Christoph Scheurl . . .	8	—	6	12	
Kitzenau	Christ. Füerer	24	2	2	12	
Feucht	Ulrich Grötsch	32	3	0	12	Der Gulden wurde zu 8 Pfd., das Pfd. zu 30 Pf. gerechnet.
	Derselbe.	4	—	3	6	
	Georg Rupprecht . . .	12	1	1	6	

Zeidler-Orte.	Namen der Zeidler.	Abzulieferndes Quantum.	Angeschlagen zu			Bemerkungen.
		Maß.	fl.	Pfd.	Pf.	
Feucht	Heinr. Petz	8	—	6	12	
	Fritz Kärner	16	1	4	12	
Netzstal	Hanns Karg	12	1	1	6	
	Erhard Ehrle	8	—	6	12	
Laufamholz	Sebald Pirkmann . . .	12	1	1	6	
Mospach	Lienh. Grundherr's sel. Erb.	12	1	1	6	
	Georg Mair	12	1	1	6	
	Lienh. Schuster	6	—	4	24	
Birnthon	Hieronimus Orth . . .	12	1	1	6	
Röthenbach bei	Hanns Nützel	12	1	1	6	
St. Wolfgang	Georg Turschner . . .	24	2	2	12	
	Simon Reckh	12	1	1	6	
	Kunz Strobel	12	1	1	6	
Brunn	Georg Pühler	8	—	6	12	
	Christ. Schienweis . . .	8	—	6	12	
	Hanns Hirschmann . .	8	—	6	12	
	Hanns Pühler	8	—	6	12	
	Wolf Meier	8	—	6	12	
	Kunz Messerer	8	—	6	12	
	Paul Hirschmann . . .	8	—	6	12	
Schwaig	Görg Dürschner . . .	12	1	1	6	
	Hanns Tötzer	12	1	1	6	
	Christoph Hürdesang . .	24	2	2	12	
	Georg Rohlederer . . .	5	—	4	—	
Ungelstetten	Hanns Graußer . . .	24	2	2	12	
Feucht	Herdegen Tucher . . .	8	—	5	10	Zu 20 Pf. per Maßangeschl.
	Georg Schuhiger . . .	8	—	5	10	
	Summa	411	40	6	20	

In der sogenannten Hofmark Altdorf befanden sich folgende honigpflichtige Güter:

Zeidler-Orte.	Namen der Zeidler.	Abzulieferndes Quantum.	Angeschlagen zu			Bemerkungen.
		Maß.	fl.	Pfd.	Pf.	
Hannhof	Kunz Sturmb	8	—	4	24	Die Maß durchweg zu 18 Pf. angeschlagen.
Mospach	Stephan Mayer	8	—	4	24	
	Endres Engelhart . . .	6	—	3	18	
Oberheidelbach	Heinrich Lengenfelder . .	12	—	7	6	
	Georg Lengenfelder . . .	6	—	3	18	
	Lorentz Schmit	6	—	3	18	
Öttelheim	Lienhard Weber . . .	1/2	—	—	9	
Raspach	Georg Eckstein	1/2	—	—	9	
Pühlheim	Kunntz Vestner	12	—	7	6	
Oberrieden	Hanns Summer . . .	14	1	—	—	
	Hanns Hauer	12	—	7	6	
	Hanns Vestner	8	—	4	24	
	Hanns Greisel	12	—	7	6	
	Kunntz Purrer	22	1	4	24	
	Hanns Vestner	8	—	4	24	
	Hanns Hupfer	8	—	4	24	
	Georg Mülner	4	—	2	12	
Unterrieden	Hanns Dimmler . . .	24	1	6	—	
	Cunradt Sixt	5	—	3	—	
	Hanns Mayler	8	—	4	24	
Unterheidelbach	Hanns Buchner	10 1/2	—	6	9	
	Hanns Zitzmann . . .	10 1/2	—	6	9	
	Hanns Hoffmann . . .	9	—	5	12	
	Hanns Puchner	8	—	4	24	
	Georg Schorber	6	—	3	18	
	Peter Puchner	4	—	2	12	
Winn	Georg Löbel	12	—	7	6	
	Cunntz Geerl	12	—	7	6	
Witzelsberg	Cuntz Gespan	12	—	7	6	
	Hanns Wiedmann . . .	12	—	7	6	
Ober-Mimperg	Georg Rismann . . .	9 1/2	—	5	21	
	Hanns Volckhart . . .	5	—	3	—	
	Martin Rismann . . .	9 1/2	—	5	21	
	Summa	304	21	6	—	
	Hiezu Seite 23	411	40	6	20	
	Sa. Summarum	715	62	4	20	

Im Ganzen waren es somit 715 Maß Honig, die Anfangs in natura, später in Geld, in Summa 62 fl. 4 Pfd. 20 Pf. abgeliefert werden mußten.

3) Sie waren nebst ihrem Zeidelmeister dem Kaiser und Reich zu gewissen Diensten verbunden, doch so, daß solche auf bestimmte Orte eingeschränkt waren, und auf des Reichs Kosten geschehen mußten. (v. Buri, Lehenrecht, Seite 639.)

„Sie seyn auch schuldig von ihren geschrieben Erben, auff den Zeidelguten, und von allen ihren vorgeschrieben Rechten, die sie von Uns und dem Röm. Reich haben, zu dienen Uns und dem Reich, zwischen den vier Wälden (wahrscheinlich Thüringerwald, Böhmerwald, Schwarzwald und schwäbischer Jura) auf Gnade, und der Dienst ist also, daß sie dienen sollen mit sechs Armbrüsten, und zu denselben Armbrüsten soll man ihn geben Pfeil, was sie bedürffen. Es ist auch ihr Recht, daß man ihn Wägen von Hof soll geben, und auch Koste, und ob man des nicht enthett, so sein sie ihres Dienstes ledig. — — — Es ist auch ihr Recht, daß der Zeidelmeister in Unsern und des Reichs Dienst soll vorfahren, und soll In von Hof ihr Kost fordern, und auch ihre Rechte, und um denselben Dienst ist man dem Zeidelmeister schuldig seinen Weiß-Pfennig.“ (Verordnung Karl des IV. von 1350.)

Sie scheinen besonders dazu bestimmt gewesen zu sein, bei Kriegszügen den Kaiser und sein Gefolge sicher zu geleiten und mögen ihre Dienste für die Kaiser deswegen besonders werthvoll gewesen sein, weil sie, als echte Waldmenschen in den großen Wäldern unseres Vaterlandes wohl am besten Bescheid wußten.

Die Zeidelmeister mußten, wie die Vasallen des Kaisers, aufgeboten werden.

5. Von den Zeidelgütern.

a) Eintheilung.

Wie schon angegeben, haftete das Zeidelrecht als ein jus reale auf gewissen Landgütern, die man deshalb Zeidelgüter nannte.

Die Zeidelgüter auf den Nürnberger Reichswaldungen, resp. dem St. Laurenzer Forste wurden eingetheilt in:

1) einschichtige Zeidelgüter,
2) Zeidelmütter und
3) Zeideltöchter.

Die ersteren waren keinen andern Zeidelgütern unterworfen, sondern standen unmittelbar unter dem Zeidelgericht zu Feucht.

Die Zeidelmütter standen auch unter der Jurisdiction dieses eben genannten Gerichts, hatten aber überdieß andere, so zu sagen töchterliche und zur Zahlung von Gült, Zins, Handlohn rc. verpflichtete Güter oder Gründe mit sich verbunden.

Hieraus erhellt von selbst, was für Güter die Zeideltöchter hießen, nämlich die, welche diese Lasten zu leisten hatten und so nur mittelbar unter dem Zeidelgericht standen. (Nach der Disputatio juridica inauguralis de Jure Mellicidii von Christoph Scheurl à Defersdorf.

b) Lage derselben.

Nach der Dissertation von Gottlieb Schwarz de Butigulariis pag. 63 befanden sich auf dem St. Laurenzer Walde:
zu Feucht 5 einschichtige, 2 Muttergüter und 9 Zeideltöchter;
zu Eybach 2 Muttergüter und 2 Zeideltöchter;
zu Diepersdorf 3 Zeideltöchter;
zu Fischbach 1 einschichtiges;
zu Kitzenau 1 Muttergut;
zu Laufamholz 1 einschichtiges;
zu Mayach 1 Muttergut und 4 Zeideltöchter;
zu Moßbach 3 einschichtige und 2 Zeideltöchter;
zu Netzstall 1 einschichtiges;
zu Pirnthon 1 Muttergut;
zu Röthenbach bei St. Wolfgang 1 Muttergut, 2 einschichtige und 1 Zeideltochter;
zu Rüblingshof 1 einschichtiges;
zu Schwaig 1 Muttergut und 3 einschichtige;
zu Ungelstetten 1 Muttergut und 1 Zeideltochter;
zu Zabelshof 1 einschichtiges Zeidelgut.

Das sind in Summa 50 Güter, die sämmtlich dem Zeidelgericht zu Feucht unterworfen waren. Soweit Schwarz. Es scheint, daß derselbe die in der Hofmark Altdorf gelegenen Zeidler und Zeidelgüter deswegen nicht angeführt hat, weil dieselben nicht unter dem Zeidelgerichte zu Feucht standen. Es finden sich in den Honigbüchlein, die im k. Archive zu Nürnberg in Original vorhanden, aus der Hofmark folgende Orte verzeichnet:

Brunn mit 7;
Hannhof mit 1;
Mimperg mit 2;
Oberheidelbach mit 3;
Oettelheim mit 1;
Raspach mit 1;
Pühlheim mit 1;
Oberrieden mit 9;
Unterrieden mit 5;
Unterheidelbach mit 5;
Winn mit 2;
Witzelsberg mit 5 Zeidelgütern, welche honig- oder honiggeldpflichtig waren.

Auf dem Sebalder Forste waren ebenfalls Zeidler und Zeidelgüter vorhanden.

Hierüber gibt zunächst eine Urkunde (Saalbüchlein) aus Friedrich des II. Zeit, wenn auch nur mangelhaft Auskunft. Dort heißt es:

„Heroltsberg das Amt gütet vierdhalb vnd siebenzig Sümmer Korns vnd Habern, vnd zwölf pfund pfennige rechtes gelt's, zu steuer vier vnd dreißig pfund, von dem Walde fünffthalb pfund vnd zweintzig pfund vnd Stro vnd Heu, vnd holtz vnd Dienst, wenn sein das Reich bedarff, vnd das Ampt soll setzen dem Reich einen Pingarten hintz dem Eyech, da zwen vnd siebentzig Immen inne sein, die vntödlich sein, vnd die soll schaiden hintz der Pillenreuth, der Hof ist darzu belehnet ꝛc." Historia dip. norimb. II., Seite 4.)

Ebendaselbst befindet sich der Passus:

„Von dem Walde, der zu Heroltzberg gehört, dienet auf die Purgk zu Nürnberg sechs vnd viertzig geschock (Honig), der ist nicht mehr ledig, dann 14 geschock." (Hist. dip. norimb. II., Seite 5.)

Endlich wurde laut einer in der III. Abtheilung abgedruckten Originalurkunde vom Jahre 1441 der damalige Waldamtmann Mendel auf dem St. Sebalder Forste von den Zeidlern beim Rathe der Stadt Nürnberg gerügt. Sie waren in Ansehung der Gerichtsbarkeit dem Forstgerichte unterworfen. Ihren Wohnsitz fand ich nirgends genau bezeichnet.

Die genannten Orte liegen, wie angegeben, insgesammt an und in den Nürnberg umgebenden Reichswäldern und sind größtentheils

wohl älter, als Nürnberg selbst. Diese Wälder boten durch ihre ausgedehnten Heideflächen und mancherlei honigreiche Gesträuche stets eine ergiebige Bienenweide und wurden deshalb von Karl dem IV. des Reichs Bienengarten oder Bienenkreis genannt. (Schwarz S. 80 ff.)

Bekanntlich wurden diese Wälder nach den zwei vornehmsten Pfarreien der Stadt Nürnberg in den St. Sebalder und St. Laurenzer Forst getheilt, von denen wieder jeder in 6 Kreise zerfiel. Jeder dieser Kreise enthielt ungefähr 10,000 Juchart. Heute noch, wo diese Wälder sehr zurückgedrängt und vermindert sind, beträgt die Fläche derselben nach Meyer's „Waldungen und Jagden in Deutschland", II. Theil, Seite 10 ff.

vom Sebalder Walde 35728,39 Tagw.
vom Laurenzer Walde 55147,19 Tagw.

in Summa 90874,58 bayer. Tagw.

Die deutschen Kaiser standen schon vor 1000 n. Chr. im Besitze dieser Waldungen und waren die obersten Beamten (Oberforstmeister) derselben

a) vom Sebalder Forste die Burggrafen von Nürnberg seit 1120,
b) vom Laurenzer Forste die Waldstromer seit 1223 mit den Burggrafen, und zwar Anfangs nicht erblich, später lehensweise und erblich.

Die Verwaltung und Nutznießung des Sebalder Forstes ging 1427, des Laurenzer 1396, durch Kauf an die Stadt Nürnberg über, worüber später ein Mehreres.

6. Die Lehensverhältnisse der Zeidler.

Wie das Amt, beide Wälder zu verwalten, den vorhin benannten Oberforstmeistern im Namen des Kaisers und Reiches übertragen war, und ihnen zugleich gewisse Vortheile damit eingeräumt wurden, so war auch das mit den Zeidelgütern verbundene Recht des Honigschnitts in eben diesen Wäldern im Namen des Kaisers und Reichs unter gewissen Bedingungen den Zeidlern anvertraut, resp. sie wurden damit belehnt.

Die Lehensverhältnisse der Zeidler scheinen nun ziemlich unklar zu sein, und mir als Nichtjuristen dürfte es am wenigsten gelingen, sie aufzuklären. Doch will ich es versuchen.

Zuvörderst müssen hier drei Perioden in's Auge gefaßt werden.

In der ersten Periode, die bis 1350 sich erstreckt, war der deutsche Kaiser unmittelbarer Lehensherr der Zeidler.

In der zweiten, die von 1350 bis 1427 währt, war die ganze Zeidelweide mit allen Einkünften, Zugehörungen und Rechten zuerst an die Edlen von Seckendorf (bis 1358), dann an die Burggrafen von Nürnberg (bis 1427) verpfändet und waren diese die unmittelbaren Lehensherrn.

In der dritten endlich war Nürnberg, der Staat, bis 1796 der unmittelbare Lehensherr. Insofern die deutschen Kaiser dieses Pfand zu jeder Zeit wieder auslösen konnten, waren sie auch in der zweiten und dritten Periode die obersten Lehensherrn, wie sie sich auch manchmal Eingriffe in die unmittelbare Besetzung der Zeidelgüter ꝛc. erlaubten.

Die sogenannten Pfandherrn, worunter auch Nürnberg, der Staat, zu rechnen, waren Afterlehensherrn.

Während der ersten Periode, wo die Burggrafen von Nürnberg und die Waldstromer die obersten Waldbeamten, letztere auch die Zeidelmeister waren, ist anzunehmen, daß diese im Namen des Kaisers die Besetzung und Entsetzung der Zeidelgüter vollzogen.

In der vorgedruckten Urkunde Karl des IV. vom Jahre 1350 heißt es hierüber:

„Es ist auch recht, daß ein jeglicher Zeidelmeister, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sitzt, soll setzen und entsetzen alle Zeidelgut, also, daß uns und dem Reich an seinen Guten nicht abgehe, und auch, daß das Reich seinen Dienst auf denselben Guten (Gütern) finde.

Nach dem Lehenrecht von Buri, Cap. III. p. 632 sollen zwar in dieser Periode die Zeidler ihre Güter von der Stadt Nürnberg zu Lehen empfangen haben und werden als Beweis hiefür zwei Urkunden angeführt.

Die erste ist von Kaiser Heinrich dem VII. vom Jahre 1310 und bestimmt, daß die Forstmeister, Förster und Zeidler dem Schultheiß und den Bürgermeistern von Nürnberg an Eidesstatt versprechen sollen, daß sie den Nürnberger Wald, welcher vor 50 Jahren verwüstet und abgeholzt worden war, im Namen des Königs wieder zu seinem frühern Stand zurückbringen wollen.

Die zweite ist eine Verordnung Ludwig des Bayern vom Jahre 1331 und lautet folgendermaßen:

— — „Des ersten, daß alle Amptleut, Forster und Zeidler auff beeden Wälden jedwederhalb der Pegnitze, wann man die fordert, von des Reichs wegen zu Nürnberg, alle Jar zu einem

mal sollen kommen auf den Rath, und zu den Heiligen schweren, zu behalten, was dieselben Burger zu Rath werdent, das dem Reich und der Stadt gut vnd nütze sey, und sollen auch rügen bei demselben Eyde, was demselben Walde schädlich sey" (Lünig, Reichs-Archiv, Vol. XIV, S. 88.)

Es wird dortselbst auch auf die Schwarz'sche Dissertation Seite 44 hingewiesen, wornach in einem alten Codice (worinnen einige im 13. und 14. Jahrhundert vorgefallene und die Stadt Nürnberg betr. Begebenheiten aufgezeichnet sind) verschiedene Zeidler, welche geschworen haben, mit Namen aufgeführt sind.

(„Hi Zeidelarii jurarunt, Wigel de Novo foro, Hermann Diabolus, Ch. de Rotenbach, Henr. de Aych, Simon Zidelmaister, Ulr. Zorn de Mospach etc.")

Allein ich vermag hieraus weiter Nichts zu entnehmen, als daß die Oberforstmeister, Förster und Zeidler beider Wälder mit der Wiederaufforstung der verwüsteten Forste jedenfalls nicht eifrig genug waren, und daß man deshalb der hauptsächlich betheiligten und mächtigen Reichsstadt Nürnberg eine Art Oberaufsicht über dieselben einräumte. Mit der Belehnung der Zeidler scheint mir das unmittelbar gar nichts zu thun zu haben.

In der zweiten Periode (1350—1427) wurde den schon angeführten Pfandherrn das Belehnungsrecht der Zeidler übertragen.

1) — — — „Mit allen Rechten, diensten, ehren und nutzen, als sie das Reich herbracht hat, mit gantzer gewalt, der Zeidler aller und ihr jeglichen besonder zu setzen und zu entsetzen, wie ihn und seinen Erben das allerfüglichst und nutz ist und gesein mag." (Lehenbrief Karl des IV. von 1350, ausgestellet für Arnold von Seckendorff, Schwarz, Seite 85.)

2) — — — „Das obengenannt Honiggeld mit allen seinen Rechten, diensten, ehren, nuzen, hofen und güttern, und mit allen ihren Zugehörungen, wie des genannt, oder wo die gelegen seindt, als sie das Reich herbracht hat, mit gantzem gewalt, die Zeidler alle und jedlichem besonder zu sezen und zu entsezen, wie ihme und seinen Erben das füglich ist und allerbest gefellet." (Pfandverschreibung Karl des IV. an den Burggrafen von Nürnberg vom Jahre 1358: Schwarz, Seite 86 ff.)

Da aber in dieser Periode das Zeidelgericht zu Feucht mit seinem Zeidelmeister fortbestand, so wurde das Belehnungsrecht auch von den Pfandherren durch den Zeidelmeister ausgeübt.

In der dritten Periode endlich, wo dieses Pfandrecht durch Kauf von dem Staate Nürnberg erworben worden war, wurde natürlich der Rath dieser Stadt der Lehensherr, der die Belehnung ebenfalls dem Vorsitzenden des Zeidelgerichts — der nun aber nicht mehr Zeidelmeister, sondern Oberrichter genannt wurde — übertrug. Daß in allen Perioden Willkührlichkeiten genug vorgekommen sein mögen, läßt sich bei den unsichern Rechtszuständen des Mittelalters leicht denken.

Die Zeidler wurden mit diesen Gütern erblich belehnt.

Im Zeidlerprivilegio vom Jahre 1350 heißt es in dieser Hinsicht:

— — — „Daß niemand kein Schwarm aufheben, noch sich unterwinden soll, denn ein geerbter Zeidler."

Ferner:

— — „Sie seyn auch schuldig von ihren geschrieben Erben auf den Zeidelguten ꝛc."

In andern kaiserlichen Urkunden werden sie kurzweg „Erbzeidler" genannt. Rechtlich mußten also, wenn nichts Besonderes dazwischen kam, die Güter vom Vater auf die Kinder übergehen.

Hinfälligkeit dieser erblichen Belehnung trat nur in folgenden Fällen ein:

1) Bei freiwilliger Verlassung der Zeidelgüter. Ein Zeidler konnte sein Zeidelgut freiwillig verlassen, war aber verbunden, wenn er das that, dem Zeidelmeister eine genau fixirte Geldsumme einzuhändigen. Der als Ersatzmann für ihn eintretende Zeidler mußte ebenfalls eine bestimmte Summe zur Lehenwaare bezahlen.

„Es ist auch recht, welcher Zeidler Willen zu fahren hat von dem Zeidel-Gut, derselb soll geben 13 Haller dem Zeidelmeister, und wäre das, ob der Zeidelmeister dieselben Haller verschlüg, so mag der Zeidler von dem Gut fahren, ob er will, und dieselben Haller legen auff das überthür inn dem Hause, da er ausfert, und soll darnach faren als ein Gerechter, und wer auf das Zeidelgut fert, der soll dem Zeidelmeister einen Schilling Haller der kurtzen geben, und daran soll er sich lassen genügen." (Urkunde Karl des IV. von 1350.)

2) Die Entsetzung von den Zeidelgütern konnte als Strafe für gewisse, nachher bezeichnete Verfehlungen eintreten.

Selbstverständlich stand es nicht im Belieben der Lehensherren, die Zeidler ihrer Güter willkührlich zu berauben. Denn einestheils

streitet dagegen das den Zeidlern verliehene Erbrecht, anderntheils waren ja die Fälle genau bezeichnet, welche die Entsetzung eines Zeidlers zuließen.

Das konnte aber nur in Folge richterlichen Spruches geschehen,

a) wenn die Zeidler nicht die gehörige Aufsicht und Sorgfalt auf die Waldungen, resp. deren Erhaltung verwendeten.

In der Constitution Ludwig des Bayern von 1331 heißt es desfalls:

— — — „Wie auch der Wald des Jars von den Bürgern besetzt würd, hielten das die Amtleute, Forster und Zeidler, oder wer zu dem Walde gehört nicht steet oder überführen das, und wollten sein nicht gehorsam sein, an welchen Articuln das were, die vorgeschrieben, die soll ein Richter zu Nürnberg, und die Burger von des Reichswegen strafen an Leib und an Gut, nachdem sie dünkt, daß sie verwirkt haben.“ (Schwarz, S. 79.)

Dieselbe Verordnung wurde von Karl dem IV. A. 1347 erneuert. (Hist. dipl. norimbergensis, p. 305.)

Von eben demselben Kaiser wird A. 1358 abermals dasselbe in folgenden Worten verordnet:

— — — „Darumb gebieten wir euch (Forstmeistern, Förstern und Zeidlern) gemeiniglich — — — daß ihr — — den vorgenannten unsern Bürgern zu Nürnberg, die Besserung und Wiederkommung derselben Wälde, alle die Puncte und Articul, die wir ihn mit unsern Kayserl. Brieffen verschrieben haben, sollen halten ungäntzlich und gar und unverruckt vollführen, und sonderlich mit Schweren, mit Rügen mit Sagen und mit andern Sachen, die unsern Wälden nützlich oder schädlich sein mögen, nach laut ihrer Brieffe, und wo ihr das nicht enthetet, und euch dessen wiedert, so wollen wir, daß ihr von allen euren Ambten und Nutzen derselben Wälde verfallen und beraubt sollet seyn.“ (Hist. dipl. norimb.)

Auch die goldene Bulle von A. 1355 hat (nach Lünig, S. 97) ähnliche Vorschriften in diesem Betreffe.

b) Die Entsetzung der Zeidler von ihren Gütern konnte eintreten, wenn sich die Zeidler (natürlich erst von 1427 an) nicht von dem Rathe der Stadt Nürnberg belehnen ließen.

— — — „Und ob aber das von yemand veracht, oder daß denselben von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich solich Lehen verliehen, es were von Vergessenheit oder wie das geschehe, das soll den vermeldten Bürgermeistern und Rath zu

Nürmberg und ihren Nachkommen unschedlich sein und dieselben Person, die solch Verachtung thun, oder von Uns und Unsern Nachkommen verliehen wurden, das sollen dieselben mit fürtragen in kein Weiß sonder als verfallen Lehen, den vermelten von Nürmberg verfallen seyn und zustehen, alsdann andere Persohnen von neuem von in damit zu belehnen, so offt sich solches begiebt und zu Schulden kombt." (Bekräftigung der Forst- und Zeidel-Gerichte von Friedrich III. v. A. 1452 bei Schilter und Lünig.)

Ein Gleiches findet sich in der Bestätigung desselben Kaisers von 1476.

c) Wenn sich die Zeidler den Befehlen des Zeidelgerichts nicht fügten oder sich denselben widersetzten, konnte ebenfalls Entsetzung eintreten.

„Mehr ordnen und setzen wir, wie dieselben Bürgermeister und Rathe zu Nürnberg und ihr Nachkommen zu ewigen Zeiten eines jeden Jahrs die vermelten Wälde, Forsthub, Zeidler, Forst und Zeidelgericht, mit allen und jedlichen Ein- und Zugehörungen, ordnen, bestellen, setzen und handeln, daß sollen sich die Erbforster, Zeidler, und all andere Personen, zu denselben Wälden, Guetern und Stucken gehörig und verwandt, und die Jenen, so Recht in die Wälde von Billigkeit haben sollen, nit widersprechen, darwieder nit setzen, noch darwieder thun, sondern ohn all Irrung, Eintrag und Wieder-Stand dem allen Volg und genug thun. Es sollen auch die Urthelsprecher, so je zu Zeiten, zu solchen Gerichten angesehen, fürgenommen werden, Urthel auff solchs alls vorgeschrieben stehet, urtheilen und sprechen, und ob jemand jetzo oder hinfüro künfftiglich ainicherley Irrung hett, oder gewinnen, pfandung oder aller anderer Sachen halb, die vermelten Wälde, Forsthub, Zeidler, oder anders, mit ihren ein- und zugehörungen berürende, nichts ausgenommen. Die alle sollen das mit Recht, an den vermelten Forst- und Zeidelgerichten austragen, und anderstwo nindert. Ob aber jemandt sich darwieder setzet, und nicht thun wolt, wer der oder die weren, die sollen ihr Waldrecht verloren haben, und die Urthelsprecher der vermelten Gericht, sie mit ihrer Urthel zu Recht von denselben Waldrechten erkennen und sprechen." (Bekräftigung Friedrich's des III. von 1476, Schilter, Seite 143, Lünig, Seite 150.)

d) Wenn sie die von Handen gebrachten Stücke nicht wieder

herbeischafften, oder sonst etwas an ihren Gütern veräußerten oder verpfändeten. (Goldene Bulle Karl des IV. von 1355.)

„Alles, was außerdem die genannten Forstmeister, Förster oder Zeidler, (wörtlich übersetzt Honigschneider), oder andere Bedienstete von den bereits angeführten 200 Morgen oder anderen Grundstücken, Weideplätzen, Wiesen oder Rechten, welche von Alters her zu den genannten Wäldern gehören, verkauft oder in Eigenthum vererbt oder auf sonst eine Weise vom Walde und dessen Eigenthum entfremdet haben — all das nun, was auf solche Weise verkauft oder in Eigenthum vererbt oder sonst wie entfremdet ist, das Alles sollen sie gehalten sein, ohne jeden weiteren Verzug zum Reiche und zum Eigenthum und Nutzen der genannten Wälder zurückzuführen und wieder zu erwerben. Sollte das aber nicht geschehen, dann sollen Unsere oben bezeichneten Nürnberger Bürger in Unserm und des Reichs Namen und Machtvollkommenheit ohne Weiteres sich um jene Grundstücke und Rechte, die verkauft oder entfremdet oder in Eigenthum vererbt sind, annehmen und gehalten sein, sie sofort wieder zum Eigenthum und Nutzen der Wälder zurückzubringen. Sodann wollen und befehlen Wir auf's Ernsteste, bei Vermeidung Unserer Ungnade, daß die oftgenannten Forstmeister, Förster, Zeidler oder andere Bedienstete der genannten Wälder sich nicht heraus nehmen sollen, ihre Pflichten und Gerechtsame, welche sie von Uns und dem Reiche in den genannten Wäldern haben, und von denen sie wissen, daß sie sie haben, irgend einem Menschen, mag sein Stand, seine Würde, sein Amt oder seine hohe Stellung sein und heißen, wie sie wolle, zu verkaufen, zu verpfänden, zu vertauschen oder zu verschenken auf irgend eine Weise."

„Und wer auf irgend eine Weise gegen diesen Befehl etwas thun oder unternehmen oder sich nur irgendwie anschicken würde, dagegen etwas zu unternehmen, der soll von allen Pflichten und Gerechtsamen, die er in den genannten Wäldern hatte oder haben konnte, abgerufen werden und derselben enthoben und für immer entsetzt sein; und Unsere oben bezeichneten Nürnberger Bürger sollen gehalten sein, sich sofort um jene Rechte und Pflichten, die hiedurch an Uns und das Reich heim gefallen sind, in Unserm und des Reichs Namen anzunehmen."

Diese Verordnung ist auch von den nachfolgenden Kaisern bestätigt worden.

7. Von den Verpfändungen der Zeidelweide.

Im Jahre 1350 verpfändete Karl der IV. die Zeidelweide auf dem Reichswalde an Arnold von Seckendorf um 200 Mark löthiges Silber.*)

„Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd König zu Böheimb, versehen vnd thun kundt offenlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen. Daß wir dem Edlen Arnolden von Seckendorff, unsern Lieben getreuen, durch seiner steten, getreuen Dienst willen, die er unß und dem Reich offt unverdroßlich gethan hat, und noch thun soll und mag in künfftigen Zeiten, vnd auch andere redliche Sachen, zweihundert Mark Löttiges Silbers, recht und wissentlich schuldig seyn, und derselben wollen wir Ihn vnd seine Erben sichern, als das ziemlich vnd recht ist, vnd davon setzen wir Ihn, seinen Erben vnd Nachkommen, zu einen rechten Pfandt vnser vnd des Reichs Hönig-Geld, das wir haben auff vnsern vnd des Reichs Forst zu Nürnberg, vnd mit der Gelegenheit, daß, was daselbst gefället von den Zeidlern vnd von den Zeidelhuben (Zeidelgütern) mit allen rechten, diensten, ehren, vnd nutzen, als sie das Reich herbracht hat, mit ganzen gewalt, der Zeidler aller vnd Ihr jedlichen besonder zusetzen vnd zuentsezen, wie Ihn vnd seinen Erben das allerfüglichst vnd nuz ist, vnd gesein mag, daß er vnd seine Erben vnd Nachkommen, dasselb Hönig-Geld, mit allen Rechten, ehren, würden, vnd nuzen, innhaben vnd niesen sollen, ohn Abschlag, unnz an die zeit, daß wir oder vnser Nachkommen an dem Reich, dem obgenannten Arnolden vnd seinen Erben vnd Nachkommen dieselben 200 Mark Löthig Silbers mit geretem gelde gar vnd gentzlich verrichten vnd bezahlen. Auch geben wir Ihm vnd seinen Erben vnd Nachkommen gantze Macht vnd vollen Gewalt, dieselben Pfandschafft, mit aller zugehörung, als davon geschrieben stehet, für daß vmb dasselb geld versetzen, in aller der maß, als sie ihnen versetzt ist. Auch geben wir ihnen von besondern vnsern Königlichen Gnaden, vnd mit rechter wissen, allen den genieß, den sie davon empfahen, alldieweil vnd dieselb Pfandschaft von vns vnd dem Reiche nicht gelöset wird. Darumb gebieten wir allen den-

*) Nach dem 24½ fl. Fuße war das eine Summe von 200mal 24½ fl. = 4900 fl.; nach dem heutigen Geldwerthe wohl 6mal soviel = 29,400 fl.

selben zeidlern, die nun sind vnd gesetzt werden in künfftigen zeiten, daß sie den obgenanten Arnolden, seinen Erben vnd Nachkommen, mit allen Rechten, nuzen, ehren vnd diensten, warten, gehorsam vnd unterthänig seyn sollen, gleicher weiß als dem reich, ohne hindernuß vnd ohn alles wiedersprechen, als liebe Ihnen sey, vnser vnd des Reichs hulde zu behalten. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit vnserm Kgl. Insiegel, der geben ist zu Nürmberg, da man zelt von Christi geburt 1350 Jahr rc."

Arnold von Seckendorf machte bald von seinem Versatzrechte Gebrauch. Er überließ sein ganzes Privilegium schon 1358 dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg ebenfalls um 200 Mark löthigen Silbers.

„Wir Karl von Gottes Gnaden rc. bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen den, die Ihn sehen oder hören lesen, Wann wir vormals dem Edlen Arnolden von Seckendorff genannt von zenn, vnsern vnd des Reichs Lieben getrewen, das Hönig-Geld, das wir haben auf unsern vnd des Reichs Forst zu Nürnberg, vnd inn der gelegenheit, was daselbst gefellet, von den Zeidlern vnd von den Zeidelhuben, mit allen Rechten und zugehörungen, für zweyhundert Mark Löthig Silbers, die wir ihme schuldig waren, versezet vnd verpfendet haben, mit solchem unterscheid, das er dasselb für baß versetzen vnd verkauffen mag, in demselben Rechten, als unser Brief sagen, die wir Ihme darüber geben haben. Deß ist derselb Arnold kommen, für vnser Kaiserl. Maytt. vnd hat vns fürgelegt vnd für vns verjähen, daß er dasselb Hönig-Geld dem Edlen Albrecht, Burggrauen zu Nürnberg, vnsern vnd des Reichs Lieben getrewen, für baß um dasselb Geld versetzt vnd verkaufft habe, in solchen Rechten vnd Weiß, als wir ihme das versezt haben, vnd hat vns fleißiglich gebetten, daß wir dasselb Hönig-Geldt an dem ehegenanten Burggrauen Albrechten weisen, vnd ihme das erkennen geruheten von sonderl. vnsern Kaiserl. Gnaden; deß haben wir angesehen sein redlich vnd fleisig bete, vnd auch merklich getrewe Dienste, die der ehegenannte Burggraff Albrecht vns vnd dem Heil. Reich offt ununndroßenlich gethan hat, vnd für baß thun wil vnd mag in künfftigen Zeiten, vnd setzen Ihm vnd seinen Erben zu einem rechten Pfandt, das obgenannt Hönig-Geld mit allen seinen rechten, diensten, ehren, nuzen, hofen vnd Güttern, vnd mit allen Ihren zugehörungen, wie die genannt oder wo die

gelegen seindt, als sie das Reich herbracht hat, mit gantzem gewalt, die Zeidler alle vnd jeglichen besonder zusezen vnd zuentsezen, wie ihme vnd seinen Erben das füglich ist vnd aller best gefellet, daß Er und seine Erben dasselb Hönig-Geld, mit allen rechten, ehren, würden, vnd nuzen innhaben vnd niessen sollen, ohne Abschlag vnz an die zeit, daß wir vnd vnnser Nachkommen an dem Reich dem obgenannten Burggrafen Albrechten vnd seinen Erben, dieselben 200 Marck Löttigs Silbers gar vnd gentzlich verrichten vnd bezahlen. Auch geben wir ihm und seinen Erben ganze Macht vnd vollen Gewalt, dieselbe Pfandtschafft mit aller zugehörung, als davor geschrieben stehet, fürbaß umb dasselb geldt versezen, in aller der maß, als sie ihme versezt ist. Auch geben wir Ihm von besondern vnsern Kgl. Gnaden, mit rechten wiessen, allen den genieß, den sie davon empfahen; alldieweil dieselb Pfandschafft von vnnß vnd dem Reich nicht gelöst wird. Darumb gebiethen wir allen denselben Zeidlern, die nun seindt oder gesezt werden in künfftigen zeitten, daß Sie dem obgenannten Burggrav Albrechten vnd seinen Erben, mit allen rechten, nuzen, ehren vnd diensten, wartten, gehorsam vnd untterthänig seyn sollen, gleicherweiß als dem Reich, ohne hindernuß, vnd ohn alles widersprechen, als lieb ihn sey vnser vnd des Reichs hulde zu behalten. Mit Urkund dises Brieffs, besigelt mit vnserm Kaiserl. Insigel, der geben ist zu Sultzbach, da man zelt von Christi geburt 1358 Jahr ꝛc."

Dieses Privilegium ist von 1358 an den Burggrafen von Nürnberg bis 1427 verblieben, trotzdem der Kaiser Karl den IV. A. 1360 dem Rathe der Stadt Nürnberg, und Kaiser Wenzel 1397 dem Herdegen Valzner befahl, die Zeidelweide einzulösen.

Wahrscheinlich setzten die Erwerbungen von jeher zäh festhaltenden Hohenzollern der Einlösung bedeutende Schwierigkeiten entgegen, so, daß solche gänzlich unterblieb.

Die betr. kaiserl. Decrete, worin die Zeidelweide der Stadt Nürnberg und dem Herdegen Valzner einzulösen geboten wird, lauten:

1) Wir Karl ꝛc. versehen und thun kunth öffentlich mit diesem Brieffe, daß wir angesehen haben den getreuen und stetten Dienst den uns vnd dem Heiligen Reich, unsere liebe getrewen, die Burger der Stat zu Nürmberg gethan haben, vnd im künfftigen zeiten gethun mügen. So haben wir denselben Burgern

der Stadt zu Nürnberg, von unser Kaiserl. macht vnd gewalt, solch gnade gethan, und thun auch mit krafft dieser Brief, daß sie mit den fünffhundert gülden von Florenz, die wir ihn bescheiden haben zu nemen von den zweien tausent gülden, die sie uns jetzund zu lösung vnd bedingung der Stat Windßhaim vnd Weissenburg zur helffte gegeben haben, die gut vnd Zeidelweid, die gehören zu unsern vnd des Reichs Walde zu Nürmberg, vnd die unserm lieben getreuen Arnolden von Seckendorff, von uns vnd dem Reiche zu einem rechte pfande versezt waren, vnd die derselbe Arnold den Edlen Burggraven zu Nürmberg auch fürbaß hat versetzt, sollen ledigen vnd lösen. Vnd wenn die vorgenandten zu Nürmberg dieselben gut und Zeidelweide gelöst haben, so sollen sie die als lange innhaben, niesen, vnd alle nütz darvon newen vnd aufheben, ungehindert, biß daß wir oder vnsere Nachkomen an dem Reiche, die vorgenandten gut vnd Zeidelweide umb fünffhundert gülden, von den obgenandten Burgern wieder gelösen; vnd was auch dieselben burger von Nürmberg von der ehegenandten gut vnd Zeidelweide geniesen, daß soll nicht abgeschlagen werden an den vorgenandten fünff hundert gülden. Auch wollen wir, daß die obgenandten gut vnd Zeidelwaide, bei dem Reiche, vnd bey der Stadt Wälde zu Nürmberg, fürbaß ewiglich sollen bleiben, vnd darvon nimmermehr entfrembdet werden, in keinerley weise. Vnd das zu Vrkund geben wir ihn diesen Brief, versigelt mit vnsern Kayserl. Insigel; der geben ist zu Prag, da man zelt von Christus gepurt 1360 Jahr ꝛc.

---

2) „Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun kunth offentlichen mit diesem Brif allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Als dem hochgebohrnen Friedrichen, Burggraffen von Nürnberg, unserm lieben Schwäher und Fürsten und seinen Erben von vnß oder vnsern Vorfahren an dem Reiche seeliger Gedächtnuß Röm. Kaisern und Königen Unsern und des Reichs Gutte, Zeidler, und Zeidelwayde, mit ihren Zugehörungen auff dem Walde bei Nürmberg gelegen, in Pfandtweiß vorschrieben ist. Das wir unserm lieben getreuen Herdegen Valzner empfohlen haben, daß er von unser und des Reichs wegen, die obgeschriebene Gutt, Zeidler und Zeidelwayde, mit ihren Zugehörungen lösen sol umb 500 fl. von den ehegenanndten unsern Schweher und seinen Erben, und der vorgenanndt Herdegen Valz-

ner, und seine Erben sollen von unser und des Reichs wegen, die vorgeschrieben Gutt, Zeidler und Zeidelwayde, mit Ihren Zugehörungen Innhaben, niesen, besetzen und entsetzen, mit allen rechten, ehren u. nutzen, als sie der ehegenandt Burggraff von Nürnberg Innen gehabt hat unser Lebtage. Und darnach als lang, bis daß Sie unser Nachkommen an dem Reiche, Röm. Kayser oder Könige, von Ihme oder seinen Erben wiederlösen, umb die vorgeschriebene 500 fl., u. was auch der ehegenanndt Herdegen Valzner, oder seine Erben der ehegenanndten Gutt, Zeidler und Zeidelwayden mit Ihren Zugehörungen genießen mögen, das soll nicht abgehen, an den obgeschriebenen 500 fl. Auch thun wir dems. Herdegen V. u. seinen Erben, die besonder Gnade: daß sie die vorgenanndte Gutt, Zeidler und Zeidelwayde, mit Ihren Zugehörungen fürbaß versetzen mögen umb die vorgeschriebene 500 fl., wenn sie wollen. Und wem sie die also versetzen, das ist unser Gunst, Will und Wort, Und der oder dieselben den Sie dieselben Gutt, Zeidler und Zeidelwayde mit Ihren Zugehörungen also versetzen, Sollen alle die Recht haben, die der obgenanndt Herdegen V. oder seine Erben gehabt haben, als vorgeschrieben steht. Und sollen auch Vnß oder unsern Nachkommen, Röm. Kaysern u. Königen die wieder zu lösen geben, umb 500 fl., wenn wir das begeren, ohne alle Auflag u. Widerrede, ohne Gefehrde. Mit Urkund diß Brieffs, versigelt mit unser Kaiserl. Majestät Innsigel. Geben zu Prag nach Christi Geburt Im 1397 Jahre 2c."

Im Jahre 1427 wurde endlich neben der Burg, den Wäldern 2c. das Zeidelgericht mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften von dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg an die Stadt Nürnberg verkauft, worüber die hieher gehörige Klausel also lautet:

— — — „Dazu haben wir in also abgetretten, verzigen, ein- und übergeben, all unser Recht der Pfandschaft an- und auff dem Zeidel-Gericht, Zeidlern, Zeidelgütern und Hönig-Geld zu Feucht, auch mit allen Ehren, Freyheiten, Privilegien, Renten, Nutzen, Fällen, Diensten, Zugehörungen, Gewohnheiten und Rechten, als unsre vordern und wir das von dem Heil. Röm. Reich zu Pfandschaft weiß, für 200 Mark löthigen Silbers, inne gehabt." (Lünig, Reichs-Archiv Vol. IX., Seite 303.)

In den Bestätigungsurkunden der Kaiser Sigismund und Friedrich des III. von 1427, 1433, besonders aber 1452 wurden die Zeidler wegen ihrer Belehnung an die von dem Rathe der Stadt Nürnberg gesetzten Beamten verwiesen.

— — — „Ordnen und setzen wir von Römischer Kayserlicher Macht für Uns und Unser Nachkommen am Reiche unwiederruffenlich, von neuem für ein Statut und Recht, daß alle Stuckh und Güeter, die da Lehen seindt, es seindt Forsthube, Zeidelgüter oder anders, wie das Namen hatt, nichts außgenommen, zu den vermelten Wälden Zeidlern und Gerichten gehörendte, alle die jenen, so damit belehnt und dem solche Güeter und Lehen zustehen und gebühren, jetzo und hinfüro zu ewigen Zeiten, so offt sich solches begibt und zu schulden kumbt, von den Amtleuthen, so je zu Zeiten von den vermelten Bürgermeistern und Rathe zu Nürnberg, über die genannten Wälde Zeidler und Gericht angesehen, fürgenommen, geordnet und gesetzt werden, zu Lehen fordern und empfahen sollen, alls sich gebührt und Lehens-Recht ist."

A. 1476 wird diese Bekräftigung von Friedrich dem III. abermals erneuert. (Schilter, Scriptor. Rer. German. pag. 141 und 145.)

Dennoch wurden von Friedrich dem III. noch einige Forsthuben und Zeidelgüter unmittelbar verliehen, wie sich denn die Kaiser niemals eines Hoheitsrechtes gänzlich entäußerten. Doch wurden die Belehnten kraft einer Verordnung desselben Kaisers vom Jahre 1464 angewiesen, diese Lehen hinfüro ebenfalls von den Nürnbergischen Beamten zu fordern, und wurde dieselbe Verordnung von ihm im Jahre 1476 nochmals bekräftigt. (Buri, Lehenrecht, Cap. III, Seite 633.)

Von 1427 an ist dieses Recht der Stadt Nürnberg bis zur Auflösung des Zeidelgerichts (1796) verblieben.

Schluß.

Im 16. Jahrhundert fing die Zeidlerei an ihrem Verfall entgegen zu gehen. Sie hat sich von da an nicht wieder erholt; in Feucht, dem Hauptsitze der Zeidler, kennt man kaum den Namen Zeidler mehr.

Hoffen wir, daß die Zeidlerei neuerer Ordnung, die seit 1861 in hiesiger Gegend aufgetaucht ist, lange blühen und gedeihen möge.

Dritte Abtheilung.

Das Zeidelgericht zu Feucht.

1) Einleitung.

Zu den wichtigsten Begünstigungen der Zeidler durch die deutschen Kaiser gehörte unstreitig die Gestattung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, des Zeidelgerichtes, eines ähnlichen Privilegiums, wie es auch Geistliche, Forstleute, Studiosen 2c. im Mittelalter besaßen.

Zum ersten Male wird dieses Zeidelgerichts in der für die Zeidler so wichtigen Verordnung Kaiser Carl des IV. vom Jahre 1350 mit den Worten gedacht:

„Und darnach kein Recht zu halten, denn vor ihrem Zeidelmeister zu Feucht.“

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß dieses Gericht schon lange vorher bestand, da die angeführte Verordnung mehr eine Bestätigung alter Rechte und Gewohnheiten, als Verleihung neuer Rechte enthält. Ein Andeutung hierüber finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1296 abgedruckt in der bekannten Schwarz'schen Dissertation von 1723, Seite 77:

„Ich Rudiger vom Brant, der Landrichter zu Nüremberg, Tun kunt allen den dy disen Brief lesen horen oder sehen, daz für mich kame in Gericht Hilteprand der Zeidelmeister von Feucht, vnd gert zervaren an einer vrteyl Im vnd den Zeidlern, swer hintz In icht zusprechen het, wo der das durch recht vordern solt: do ward vmb gefragt vnd erteilt, swer hintz dem Zeidelmeister selb icht zu sprechen hett, der solt das vordern vor einem Butigler ze Nuremberg, swer aber hintz den Zeidler eine vnd die er durch recht versprechen sol icht zu clagen hett, der sol das vordern vor einem Zeidelmeister vnd anders nyndert, verzug aber der Zeidel-

meister ymant das recht, so solt er clagen, wo er wolt, do Im die vrteyl geviel."

Die Geschichte des Zeidelgerichts zerfällt in 2 Perioden. Die erste Periode erstreckt sich bis 1427. Bis dahin waren der St. Laurenzer und St. Sebalder Forst reichsunmittelbar und mit ihnen auch die darin wohnenden und berechtigten Zeidler.

Die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von 1427 bis 1779, wo beide Wälder mit allen Zeidlern, Zeidelgütern und auch dem Zeidelgerichte zu Feucht unter reichsstädtisch-nürnbergischer Oberhoheit sich befanden.

I. Periode.

2) Besetzung und Zuständigkeit des Zeidelgerichts.

In der ersten Periode bestund dieses Gericht aus dem Zeidelmeister als Richter und den Zeidlern (Schöffen) als Beisitzern. Der Zeidelmeister wurde mit diesem Amte von Kaiser und Reich belehnt, und hatte die Pflicht, die Gesetze und Rechte der Zeidler und ihrer Güter so sorgfältig und treu zu überwachen, daß auch das Reich von dieser Seite keinen Schaden litt.

„Es ist auch recht, daß ein jeglicher Zeidlmeister, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sitzet, soll setzen und entsetzen alle Zeidelgut 2c.

Ferner:

„Es ist auch Recht, ob der belehnet Zeidelmeister von uns und dem Reich, das Zeidelgericht nicht besitzen will, daß er einen andern Zeidelmeister an sein statt setzen soll, nach der Zeidler Rath und nach ihrem Willen. (Urkunde Carls des IV. von 1350.)

Krafft dieses Privilegiums konnten die Zeidler nur vor ihrem Zeidelmeister zu Feucht belangt werden.

„Vor das Zeidelgericht gehörten aber nicht allein die an den Bienenstöcken und Waldungen verübten Frevel, sondern auch alle anderen diese Güter, die Forsthuben oder die Waldungen betr. Irrungen, so gar, daß wenn einer dieser Sachen halber bei einem andern Gerichte klagte, er seines Waldrechts beraubet wurde." (v. Buri, Lehenrecht, S. 636.)

„Ueber das Zeidelgericht konnte kein ander Gericht erkennen, wie es denn auch nebst den beiden Forstgerichten, selbst mit dem kaiserl. Landgerichte zu Onolzbach kein jurisdictionem concurrentem hatte.

Es übte seine eigene Gerichtsbarkeit Jahrhunderte hindurch unbestritten aus, bis die preußische Occupation von 1796 alle privilegirte Gerichtsbarkeit beschränkte und behinderte." (Kiefhaber, Ordnung des nürnb. Zeidelgerichts zu Feucht, Seite 22.)

In dem oft erwähnten Privilegio Karl's des IV. sind beispielsweise durch den Zeidelmeister resp. durch das Gericht als strafbar bezeichnet:

a) „wer ein Peuten (Bienwohnung überhaupt, hier wohl ein besetzter Kloß oder hohler Baumstumpf) niederhauet, der ist schuldig, dem Zeidelmeister zehen Haller und einen Haller."

b) „Und wer auch einen gewipfelten oder gemerkten Baum abhauet, der ist schuldig dem Zeidelmeister ein Pfund Haller, und dem, des der Baum gewest ist, auch ein Pfund Haller."

(Gewipfelte Bäume waren hohle mit wilden Bienen besetzte Bäume, die von dem Zeidler, der sie entdeckte, durch Abhauen des Wipfels oder durch Anplätzen rechtsgiltig als sein Eigenthum bezeichnet waren.)

c) Wer außer einem geerbten Zeidler einen Schwarm aufhob.

„Es ist auch recht, auf unsern und des Reichs-Walde bei Nbg. gelegen, als ferre der Pinkreiß gereichet, daß niemand keinen Schwarm aufheben, noch sich unterwinden soll, denn ein geerbter Zeidler."

d) Wer für die Bienenzucht nothwendige Bäume oder Gesträucher niederhieb.

„Die Zeidler sollen auch pfenden an Linden und an Salhen (Saalweiden?), und an Spürkeln (Schießbeeren), umb ein Pfund Haller, und dieselben Pfand soll man antworten dem Stromer, und der Stromer soll dann dem Zeidler davon einen Schilling Haller geben dem, der ihm die Pfand antwortet.

e) Zur Kompetenz des Zeidelmeisters gehörte auch die sogenannte notarielle Gerichtsbarkeit.

„Es ist auch recht, daß ein jeglicher Zeidelmeister, der von des Reichs Gnaden zu Feucht sitzet, soll setzen und entsetzen alle Zeidelgut, also, daß uns und dem Reiche nichts abgehe, und auch, daß das Reich seinen Dienst auf demselben Gut finde.

Hieher gehört als Ergänzung noch folgender Passus:

„Es ist auch recht, welcher Zeidler Willen zu faren hat von dem Zeidelgut, derselb soll geben 13 Haller dem Zeidelmeister,

und wär das, ob der Zeidelmeister dieselben Haller verschlüg, so mag der Zeidler von dem Gut faren, ob er will, und dieselben Haller legen auf das überthür inn dem Hause, da er ausfert, und soll darnach faren, als ein Gerechter, und wer auf das Zeidelgut fährt, der soll dem Zeidelmeister einen Schilling Haller der kurtzen geben, und daran soll er sich lassen genügen."

f) Nach der von Kaiser Carl dem IV. 1355 gegebenen goldenen Bulle wurden die Zeidler zu den Waldbeamten gerechnet und hatten als solche ganz natürlich mit den Forstern auf die Erhaltung der Reichswaldungen zu sehen. In der citirten goldenen Bulle stehet zu unterschiedenen Malen: „Magistri forestae, forestarii aut mellicidae Zeidlarii vulgariter nuncupati, aliique Officiales et custodes nemorum."

In einer Verordnung Heinrich's des VII. von 1310 und einer desgleichen von Ludwig dem Bayer von 1331 (in Lünig Reichsarchiv Vol. XIV. Seite 88) steht zu lesen, daß die Zeidler dem Rath zu Nürnberg schwören sollen:

„des ersten (heißt es in der letzteren), daß alle Amptleut, Forster und Zeidler auf beeden Wälden jedweder halb der Pegnitze, wenn man die fordert, von des Raths wegen zu Nürnberg, alle Jar zu einemmal sollen kommen auf den Rath, und zu den Heiligen schweren, zu behalten, was dieselben Burger zu Rath werdent, das dem Reich und der Stadt gut und nütze sei, und sollen auch rügen bei demselben Eyde, was demselben Walde schädlich sey."

Diese Verordnung wird von Kaiser Karl dem IV. 1347 und noch mehreren der folgenden Kaiser wieder erneuert, und den Zeidlern von Karl dem IV., wie schon an anderen Orten angegeben, das Pfandrecht verliehen. Rug und Pfand mußten aber vor den Zeidelmeister gebracht werden.

Von der Gerichtsbarkeit des Zeidelmeisters zu Feucht waren allein die schwersten Verbrechen ausgeschlossen.

„Und was Todschläg in dem Gericht gescheen, das gehört einem Landvogten an, oder dem, der es von uns, und von des Reichs wegen innen hat." (Verordnung Karl's des IV. von 1350.)

3. Von den Zeidelmeistern.

Wie weiter oben zu lesen, ist in einer Urkunde von 1296 ein gewisser Hilteprand als Zeidelmeister zu Feucht genannt (Schwarz,

Seite 77). Später wurden die „Waldstromer“ seit 1223 als Oberforstmeister mit diesem Amte belehnt, wie das aus einem Brief Konrad Waldstromers von 1373 (Schwarz, S. 89 ff.) und einem ihnen ertheilten Lehenbrief von 1418 erhellt, woraus Schwarz, Seite 59, folgende Stelle anführt:

„Item die Lehenschaft des Zeidelgerichts zu Feucht, da sie auch einem jeden Richter von hant leyhen sollen, das sie von demselben Gerichte haben, und dorzu 4 Schrott Honigs daselbst, der der Herdegen zwei, und Pröll zwey jerlichen geben; Item anderhalb Schrott Honigs von des Kressen Gut zu Maiach 2c.

Außer dem ihnen zufallenden Antheil an Honig oder Honiggeld der Zeidler hatten sie, wie schon erwähnt wurde, auch Antheil an den anfallenden Strafgeldern und gehörten ihnen gewisse Abgaben in Geld, wenn ein Zeidler sein Gut aufgeben, oder ein neuer ein solches besetzen wollte.

Als Gegenreichniß mußten die Waldstromer

1. ein bestimmtes Maß Honig an Kaiser und Reich abliefern.

   „Der Stromer soll geben alle jar von seinem Ampt fünfftshalb pfund und zwaintzig pfund von dem Walde, das er pflegt. So ist das Hönig von demselben Walde, do gehört vnd hundert geschock vnnd vier vnd zwaintzig geschock, der ist nit mehr ledig den on zway viertzig geschock, die auf die Purgk dienet.“ (Hist. norimb., S. 4.)

2. In Kriegszeiten mußten sie im Dienste des Reichs die Zeidler führen. (Verordnung Karl's des IV. von 1350.

   „Es ist auch ihr Recht, daß der Zeidelmeister in Vnserm und des Reichs Dienst soll vorfahren, und soll ihn von Hof ihr Kost fordern, und auch ihre Rechte, und um denselben Dienst ist man dem Zeidelmeister schuldig seinen Weißpfennig.“

Von den Waldstromern wurden deren Rechte, Freiheiten und Verbindlichkeiten im Umfange des Reichsforstes Laurenzi im Jahre 1396 an die Bürger des Raths zu Nürnberg käuflich überlassen (Hist. dipl. norimb., S. 487), und traten sie von da an in Nürnbergische Dienste.

4. Von den Butiglern.

Wenn ein Zeidler 2c. den Zeidelmeister selbst belangen wollte, weil er ihm etwa nicht zu seinem Rechte verholfen, oder weil er überhaupt sein Amt schlecht verwaltete, so ging er zu dem Butigler,

Buticularium, Butiglarium, wie das aus die angeführte Urkunde von 1296, (Schwarz, S. 77),

„Ich Rudiger vom Brant ꝛc." ausdrücklich bestimmt.

In der oft erwähnten Karolinischen Verordnung von 1350 werden die Zeidler mit ihren Klagen über den Zeidelmeister an den Reichspfleger verwiesen, da jedenfalls die Butigler zu der Zeit nicht mehr existirten.

„Es sollen auch die Zeidler zwirnt in dem Jahr darum rügen dem Zeidelmeister. Ist aber, daß er ihn das nicht ausrichtet, so sollen sie es clagen unserm u. des Reichs Pfleger, u. der soll es ausrichten, u. auch die Puß darumb nehmen, als vorgeschrieben stehet."

Ueber das Amt des Butigilarius, läßt sich v. Buri, Lehenrecht, Seite 635 l. 3 folgendermaßen vernehmen:

„Es haben einige daraus, daß der Zeidelmeister dem Butigulario unterworfen gewesen, schließen wollen, daß dieser Butigularius Norimbergensis ein Oberzeidelmeister, der die Oberaufsicht über die Zeidler gehabt, gewesen, und seinen Namen von dem Celtischen Wort: Byda, welches einen Bienenkorb anzeiget (siehe Boxhorn Orig. Celtic h. v.) empfangen habe, mithin von dem im Fränkischen Staat gebräuchlichen Buticulario oder Pincerna (Schenk, Erzschenk, Mundschenk, Haushofmeister) sowohl dem Namen als der Sache nach unterschieden gewesen, wie denn auch nach dem Anführen Herr Schwarz cit. Diss. Seite 50 in einem alten zu Nürnberg A. 1482 gedruckten Wörterbuch Butiglarius durch Zeidelmeister übersetzt ist. Gleichwie aber Schwarz cit. l. gezeiget, daß des Butigularii Norimbergensis sein Amt und Ansehen sich viel weiter, als auf die blose Oberaufsicht über die Bienenwärter erstreckt, und dabei sehr wahrscheinlich dargethan hat, daß es von denen Fränkischen Butigulariis dem Ursprung nach nicht unterschieden gewesen; so kann ich um so vielweniger Herr Wachter in Glossario v. Beuto und v. Zeidler beistimmen, welcher die Zeidler selbst mit denen Nürnbergischen Butigulariis zu verwechseln scheinet, und schreibet er an dem letztern Ort:

„Butigularii vero Norimbergenses erant homines plebeji in silvis circa Norica castra haerentes et alveariis atque mellificio unice occupati: Denn einestheils, so werden die Zeidler in denen Urkunden niemals: Butigularii genannt, und zum an=

dern, wenn durch Butigularius auch gleich ein Oberzeidelmeister verstanden würde, so würde er doch von denen Zeidlern selbst dem Amt und der Würde nach sehr unterschieden bleiben, sintemal auch überdem aus denen von denen Butigulariis geschehenen und von Herr Schwarz c. l. S. 54 seqq. angeführten Unterschriften zur Genüge erhellet, daß sie ex ordine militari gewesen."

In Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte wird § 256 der Buticularius („Schenk") ebenfalls unter den höhern Hofbeamten der Franken erwähnt, und hatte derselbe hier jedenfalls gewisse, dem kaiserl. Fiskus gehörige Einkünfte zu besorgen, wahrscheinlich auch die Abgaben der Zeidler an Honig oder Honiggeldern ursprünglich einzuheben und die Waldbeamten zu überwachen.

Die Würde eines kaiserl. Butiglers erlosch, als die kaiserl. Rechte und Renten verpfändet wurden (1350).

Es sind uns einige Namen von Butiglern aufbewahrt. (Schwarz S. 54 ff.)

1) Cunradus, Putiglarius imperatoris de Nurnberg. Er soll unter Kaiser Friedrich den II. gelebt haben.
2) Marquardus, Butiglarius de Noremberga, anno 1240, 1241 et 1243.
3) Luipoldus, Imperatoriae Majestatis Buttigelarius A. 1246.
4) Hermannus, Buttuglarius, gener Waltheri, Pincernae de Klingenburg A. 1260.
5) Henricus de Lapide Buttiglarius in Nuremberc anno 1264.
6) Winhardus de Reobach, Buttiglarius de Nuremberg A. 1266.
7) Odo, Butiglarius de Nurenberg 1281.
8) Chunradus, Buttuglerus dictus de Kurenburch A. 1282.
9) Chunradus, miles de Curnburch, quondam Butiglarius in Nurnberg A. 1288.

5. Vom Sitze des Zeidelgerichts.

Ueber Feucht, den Sitz des Zeidelgerichts, ist in Kürze Folgendes zu sagen:

Feucht ist ein ziemlich großer Marktflecken, 2½ Stunden von Nürnberg mitten in des Reichs Bienengarten im St. Laurenzer Walde an der sonst sehr frequenten Handelsstraße von Nürnberg nach Regensburg gelegen.

Schon in einer Urkunde von 1296 wird mit dem Zeidelmeister Hilteprand seines Wohnsitzes Feucht gedacht. Anno 1378 wird

Feucht als Nürnbergischer Markt erwähnt, in welchem mehrere patricische Herrenhäuser sich befinden (4?).

1431 verordnete Kaiser Sigismund u. A.:

„Das Dorf Feucht an einer merklichen Landstraßen gelegen, mit Gräben, Zäunen, Tüllen und anderer Wöhre zu umbfahen, zu befrieden u. befestigen.“

Von daher datirt auch das Recht, in Feucht ein Umbgeld aufzusetzen.

1527 wird dessen Dorfmeister des Kaisers und Reichs Dorfmeister genannt.

In dem Freiheitsbrief Karl des IV. wird am ersten des Zeidelgerichts zu Feucht gedacht. Das letzte feierliche Zeidelgericht wurde daselbst am 1. September 1779 abgehalten.

Das Gerichtslocal befand sich in dem gegenwärtigen Postgebäude, wo noch der Sitzungssaal mit den Wappen der Zeidelmeister, Waldamtmänner ꝛc. und mehreren Gemälden ziemlich gut erhalten ist.

Die ganze Gemeinde Feucht war dem Zeidelgericht unterworfen und erhielt durch dasselbe seine Gemeindeordnung, die noch vorhanden ist. Es hatte aber auch bei Weitem die meisten Zeidelgüter, nämlich:

5 einschichtige,
2 Muttergüter und
9 Zeideltöchter.

An dem ehemaligen (wahrscheinlichen) Herrensitz der Waldstromer befindet sich über dem Haus-Eingange ein Zeidler in kriegerischer Tracht mit der Armbrust in Stein gemeiselt.

Besitzer des Schlößchens ist gegenwärtig Herr Maurermeister Wild.

Ich erlaube mir hier die ältesten Decrete des Raths zu Nürnberg aus der Gemeindeordnung zu Feucht vom Jahre 1476, 1478 ꝛc. (Nr. 587 im kgl. Archiv zu Nürnberg) beizufügen.

Zu wissen, das erber rate zu nurmberg vmb gemaines nutz vnd notturfft willen der gemein zu feucht gesetzte vnd ordenung bej Jne zuhalten furgenomen gesetzt; vnd geordnet habenn, wie hernach folgt.

Verspruch- und Bürgerpflicht.

Item das hinfuro keiner zu feucht wonend oder seßhafftig keinen Versprecht noch Mundtherren haben noch sich In ander schutz vnd schirm gebenn soll dann allein einem amptmann der selben zeit von

einen erbern rate dartzu geordent, wer aber der oder die weren, die solchs überfüren darumb furpracht oder geruegt würd sich mit Irem rechten davon nit benemen mochtenn, müsten zu puß gebenn funff pfund newer haller.

Item welcher der oder die weren, die also schutz, schirm versprechneß von den Ihnen ausserhalb des amptmanns, hetten, sich des In xiiij (14) tagen den nechsten enteissern auf sagen vnd loß zu weren bej der obvermelten puß fünff pfunt newer haller (1478).

Bestendtner (Versprruchleut).

Item das hinfuro kein pürger die sitz oder anwesen haben keinen In schutz schirm oder versprechnuß nemen sollen, auch nyemant fur seinen ehehaltenn, halten dargeben noch antzaigen, er sej dann sein geprödter dingter ehallt Wer aber der oder die weren, die solchs überfurenn, darumb fürpracht oder gerüegt würden, so offt das beschech der oder die selbenn müsten von yedem fürprachten fart zu puß geben zwej pfunt newer haller.

Item das hinfuro keiner zu feucht nyemant über drej tag einemen soll Bestenttnuß oder In ander weiß, der oder die selben weren dann vor vnd ee von einem amptmann oder in seinem abwesen von dem vnterrichter angenomen vnd fur tuglich angesehenn wer aber der oder die weren, die solch gesetz uberfuren yemandt über die obvermeldten zeit hielten, darumb furpracht vnd gerügt würden, sich davon mit Irem rechten nit benemen möchten müsten von yedem fürprachten fart zu puß geben, zwaj pfunt newer haller, ein yeder sich darnach wissen zurichten vnd sich vor schaden verhutten. (1478.)

Feldschutz ꝛc.

Item vnsere Herren von Rate gepieten vmb mercklicher vrsachen willen sie dartzu bewegende das hinfüro nyemant dem andern weder durch sich selbs sein Ehaltenn oder Vich an vnd in seinen gärten, wiesen, äckern vnd wassern an somer fruchten, pawmenen noch sunst jn kein weiß schaden thun soll, auch nyemant sein holtz abhauen dann wer solchs überfür vnd dem andern schaden tett wo dann solchs bej tag bescheen were der oder die selben müßten dem beschediger seinen gefügten schaden ablegen auch dartzu einem erbern rat zehen pfundt newer haller gebenn vnd dem beschedigten zusambtt ablegung seines schadens wie vor stet auch sovil zu wanndel vnd abtrag gebenn, wo aber solch beschedigung bei nacht beschech das will ein erber rate für

ein diepstal haltenn vnd on gnad straffenn doch so will ein erber rat das frey angelnn sey yemandt in fliessenden wassern thut, ongeverlich halten. (1478.)

Diebstal.

Item ob das were sich füegt oder machte das hinfüro sich diebstahl begeben, In massen vnd zu merern malen bescheen ist das die Ihenen den solch diepstal vnd schaden es were fraw oder man sich mit dem dieb nit vertragen sonder dem amptmann oder in seinem abwesen den vnterrichter ansagen vnd zu wissen thun sollen wer aber der oder die weren, die solchs überfüren, müsten zu puß geben fünff pfunt newer haller.

Fremdenpolizei.

It. das hinfüro kein wirt yemandt über drej tag beherbergen noch behausen soll on eines amptmanns oder vnterrichters an seiner stat willen vnd wissen wer solchs überfürt darumb furpracht würd, sich mit seinen rechten davon nit benemen mocht, der müst zu puß geben zwey pfundt newer haller. (1478.)

Ungelt (Umgeld).

Item es soll hinfuro kein Inwoner oder Inwonerin zu feucht der aigen gut hatt keinen Wein oder pier In sein hauß keler oder obdach nit einlegen oder einlegen lassenn es sein dann die gesworen vngelter daselbst sie bede oder Ir einer dabej bey einer puß von yedem eymer ein guldein.

Item es soll auch nyemant kein visier die zu nürmberg an die vaß gemacht ist abthun noch verendern bej einer puß von yeder fartt ein pfunt newer haller.

Fleischhackerordnung.

Item so soll ein iglicher fleischhacker zu feucht vnd sein gewalt kein viche welcherlei das ist nit abthun noch abstechen oder faylhaben es haben dann die vierer daselbst oder zum mynsten zwen auß In das vor beschawt ob es rechtvertig sej alle tag LX pfennig von einem yeden stück zu puß das man von einem yeden der darvmb fürpracht wirdt nemen wille wo aber gemandt der selben stück viches das Im also durch die vierer verschlagen wer abtett vnd verkauffet den wolt man straffen nachdem vnd ein rat zu rate würd. (1476.)

Getreidemesserordnung.

Item es soll ein iglicher korn= oder getraidmesser zu feucht zu gott vnd den heiligen sweren das er alles getraid getrewelichen messen woll einem als dem anderen getrewlich vnd vngeverlich.

Item es soll auch ein yeder Messerer haben ein streichenn der keine dicker sej dann ein vinger vnd soll Im vom messen zu lon gebenn von yedem Sümmeren vier haller halb der kauffer vnd halb der verkauffer.

Item es soll auch ein yeder Messer alle sein maß die gesworen eicher zu nuremberg an schütten lassen alle iar In XIV tagen den nechsten darnach vnd er gehorsam getan hatt, welcher das nit thett vnd darumb fürköme der müst dem Richter zu feucht auch der gemein daselbst Ir yeden XXX pfennig geben.

Item es soll auch ein yeder messer kein getraid es sey gülte oder kauffte, messen es sej dann kaufmannsgut wa sie aber daruber komen das nit kaufmannsgut were das sollen sie lassen fegen, also das es kaufmanns gut werde. Wo sich aber der kauffer des mit dem verkauffer vertrüge mocht er das wol messen.

Item es soll auch nyemant anders In kauffen oder verkauffen über vier metzen messen dann die gesworen messer wer annders darüber meß der muß von einem yeden Sumeren als offt er darumb furpracht würde dem Richter zu feucht LX pfennig vnd der gemein daselbst auch sovil zu puß geben vnd das sollen die messer bej irem anderen In acht habenn die die solchs überfuren bei iren aiden angeben vnd fürpringen. (1476.)

II. Periode.

6. Nürnberg erwirbt durch Kauf alle Zeidlerprivilegien.

Ich habe hiemit das Zeidelgericht, so lange es von Kaiser und Reich unmittelbar abhängig war, resp. besetzt wurde, geschichtlich dargestellt und habe als Schluß dieser seiner ersten Periode das Jahr 1427 angenommen.

In diesem Jahr nämlich verkauften die damaligen Markgrafen Friedrich ꝛc. von Brandenburg an die Bürger des Raths und der Gemeinen zu Nürnberg auf ewige Zeiten:

a) Alle ihre Rechte an und auf dem Walde der Sebalder Seite mitsammt dem Schafhofe, Forstgerichte, Erbforsten, Forsten, Forst- und Holzrechten, Holzkorn, Zeidlern, Zeidelgütern und mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien, Renten, Gewohn=

heiten und Rechten, die zu demselben Walde an Wasser, Wunn und Weide, an Feld, Aeckern, Wiesen &c. besucht und unbesucht gehören.

b) Desgleichen alle ihre Rechte an und auf dem Nürnberger Walde der Seite St. Laurenzer Pfarrei, wie das nur den Namen haben mag, und das zu demselben Walde und Gütern gehört, nichts ausgenommen.

c) Dazu übergaben sie dahin ihre Rechte der Pfandschaft an und auf dem Zeidelgerichte, Zeidlern, Zeidelgütern und Honiggeld zu Feucht mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien für 200 Mark löthigen Silbers. (Hist. dipl. norimb. 569, 572, 575, 579.)

Die kaiserl. Bestätigungen folgten hierüber 1427, 1433 &c.

7. Von der Besetzung des Zeidelgerichts.

In der zweiten Periode wurde also das Gericht von dem Rathe der Stadt Nürnberg folgendermaßen besetzt:

1) Den Vorsitz über dasselbe führten 6 Rathsherren von Nürnberg, Waldherrn genannt. Hiezu wurden diejenigen 6 Senatoren, welche die nächsten nach den 7 Aeltesten im Rathscollegium gewesen sind, genommen. Von den magistratischen Consuln waren die beiden ältesten die Rathgeber bei dem Zeidelgerichte.

2) Die Stelle des Oberrichters (vielleicht des frühern Butiglers) vertrat der jedesmalige Waldamtmann des St. Laurenzer Forstes.

3) Dieser hatte unter sich

a) den Unterrichter (vormals wohl der Zeidelmeister), welcher zu Feucht seßhaft sein mußte. Ihm stand während der Abwesenheit des Oberrichters (außer der ordentlichen Gerichtszeit) die Verwesung des Gerichts zu.

b) Die Vierer, welche gemeinschaftlich von den Rathsherren oder Waldherren, dem Oberrichter und vier Aeltern aus den Zeidlern gewählt wurden.

c) 12 Schöffen, welche die genannten Senatoren und Richter aus den Besitzern der Zeidelgüter wählten. (Adelige Zeidelgüterbesitzer konnten sich durch Procuratoren vertreten lassen.)

d) Einen Gerichtsschreiber, wozu immer der Schreiber des Waldamts St. Laurenzi genommen wurde.

e) Einen Gerichtsknecht oder Büttel. (Siehe Kiefhaber, Ordnung des Zeidelgerichts, S. 22 ff.)

Die älteste Urkunde über die Besetzung dieses Gerichts befindet sich im Original im k. Archive zu Nürnberg I. Nr. 38, ist datirt von 1441, und lautet:

„Item hie ist verzaichent, wie herr erhart haller vnd Pauls Stromair daz gericht zu feucht besetzt hawen."

„It. zudem ersten hawen sy genumen zwen man awß den zwellfen mit den selbigen hawen sy gewelt zwelf schopffen dye nun hinfur auf daz iar datz zeidelgericht sprechen sellen mit nomen die zwen domit herr erhart haller vnd pauls Stromair gewelt hawe Symon Creuzer, Haintz Proll bed zu Feucht."

„Item hernach sind vezaichent dy zwelf schopffen mit nomen.
It. herr Erhart Staynlinger von Tann oder sain gewalt
It. Syman Creuzer zu feucht.
It. Herman Herdegen zu feucht.
It. Haintz Proll zu Feucht.
It. Steffan Feuchter zu Rotenbach.
It. Hantz Praun zu Rotenbach.
It. Syman Putz zu Rotenbach.
It. Hanntz Schewfeller von Eybach.
It. Michel Lechner auch zu Feucht.
It. Herman Mair von Swaig.
It. Seitz Ebner auch von Swaig.
It. Herman Hafner von Mospach.
It. darnach hat man gesetzt den Schreywer mit nomen Johannes Feuerer:
It. darnach hat man gesetzt den puttel (Büttel) mit namen Jobs Staudler."

Mehr Aufschluß über die Besetzung dieses Gerichts gibt eine Originalurkunde von 1490 im k. Archive zu Nürnberg, Nr. 109.

„Nota. Das ist die ordenung, wie man das gericht zu Feucht besetzen soll."

„Item des ersten nympt der richter vnd wer mit im von rats wegen da aussen ist, der elsten schöpffen zween, die desselben jars an dem gericht gesessen seyn. Vnd wenn das also ge-

scheen ist, so fragt man dieselben zween ob icht geprechens an den schepffen sey gewesen desselben vergangen jars.

It. darnach so welet der richter vnd der mit Im von des rats wegen hinauß komen ist. Vnd die elften zween schöpffen die zwellf, die dann des jars vrteyl an den gericht sprechen sülln.

It. darnach so muß dann der richter geloben und sweren, alsdann gewohnheit ist ꝛc.

It. darnach so müssen die schöpffen geloben vnd sweren ꝛc.

It. darnach so muß der vnterrichter gehorsam tun ꝛc.

It. darnach so muß der schreywer geloben vnd sweren ꝛc.

It. der putel muß auch geloben vnd sweren ꝛc.

It. darnach so muß die gantze gemeyn geloben, das sie dem Gericht gehorsam vnd getrew sein,

It. darnach so nympt der richter einen vnd die gemein einen. Dieselben zwen sein dann des jars burgermeisters vnd die müssen dann geloben, das sie der gemein getrewlich vor wollen sein.

It. darnach rugen dann die zeidler,

It. darnach rügt die gemein,

It. darnach fragt man die gemein, ob sie icht geprechens vnter eynander haben ꝛc."

Noch ausführlicher behandelt diesen Gegenstand eine Verordnung von 1515 (ebenfalls im k. Archive zu Nürnberg, Nr. 669).

„Wie man die erwelung pflegt zu halten."

„Item so man daz fruemal verbracht oder geessen hat berufft man erstlich die vierer so dies jar gewesen. Die werden durch die gesandten Herren gefragt, wie sich der Vnterrichter gehalten vnnd darauff mit Jnen der Vnterrichter erwelt werden.

It. darnach nimbt man gewondlich ir zween (oder vier) von den namhafftigsten oder eltisten auß der gėmein die erwelen mit der Herrschafft vnnd dem Vntterrichter die Vierer so desselben jars sein sollen. Vnd so daz bescheen sollen sie der Herrschaft ir trew an eines Aides stat geben, daß sie E. E. Rath der Stat Nürnberg vnnd einer gemein zu Feucht getrew vnnd gewertig sein wollen, desgleichen dem Ampthmann vnd vntterrichter, das sie auch on Jr beder wissen vnnd willen das einer gemein zu nachtail vnnd schaden erreichen

mocht, nichts furnehmen, oder handeln wollen, vnnd mit andern dergl. wortten vngeferlich.

Item darnach fragt die Herrschaft gewendlich alspald ob die schopffen erwelt worden. Oder darnach, so sie erwelt sind wie es sich begibt, den Vntterrichter, wie sich der gerichtsknecht gehalten (vnnd darauf erwelt).

It. so wirt der Schreiber durch E. E. Rath auffgenommen ꝛc. aber muß zu Feucht gerichts halben sweren.

It. darnach so erwelen die Herren vnnd der Ampthmann im beiwesen so man will des Vntterrichters die zwelf Schopffen auß den Zeidlern nach gestalt welche hievor langk oder kurtz nit gesessen sind.

Anmerkung: Welcher Schöpffe 2 jar gesessen, der ist darnach 2 jar frey vnnd wirdt ein ander an sein stat gesetzt.)

It. darnach so die wal also beschenn, list man des Zeidelrichters, der geswornen schöffen daz gerichtsschreibers vnnd Butels aide die sweren die also zu halten.

Aber den Vntterrichter lest man gewendlich seines Vntterrichters Ampts halben bei seiner alten pflicht beleiben.

It. so hat es sich wol begeben daz die obgemellte erwelten ꝛc. offenlich vor meniglichs dem gerichtszwang unterworffen gesworen haben, wie den solichs die Herschaft für gut angesehen vnnd sich begeben hat.

It. darnach lest man ein gemein vnnd die ihenige so dem Richters stab vntterworffen sind vnnd entgegen sein sollen inn die Stuben, vnnd helt Inen fur wer zum Ampthman, Zeidelvntterrichter, Vierer, Schöpffen, gerichtsschreiber vnnd gerichtsknecht erwelt worden die man offenlich lesen soll. Vnnd souer sie Ire aide zum Ampte noch nit gethan, soll man Ire aide lesen, vnnd darauff sweren ꝛc. Vnd Inen der Herren einer eine solche maynung vngeferlich fur halten, wie dan ein Herr reden will.

Lieben freundt! Nach dem man von alter mit gutter gewonheit herkhommen, nach S. walburgen tag das Zeidelgericht vnnd anderes zu versehen, zu ordnen vnnd zu besetzen:

Derhalben ich vnnd Ir ꝛc. von E. E. Rath vnnsern Herren, herauß bey solchem zu sein geschickt. Vnd nach vnserm Vermugen vnnd gut bedunken helffen zu verordnen — dem nach bevelh ich euch an stat vnserer Herren — Richter vnnd Vntterrichter in sachen Ires Ampths betreffend, gehorsam zu sein (wie dann der Herren einer besser form furbringen mag).

„It. so daz bescheen, list man alle burger zu Feucht vnnd in andern Dorffern, dem Gerichtszwang untterworffen, mit beschreibung Irer namen, die rueren alle dem Ampthmann an stab, was Inen vor gesagt ist, zu halten 2c.

It. nach solchem pandt der gerichtsknecht das gericht.

It. Nach vergangenem Gericht-Rug, Vngelt getreidmessen, fleischhacker halben vnnd annderst das die notthurfft erfordert, fur zu nemen dabey aber die gesandten Herren nit dürffen sein."

Diese Verordnung wurde erneuert (in etwas besserer Form) A. 1550 und erweitert oder verbessert A. 1598, so daß sie nun folgendermaßen lautet:

„Nachdem man bishero im Brauch gehabt, wann umb Walburgen dieses Kayserl. Zeidelgericht von neuem besetzt worden, das man erstlich alle dem Zeidelgerichtszwang vnterworffenen Unterthanen In die Stuben zusammengelassen Welchen dann der von eines E. Raths der Stadt Nürnberg darzu deputirte Herr den Fürtrag gethan, wie hernach Fol. 11 zu finden. Vnnd sie hierauff alßbald wieder abtretten vnnd entweichen lassen, Alsdann man erst des Vnter Richters, Vierer vnnd anderer Wahl fürgenommen, Vnd wann solches verricht worden, vorgedachte Gemein wider In die Stuben gelassen, mit welchem aber sich die Herren Deputirten darumben, das die Vnttertthanen in solch zweien vntterschidlichen Ab- vnd austreten, vil vergebenliche Zeit zugebracht, selbst auffgehalten.

Auff das nun solche Wahl vnnd Besetzung dieses Gerichts hinfüro desto schleuniger verricht werde, haben die verordnete Herren zum Waldt befohlen, hinfüro damit volgende Ordnung zu halten:

1) Vnd nemblich sollen anfangs die allten Vierer In die Stuben allein gelassen, vnnd gefragt werden, wie sich der Vnter-Richter das vergangene Jar in seinem Ampt gehalten, vnnd ob er lenger beim Amt zu lassen, 2c.

Wird alßbald derselbe wieder oder ein anderer erwählt.

Also auch werden sie des Gerichtsknechts wegen gefragt vnd tretten darauff ab.

2) Alßdann wirdt der Richter hinein gelassen, dem man anzeigt, das er zu seinem Dienst wieder bestettigt worden, darinn er vleißig sein soll 2c. Auch fragt man Ihn, ob nit Mangl der Vierer vnnd Gerichtsknecht halben (wird alßbalden gesetzt).

3) Nach solchem werden Jr vier die elttisten oder namhaffsten aus der gemein herein gelassen. Mit denen werden die neu Vierer erwählt. (Treten aus.)

Nota: Alle Jar kombt der eltist Vierer vntter den Pauern vnd einer vnnter den Köblern ab, und werden an derselben stell zwen neue erwählt.

4) Darnach erwählen die Gesandten Herren mit dem Amptmann vnnd Vnnterrichter die 12 Schöpffen (werden aber noch nit gesetzt).

5) Uff solches werden die Vierer und eine gantze Gemein hinein gelassen vnnd thut der deputirte Herr vngeverlich diesen Fürtrag:

Lieber Freundt, Nachdem von allters mit guter gewonheit herkommen, Jerlich nach St. Walburgen Tag dieses Kayserl. Zeidelgericht von neuem zu besetzen, Richter, Schöpffen, Vierer vnnd anndere notwendige Personen zu verordnen, Vnnd die alten Ordnungen verlesen zu lassen. Zu welchem dann er Herr Deputirte, neben Herr N. N. entgegen ꝛc., v. E. E. Rath der Statt Nürnberg, solches also ins Werk zu richten, herausgesandt worden, Jnmaßen auch zum theil, mit erwöhlung des Richters, Vierer vnnd anderer Personen allbereit bescheen, so man Jnen jetzt fürlesen lassen wollt, ꝛc.

Demnach wollte er Herr Gesandte, an statt vnnd im nahmen wolgemelts E. E. Raths, sich zu Jhnen der Gemein versehen, denselben fürgesetzten vnnd erwöhlten Personen, vnnd zuvörderst dem H. Waldtamptmann, als Ober-Richter, allen gebürlichen gehorsamb zu leisten ꝛc., als Jhnen Pflichten halben gebüren thett, Wie dann Jhnen, der Gemein Jre Pflicht, so sie jetzt leisten würden, insonderheit aber Jhre Gesetz vnnd Ordnungen, darauff sie ein weniger schwören müßten, fürgelesen werden sollten, darob sie mit Vleis halten, Recht allhie nehmen, vnnd geben, die gebräuchliche Nachrecht erstehen, vnnd alda Jhre Abschidt aufflegen und nehmen sollten ꝛc., mit der Betrohung, da hierinnen von einem oder dem anndern einicher Vngehorsamb, so wol gegen Ober- vnd Vnterrichtern, als Vierern sich befinden, oder sie sonsten angeregten Ordnungen vnnd Gesetzen zuwider sich erzeigen würden, das E. E. Rath gegen Jhnen mit ernstlicher straff ein solch einsehen haben wollten, darob sie Jhrer Herrschaft

mißfallen mit der That spüren vnnd erfahren sollten etc., darnach sich ein Jeder zu richten, vnnd vor der straff zu hütten hat.

(Wie dann ein Gesandter Herr mit ettwas besserer Form solches fürzubringen wissen wirt.)

6) Darauff werden die Gerichtsschöpffen gelesen vnnd gesetzt, man verliest auch wer Richter, Vierer, Gerichtschreiber vnnd Gerichtsknecht, wie die Verzeichnus vermag.

7) Uff solches wird dem Vnter-Richter sein Pflicht fürgelesen, der globt erstlich an, vnnd schwört darauff,

8) Alstannn die Vierer Nota die neuen schwören, die alten globen an.

9) Darnach die Gerichtschöpffen globen erstlich an, vnnd schwören darnach mitteinander.

10) Nach denselben der Gerichtsschreiber;

11) Volgenndts der Gerichtsknecht Nota wegen Gerichts vnnd des Getreidmessens wegen.

12) Vnnd wann nun dieses Alles verricht, ermahnt der Herr die Vnttertḣanen vff ihre Pflicht Achtung zu geben, darauff anzuglohen, vnnd derselben gehorsamblich nachzusetzen. Sobald nun Ihr Pflicht verlesen, werden die Vnttertḣanen, einer nach dem andern vntterschiedlich gelesen, welche an stab angloben.

13) Nach demselben werden die neuen Burger vnnd Vnterthanen eingeschrieben vnnd globen darauff an.

14) Darnach wird der gantzen Gemein Jre Gesetz vnnd Ordnungen fürgelesen;

15) Lezlich Verrufft vnnd Pannt der Gerichtsknecht das Gericht." (Nr. 736 im k. Archive zu Nürnberg.)

(Hanns Hartmann, Waldt- und Zeidelgerichtsschreiber.)

---

7. Vorbereitung zur Eidleistung.

Wie aus Vorstehendem zu ersehen, waren (Unter-?) Richter, Vierer, Schöpfen, Gerichtsschreiber, Büttel ꝛc. verpflichtet, darüber einen Eid zu leisten, daß sie ihren Pflichten getreulich nachkommen wollen.

Bevor das jedoch geschah, wurden sie auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht.

Dies geschah nach einer Urkunde von 1478 in folgender Weise:

„Erinnerung vor leistung des Aidts."

„Diweil ir bedacht vnd vorhabens seiet, den auch von gerichtswegen auferlegten aidt jeßo zu leisten vnd zuvolziehen, So wöllet zuvörderst wol er innert sein, das es mit solchem aidt kein kinderspiel noch scherz, sonder ein solch ernstlich ding sey, dergleichen nichts ernstlicheres auff dieser welt zwischen gott vnd menschen gehandelt werden mag. Denn bei disem werk ist der ewig allmächtig gott vnd schöpffer aller creaturen persönlich zugegen, der in das verborgen eures Herzens siehet vnd euere inwendige gedanken erkennet vnd prüfet, wie von ihm geschrieben stehet, du gerechter gott prüfest herzen vnd nieren."

„Vnd widerumb im 139. Psalm: Herr, du erforschest mich vnd kennest mich. Ich siße oder stehe auf, so 2c. Diesen allmechtigen ewigen gott und brieffer aller menschenherzen und gedanken rueffet ir himit zum zeugen an, vnd bittet, das er euch so wahr helffen vnd gnädig sein wölle, als wahr ir recht schwöret, vnd euer fürgeben, so ir mit dem aidt betheuert, die gründliche wahrheit vnd kein falsch, betrug oder arge list dahinder verborgen sey; dagegen euch auch zur straff verbindet, vnd durch euer selbstvrthl verfluchen, das euch gott zeitlich vnd ewig soll straffen, vnd seiner gnad laßen beraubt sein, da ir falsch oder vnrecht schweret vnd mit betrug vmbgehet, oder anderst in eurem herzen wisset, dann ir außerlich mit wortten fürgebt, welches fürwar ein solch schrecklich vnd abscheulich ding ist, dafür sich ein christlich herz billig zu entseßen.

„Darumb wöllet diese schwere vnd ganß geferlich sach zuvor wol erwegen, vnd euch selbst examiniren vnd prueffen, wie ir euch in eurem herzen bewußt, vnd ob ir das, so ir eußerlich fürgebt vnversehrt reines gewissens mit dem aidt betheuern köndt, damit ir nicht umb eines geringen zeitlichen dings willen, so ir vielleicht durch falsch schwören zu erhalten vnd hindurch zutrucken vermeinen möchtet, alles euer heil vnd ewige seligkeit in gefar seßet, vnd nicht allein den zeitl. straffen vnterworfen, sonder auch dortt in ewigkeit eurer seelen seligkeit beraubet vnd von dem angesichte gottes verstoßen sein müsset. Vnd ob ir villeicht dise hohe vnd wichtige sach noch nit genugsam erwogen, so will man auch, damit ir nicht vbereilt werdet, gern bis zum nehern gericht bedacht lassen, alsdann ir widerumb erscheinen, vnd was ir der aufferlegten aidtesbeteuerung halben entschlossen, euch ferrner erklären möget."

Wurde im Vorstehenden auf die Wichtigkeit des Eides überhaupt hingewiesen, so wird in Nachstehendem auf die Bedeutung eines falschen Eides aufmerksam gemacht. Die betreffende Erklärung datirt ebenfalls aus dem Jahre 1478 und ist ebenfalls im Original im k. Staatsarchive in Nürnberg (Nr. 587) vorhanden.

„Welcher mensch so verlassen ist vnd im selber so veindt ist, das er ein falschen aid swert, der swert in solcher mas, als ob er sprech: als ich falsch swere, also bitt ich got den vater, got den sun, got den heiligen geist vnd die gantzen heiligen drivaltgkeit, das ich außgeschlossen vnd außgesetzt werd aus der gemein vnd gutheit der heiligen cristenheitt, das mir dieselb gutheit sey ein fluch meins lebenns, des leibes vnd der sele.

„Zum andernmal: Der maynaidig mensch swert, als ob er sprech: als ich heüt falsch swere, also helff mir got der vater, got der sun vnd got der heilig gaist vnd der parmhertzig vater vnsers herrn ihesu cristj vnd alles hiemmlisch her, das mir die nimmer zu hilf vnd trost komen in der Zeit, so sich von einand leib vnd sele schaidet."

„Zum dritten: Welcher falsch swert, der redt, als ob er sprech: als ich heüt falsch swere, also bitt ich got den vater, got den sun, got den heiligen geist vnd den kostbaren fronleichnam vnsers herrn ihesu criste, das sein grundlose parmhertzigkeit vnd sein vnschuldigkeit, sein heiliger sweiß, sein pittrigkeit, angst vnd not vnd sein strenger harter tod vnd vnschuldige marter an mir armen sinder ganntz entzogen vnd verloren werd."

„Zu dem verdenn: der falsch swert, der redt, als ob er sprech: als ich heüt falsch swere, also soll mein sel, die bedeut werdt bej dem vierdenn finger vnd mein leib, der bedeut werdt bej dem funfften finger, mit einander verdampt werdenn an dem jüngsten Gericht, so ich maynaidiger elender mensch steen wer vor dem strengen richter vnd soll abgetilgt vnd abgeschiedenn werdenn von aller gemeinschaft aller heiligenn, vnd ich soll auch beraubt werdenn der begirlichen anschauung des angesichtes vnseres herrn ihesu criste vnd seiner wirdigenn mutter marie vnd aller gottes heiligenn ymer vnd ewiglichen."

8. Eidesformeln.

Es lauten aber die Eidesformeln, wie sie 1503 und 1575 festgesetzt wurden, folgendermaßen:

1. Die von 1503. (Nr. 736 im k. Archive zu Nürnberg.)

a) Des Richters ayde.

„Item es soll ein Richter, der von E. Rate zu Nürnberg erwelt wird, alle Jar zu Sanndt Walpurgen tag sweren dem Zeidelgericht zu Feucht, das er an demselben Zeidelgericht Richten wolle, dem armen als dem reichen getreulichen on alles geverde.“

b) Der Schopffen ayde.

„Item es sollen auch die 12 Schopffen desselben Zeydelgerichts zu Feucht, die dann auf dasselb Jar erwelt werden zu St. Walpurgen tag, sweren, das sie desselben Zeydelgerichts getreulichen pflegen vnnd warten wollen, vnnd richten dem armen alß dem reichen weder durch mietgab, lieb, freuntschaff oder Veintschaff getreulichen on alles geverde.“

c) des Schreibers ayde.

„Item es soll ein Schreiber der ye zuzeiten an das Zeydelgericht genommen wirdt sein trew geben vnnd darauff sweren, das er desselben Ampts mit schreiben vnnd lesen getrewlich pflegen, vnnd die Henndel vnnd gehaime desselben Gerichts verswеigen wolle, wie sich gepürt, das er auch vber seinen zimlichen lone der gerichtshenndel halb, weder durch sich selbs, noch nyemand von seinen wegen, von niemanndt kein mietgab noch schannkung nemen Vnd ob yemannt bedunken, das er umb brief oder ander gerichtshenndel zuvil haben, sich an dem, was Im die Schöpffen desselben gerichts derfür taxiren, benügen lassen wolle, alles getrewlich vnnd vegeverlich.“

d) des Butels aide.

„Item es sol auch ein pütel, der auff dasselb Jar erwellt wird, zu St. Walpurgen tag sweren, das er desselben Zeydelgerichts getrewlichen pflegen vnnd warten wolle, alles das, das Jme von putelampts wegen zu stet, dem armen als dem reichen, weder durch lieb, mietgab, Freuntschfft oder veintschafft getrewlichen on alles geverde.“

e) der Zeidler Aydt.

(Aus der geschriebenen Gemeindeordnung von Feucht.)

„Es sollen alle Zeidler sweren, daß sie dem Rath und der Stadt Nürnberg von des Walds und ihrer Zeidelgüter wegen getreu und den Ambtmann, den ihnen E. E. Rath gibet, gehorsam sein,

getreulich Rügen, waß dem wald schädlich ist, so oft es der Ambtmann begert."

„Auch sollen sie von ihren Zeidelhub- oder Zeidelgüter angehörigen gar nichts versetzen oder zertrennen ohne E. E. Raths oder Ambtmanns willen und wissen und wer sein Zeidelhub oder Zeidel Gut verkauffen will, so soll ers einem verkauffen, der E. E. Rath oder Gemeiner Stadt unterworffen ist, und keinem andern, und so er solch Zeidelgut verkaufft het, soll er solches alßbalt und von stund an E. E. Rath oder dem Ambtmann zu wissen thun."

„Daß sie auch am Zeidelgericht Recht sprechen wollen auff E. E. Raths und deß walds Freyheit alles getreulich und ohne gefehrde."

„Sie sollen auch pfenden an Linden, Spurkeln, an salchen an der Heide und an beunten Bäumen, ihre Recht auff den wald nicht verendern, noch anderst halten, denn wie es vor Alters herkommen, ohn alles gefehrde."

2. Die von 1575.

„Es soll ein vnterrichter vnd die vierer so järlichen gewelt vnd bestettigt werden, ihre trew mit angeloben geben, vnd darauff einen ayd zu gott dem allmächtigen swören, daß sie über den gesetzen vnd ordnungen, so ihnen E. E. weißer rath der stadt Nürnberg gegeben, fleißig vnd mit ernst wollen halten, damit dieselben also vollzogen werden, die verbrecher vnd ungehorsamen zur straff bringen, vnd das geld von ihnen einbringen, vnd hierinnen weed der reichen oder der armen verschonen vnd nit ansehen weder gab; freund- oder feindschafft oder dergl., sondern gegen einen jeden sich der billigkeit vnd gleichheit verhalten; daß sie auch alle iar an dem ersten Zeidelgericht zu feucht, so man nach walburgis helt von allen eingenommenen straffen vnd wandeln einem geordneten waldtamptmann ein gute lautere rechnung thun, und das was E. E. rate davon zu gehörig, demselben zustellen, vnd was einer gemein feucht davon gebühret, vberantwortten wollen, vnd von solchem geldt an ihren nuz nichts wenden, denn was ihnen zukomt vnd von rechts- vnd billigkeits wegen zustehet, alles erbarlich, getrewlich one geferde."

Vnd alle dise ordtnung sollen alle jar an dem ersten Zeidelgericht zu feucht, so nach walburgis gehalten, vnd im beyweßen der E. herren, der verordtneten zum waldt, von neuem gesetzet werden, einer gantzen gemein durch den gerichtsschreiber offentlich furgelesen

vnd der Traidtmesser, vnterrichter vnd die vierer mit dem aydt gefertiget werden, damit sich niemand mit der vnwissenheit zu endtschuldigen habe."

9. Zeidelgerichtsordnungen.

Ich lasse nun hier die Ordnung des Zeidelgerichts selbst folgen, wie solche 1478 von E. E. Rathe der Stadt Nürnberg gegeben ward. (Nach dem im k. Staatsarchive zu Nürnberg aufbewahrten Originale Nr. 587.)

„Ordnung des tzeidelgerichts zu feucht wie das hinfüro eines yeden jars besetzt vnd damit gehalttn werden soll stet hernach geschriben Actum am Mittboch nach walpurgis anno ic Septuagesimo der myndern tzale."

„Item ein erber rate soll einen oder mer ir ratsfreunde zu sant walpurgen tag mitsambt dem richter von einem erbern rate auff dasselb jar dartzu geordent vnd gesetzt verfertigenn vnd gien feucht schicken, solch zeidelgricht ordnen vnd zu setzenn."

„Item so sollen der oder dieselben ratsfreunde mitsambt dem Richter vnd tzwaien schöpfenn der alten, weelen schöpfen, schreiber vnd putel (Gerichtsdiener) die auff das selb jar der rechten treulichenn pflegen vnd wartten sollenn." *)

„It. es sollen auch alle jar drey ehafft gericht gehaltenn werdenn. Das erst zu sant walpurgen tag das ander zu sandt michaelstag das dritt zu oberstenn vnd zu yedem gericht uber den viertzehenden tag ein nachgericht."

„Item es soll ein putel (Gerichtsdiener) des tzeidelgerichts allen den ihenen so in die ehafft gehorn zukomen vnd gehorsam zu thuen auf den tag so man das gericht besetzen soll vnd will verkundenn."

„Item es sollen auch alle die die in dem gericht sitzenn vnd dem selbenn vnterworffen sein in aigner person enntgegen sein vnd dem Richter an stat der ratsfreunde an stab anrürn (jeder Schwörende mußte zuerst den Gerichtsstab mit den Fingern berühren) getrew an aides stat geben einem erbern rate trew vnd gewer zu sein vnd verfolgen was ein erber rate mit jne schaffet Welcher aber also nit erschine soll dem richter verfallen sein sechtzigk haller er wird dann des durch redlich ehafft verhindert."

*) Es bestand bei den alten Deutschen niemals ein Gericht aus nur Einer Person; immer mußten Richter und Schöffen beisammen sein.

„Item so soll derselb ratsfreunde von dem richter schöpfenn schreiber vnd püttel das selb iar dartzu geordent vnd gesetzt den aide wie dann der jn dem gerichtspuch vertzaichent vnd aufgeschrieben ist geben.“

„It. ob einer zu einem schöpfen erkoren würd der auff dem tzeidelgut nicht säß vnd an dem gericht nicht sitzen möcht der solt einen andern tüglichen Mann der einem richter gevellig vnd tüglichen were setzen ordnen vnd bestellen.“

„It. es sollen auch die jnwoner zu feucht, rotenpach rc. rügen, alles das was sie wiessen das der stat nüremberg vnd der gemain schedlichen sei jn gegenwurtigkait des ratsfreunde vnd des ambtmanns die selben rüge soll der geswo rn schreiber beschreibenn solchs soll der tzeidelrichter rechtvertigen wenn es jm aber jrrig oder zu swer sein würd soll er solchs an einen erbern rate pringen.“

„Item es soll auch ein yttlicher vnterrichter zu feucht an stat vnd von wegenn der ersamen vnd weisen burgermaister vnd rate zu nuremberg bey der pflicht des schöpfenstuhl ambts alle iar ierlichen zu sant walpurgen tag mitsambt dem pfarrer den schöpfen vnd vierern daselbst bey der gotshawß pflegern rechnung zu sein vnd dieselben gotshawß pfleger mitsambt den anndr'n obgeschrieben helffen zu setzen vnd entsetzen getreulich vnd on alles geverde. Vnd ob dieselben schöpfen vierer vnd ander bey solcher rechnung nicht gehorsam sein woltten so soll jne der richter gepieten bei der pene (Strafe) sechtzigk pfennig one alle gnad.“

„Item so einer oder eine ein clag aufgeben will an das bemeldt zeidelgericht das soll gescheen vor dem gericht zu feucht oder aber vor dem richter vnd tzwaien schöpfen des tzeidel oder vorstgerichts vnd soll geben dem gerichtsschreiber von solchem gewalt einzuschreiben sechspfennig.“

„It. es soll auch der oder dieselben die einen oder mer beclagen wollenn den ihenen bei rechter weil vnd zeit ee vnd das gericht werden soll bey den acht oder vierzehen tagen furpieten lassenn vnd darnach zu der vollung*) verkündenn.“

„Item wer der oder die wern die an dem bemeldten gericht zu feucht zu clagen hetten vnd solch ir sach einem bevülhen auff vnd übergeben demselben procurator oder anwaldt solten fur sein müe costung vnd zerung werdenn vnd geuallen von einem yeden gericht vier grosch ye sieben pfennig fur ein groschen die dann der verant-

*) Execution, Hilfe.

wurter so er verlüstig würd mitsambt dem schreib vnd pütelgelt aufrichten vnd bezalen soltt."

„Item dem gerichtsschreiber von der clag zwen pfennig."

„Item von dem puch [1]) zu lesen zwen pfennig."

„Item von einer bekanntnuß zwen pfennig."

„Item dem gesworen knecht dem pütel zu fürpot [2]) zu feucht zwen pfennig."

„Item gen Rötenpach, mospach vier pfennig."

„Item darnach von dem putelstab zu feucht auß von einer meil ein groschn oder sieben pfennig dafür."

„Item so ein vrtail yn einen erbern rate geschoben wirt [3]) soll man dem schreiber vmb sein müe geben fünff grosch ye sieben pfennig fur ein groschen vnd den die solch vrtail auß einem erbern rat holen einem ein tag vier grosch fur cost vnd müe."

„Item welcher clagen oder verantwourtter weisung in gericht furwurfft vnd solcher nit pringt junhalt seines erpietens der ist verfallen dem richter sechtzigk pfennig vnd den schöpfenn auch souil.

„Item wer der were der über geuallene vrtail redet der ist verfallen die E schilling [4]) yedem schopfen ein E schilling das ist zwen vnd siebentzig haller macht dreyzehen pfundt sechs pfennig vnd dem richter souil als jn allenn macht sechs vnd zwaintzig pfunt zwelff pfennig."

„Item so einer eruolt vnd erclagt [5]) sollen ym pfannt verholffen werden."

„Item ein scheinpfant ein haller den soll er halten viertzehen tag das jn gericht auff pieten, so aber kein gericht were, oder ist mag er das aufpieten vor dem richter vnd zwaien schöpfen die sollen ym erlauben volle pfant vnd soll dem richter vnd den zwaien schöpfen geben zwelff pfennig."

„Item darnach so soll der pütel dem oder den selben geben varende pfannt die er tragen vnd treiben mag so er aber solcher pfant nicht fünde so mag er hawß vnd hoff acker vnd wiesen wie dann solche liegende hab benant wurd, entspeen [6]) den selben span in gericht

1) Gerichtsprotocollbuch. 2) Für das Vorladen. 3) Wenn appellirt wird. 4) D. h. in die Gerichtsstrafe. 5) In so ferne die Execution erkannt worden. 6) Wenn man einen Gläubiger in den Besitz des Hauses eines Schuldners versetzte, so wurden einige Späne von dem Hause des Schuldners gehauen und im Gericht als das Symbol des verkäuflichen Hauses aufgeboten. Ein solches Haus oder Gut hieß entspänt. (Kiefhaber, S. 16 der Zeidelgerichtsordnung.)

auffpieten, so aber kein gericht wer, so mag er solchen span aufpieten vor dem richter vnd tzwaien schöpfen vnd jn geben zwelff pfennig."

„Item den selben span soll er haltten drey viertzehen tag vnd drey tag zu ausgang der selben zeit soll er solchen span jn dem dorff zu feucht anpieten in dreyen wirtsheusern so den nyemant kaufen will soll er den mitsambt dem pütel einem vnterkeuffel zu Nürmberg anpieten vnd ym den verkauffen vnd solchs demselb schulden verkünden, der dann wal haben soll viertzehen tag solchs widerumb an sich zu lösen. Wo aber solchs in bestimpter Zeit von dem selbsschulden nit erlöst würd so soll der geswornn pütel solchs dem aigenherrn verkunden der dann auch wal hat viertzehen tag solchs zu behalten. Wo aber solchs in bestimpter zeit von dem aigen herrn nit angenommen würd so soll darnach solcher kauff durch den vnterkeuffel jn dem gericht zu feucht angesagt werden oder vor dem Richter vnd tzwaienn schöpfen vnd darnach an dem gericht zu feucht verfertigt werden."

„Item es soll auch hinfuro keiner der zu nüremberg beherrt vnd den iren vnterworffen ist aufgehaltten noch eines wiederrechten aldo zu feucht sein."

„Item des wiederrechten als hertzog otten leute*) da die nürmbergischen widerrechtens sein müesen und aldo zu feucht nit widerrechtens sein vermaynen, soll es gegen denselben gestenn dannt gehalten werden wie es die gest gegen den vnnsrn halten."

„Item so ein hintterngandk beschey vnd ein afftervedt darauff gesetzt würd vor dem Richter vnd den schöpfen wie die selbig benannt würd die soll man nehmen. Wo es aber außerhalb des richters vnd der schöpfen beschech ist nit zu nemen noch in gericht darauff zu tailen."

„Item so ein gast eines gastrechten begert vnd der gewönlichen rechtenn nit erharren wolt, demselben gast soll der Richter verhelffen vmb haubtgut vnd alles das das darauf gangenn were als gegen richter schöpfen schreiber vnd pütel darumb soll der clager dem richten ein benügen thun ob er verlustig würd solchs außzurichtenn."

„Item so ein gastrecht wie obuermeldt gesetzt würd so sol ihener, der des begert dem Richter schöpfen schreiber des richters knecht vnd dem pütel ein mal geben, wo er aber v'mainet das jm solchs zu swer wer oder sein wolt so soll er was der Richter schrei-

*) Herzog Otto von Bayern war ehemals Besitzer der Hofmark Altdorf; sie wurde 1505 nürnbergisch.

ber des richters knecht vnd pütel einmal verzeren fur sie vnd die pferd ausrichten vnd yedem schöpfenn fur sein costung, müe arbait vnd versewmnuß geben zwen schilling in gold er zere hoch oder nieder."

„Item dem gerichtsschreiber fur sein müe sechtzigk pfennig zu lone."

„Item ob auch wer das einer oder mer die jn dem gericht gesessenn wern eines gastrechten begerten dem oder denselben soll man kein gastrecht setzenn oder gestatten es wer dann, das solichs darumb er gastrechtens begeret zu schaden stüend vnd merklicher schad dauon entsprung oder entspringen möcht sunder der gewonlichen rechtn erharren."

„Item so sollen hinfuro alle klaine wandel*) wie die genannt sind jn ein puchsen**) gelegt werden solch gelt so der vnterrichter fleißig darob ist vnd das einpringt dem vnterrichter halbs werden vnd geuallen. Wa er aber in solchenn wandeln dieselben einzupringen laß und sewmig würd so sollt jm nichts davon geuallen noch werden sunder solche wandel solte alsdann der zeidelrichter einpringen."

„Item wer der oder die weren die einen oder aine trutten zauberer panckhart pößwicht dieb mörder oder dergleichen sell hießen solten veruallen sein dem Richter sechtzigk vnd drei pfundt haller vnd dem clager auch souil."

„Item fur ein vließende Wunde dreytzehen pfunt. dem richter auch souil."

Nota. Ist nachher also geändert worden:

„Zu verkumen***) mannigfeltige aufrur mißhandlung, haderey, scheltwert daraus dann zu zeiten schlahung vernuttung leme mort, vnd merklichen vnrat, enntstien mocht, vnd damit frid vnd eynigkait gehalten werd, wo dann hinfüro yemant den and'rn ein truten zauberer oder zaubererin panckhart hurnkindt einen sack oder huren pöswicht dieb mörder hieß oder dergleichen mit andr'en schelt oder schmachwort freuenlich seiner erenn entsetzet vnd vnrecht beypracht würd, der oder dieselbigen sollen solche freuenliche wort wanndeln dem richter mit XX pfunden vnd dem widertail auch souil, doch so mag der Richter vnd die schöpfen solich scheltwort messigen oder straffen nachdem vnd die sach ein gestalt hatt."

*) Strafen. **) Büchse. ***) Um vorzukommen.

„Wo yemandt geraufft gekratzt gestossn gepiessen oder geschlagen wurd vnd doch nit so schedlich als ein fließennde wunden angesehen oder erkannt würd solichen freuel soll der oder dieselben dem richter wanndeln mit XII pfundn, vnd dem widertail auch so vil vnd dartzu dem artzt das artzlon ausrichten.“

„So aber yemand dermaßen geschlagen gestoßen gepiessen oder geworffen würd das er nit messelns oder hefftens notturftig ist vnd doch so schedlich oder geuerlich als vließende wunden ist darumb soll er dem richter zu wandeln geben XX pfund vnd dem widertail auch souil, doch mag der richter vnd die schöpfen darein sehen vnd in solchen sachen handeln nach gestalt der sachen.“

Diese Ordnung wurde bald nachher, 1503, in Bezug auf die Wandel oder Strafen ergänzt, wie folgt:

Von wandlen.

„Item es ist zu recht gesprochen, wer sich pfanndt weret vber erclagts recht, der ist das groß wanndel verfallenn, das ist: yedem schopfenn 72 Haller vnd dem Richter als vil alß jnen allen. Ist mit vrtail zu schreiben facit 14 Pfd. 12 pf.“

„Es ist ertailt mit gemeiner Volg vnnd vrtail, welcher schopf frevelich aussenpleibt vom rechten sol dem rechten zu wandel vnnd pueß verfallen dem Richter 72 pf. vnnd den schopffen auch alßvil.“

„Item wer in gesetzte vrtail redet, ist das groß wanndel verfallenn, das ist, als oben verzaichnet ist.“

„Wer sich auff einen zewgen zeüht vnnd jnn der empfellt, vnnd in rechten nit bestet, ist 4 Pfd. zu wanndel verfallen, dem Richter 60 pf. vnnd den schopffen auch 60 pf.“

Im Jahre 1529 wurde dieselbe in manchen Theilen wesentlich abgeändert, wie aus nachstehender Verordnung ersichtlich:

Vorst- u. Zeidelgerichtsproces vnnd Ordnung ꝛc. ꝛc.

„Zu wissen sey meniglich, durch dis offen Edict vnnd Statut, Nachdem sich am Vorstgericht des Walldts auf der seiten sannt Lorentzen Pfarr gelegen hie zu Nürnberg vnd auch am Zeidelgericht zu Feucht vermög gemainer fraiheit derselben gericht zugetragen, das

nach gelegennheit vnnd Leufft dieser Zeit zwischen den Partheien vill sachen furgefallen, darunter mehr dann vorher gescheen zum theil auß der parteien willkür vnnd zum theil anliegender notturfft schriftlich furgenommen vnnd gehanndelt werden, darin dann wie billich yeder theil zwischen einer yeden Vrtail mit zweien schrifften darin sein nottdurfft einzubringen zugelassen wurdt Vnnd aber ein ganntz Jar nurt drey Gericht gezwiefacht nemlich zwej zu Obersten, zway zu Walburgis vnnd zway Michaelis vor allterhero gehallten worden vnnd noch also gehallten vnnd erlegt werden. Dardurch vnnd Manngel der Gericht, nit allein die partheien mit einlag der schrifften vnd also die sachen wider Jren willen vnnd auffs wenigst einen theil zur merklichen Nachtheil vnnd schaden verzogen werden, sondern auch bescheen fürtreg, beiredt, Abschiedt vnnd Handllung dem Amptmann Allß Richter vnnd auch denn Herren beisitzern vnnd Vrthailern, die jerlich einen Außwechsel vnnd Ennderung haben, jnn vergessen kommen, solchis so vil muglich ist in besten zu verkommen, vnnd den Partheien mit Abschneydung gemellter Vnkosten, schadens vnnd Nachtheil auff schleunigst Rechtens zu verhelfen — ist bej obgemellten Richter, Beisitzern vnd Vrthailern ein frag entstanden, vnd entlich zu Rath worden vnnd haben, (Doch vf eines Erbern Raths, diser Stat Nurmberg vnnserer gepietenden Herren Wolmainung abstellen, Enderung unnd besserung.) Erigtag, den funffvnndzwainzigsten Maj fur nutzlich vnnd gut angesehen vnnd versamlich beschlossen, dieweil die bemellten drey gericht jedes in vierzehen tagen zwier oder zum andern Mal gehallten wurden, vnnd die Partheien vff solchen gerichten inn 14 tagen jnn schrifften zu Procedirn vnnd einzulegen schulldig sein vnnd auch also einlegen vnnd mit beschließen oder Recht setzen procedirn, das furohin vnnd so lang ditz Edict oder Statut genannte vnnsere Herren von Nurmberg nit widerruffen vnd abthun, jede Parthey jnn den schrifftlichen Hanndeln alle Zeit auf den 14. Tag vor dem Amptmann oder seinen bevelchhabern alls Richter allhie inn Nurmberg erscheinen vnnd jnn beisein zweier Schöpfen vnnd des gerichtsschreibers, die er zu der Zeit vnnd an den Ort Allß man sonst Gericht hält, finden wurdet, seine schrifften einlegen oder beschließen vnnd die sachen zu Recht setzen soll bei Peen zweier gulden Reinisch, den ain jnn golldt vnnsern Herren, einen Erbern Rath, vnnd den anndern dem Richter, beisitzern vnnd Vrthailern Vnnachlässig zu betzallen."

„Wo aber ein sachen der Dapfferkeit (Recht) were. daß nach

gelegenhait derselben, oder sonnst ein Parthej auß einigem tuglichen beschwerdt vnd anliegender Notturfft jnn bestimbten 14 Tagen nit einlegen könnte oder möchte, solle solche Parthey durch sich selbst oder ihren tüglichen Anwaldt oder beschaidenlichen bevelchhaber (der Jeztberurte Vrsach vnnd ehafft, warum er vff dasselbemal nit einlegen oder weiter procedirn könne.) nicht destoweniger auf den 14. Tag, wie obsteet, erscheinen vnd mit antzeigen seiner Ehafft vnnd notturft einen weitern Termin Pitten, Alles bei obgemellter Peen. Vnnd wo also weitter Termin gepotten wurden, sollen der Richter oder sein bevelchhaber sampt den Zweien Schöpfen nach gelegenheit der sachen vnnd auf furgebrachte Vrsach macht haben, einen weitteren Termin auf vorgemellte Peen zu geben vnnd Jetzuweylen sollchen gepettenen Termin abzukurtzen vnnd peremptorie ansetzen, vnnd was also gehanndelt, erlenngert oder angesetzt wurdt, soll der Gerichtsschreiber auf des begerenden thails kosten vleißig zu Jeden Acten schreiben vnnd Registrirn, vnnd darauf die sachen, so zu Recht gesetzt sein, Auffs furderlichst furgenommen vnnd die Vrthail geschöpfft, aber doch allererst auffs Negstkunfftig gericht eröffend werden mit Vorbehalt dise Ordnung vnnd Statut auß zufelligen Vrsachen vnnd notturfft zu mindern, auffzuheben, vnnd von Neuem zu machen."

„Auff 4. Okt. 1529. Ist dises Edict vor dem Vorstgericht proclamirt worden vnnd also zu hallten verlassen."

„Auf 5. Okt. 1529. Ist ditz Edict vor dem Zeidelgericht zu Feucht proclamirt vnnd verrufft worden."

„Von Neuem berufft vor sitzendem Zeidelgericht Erigtag. 10. Maj 1547.

In Bezug auf die notarielle Gerichtsbarkeit wurde nachstehendes Decret 1584 erlassen:

Testament Inventur Kauff Contract guitanz und Anders betr.

„Nachdem sich bißhero mehrmals zugetragen, daß diejenigen unterthanen, welche dem Zeidel- und Forstgerichtszwang unterworffen wider alt herkommen, in zu tragenden fellen, ihre Testamenta, Inventur, Kauf Contract:, guitanzen und anders durch andere schreiber und nicht dem geordneten und verpflichten Zeidel: und Forst-Gerichtschreiber fertigen: und aufrichten, deßgleichen die bestendner

bei den Gerichten, nicht ordentlicher weiß wie vor: und mit Alters herkommen, sich verruffen lassen, noch von den Herr Waldambtmann ihre abschied genohmen, wodurch täglich viel unrichtigkeiten und Irrung entstanden und sonsten an den Ordnungen und in ander weg großer abbruch und schmelerung durch der schreiber unerfahrenheit sich begeben und zugetragen. Solchen nun fürzukommen, will E. E. Rath der Stadt Nürnberg, daß hinfüro alle diejenigen, welche gedachten Zeidel- und Forst-Gerichtszwang unterworffen, oder sonsten hinder das Waldambt Laurenti gehören, die Testamenta Inventur Käuff und alles anders auf den Gerichten und der Schreiberey anhenig ist, nichts außgenohmen, hinfüro wie vor Alters auch gewest, durch Niemand anderst, als den Verordneten Zeidel: und Forst Gerichtschreiber, verfertigen lassen sollen, mit der Betrohung, welche hiewieder handeln würden, daß ihnen Herr Waldambtmann ernstlich auferlegen soll, dem Waldschreiber aber das ohne abbruch zu richten und zu geben, was sie den andern schreibern bezalt heten."

Decretum p. die Waldherren den 9. Novbr. 1584.

Publizirt am Zeidelgericht zu Feucht, Erichtag den 4. May Anno 1585.

(Nach der Feuchter Gemeindeordnung.)

Hieher gehört auch noch eine Bemerkung aus der Feuchter Gemeindeordnung, zusammengestellt 1661, die folgendermassen lautet:

„Item an dem gericht hat man den process und Gerichtsgebrauch nach außweißung der Reformation dießer löbl. Stadt Nürnberg außerhalb wo zu Erb und aigen geklagt wird, so seind etliche Termin lenger, und wird an mehr enden verkindet, gehet aber mehr Unkosten darauff."

In der betr. Reformation heißt es von dem Forst- und Zeidelgerichte bezüglich ihrer Zuständigkeit:

„Alle sachen, sprüch und forderungen, betr. die Forsthuben, Zeidelgüter, Waldrecht vnd derselben pfandungen, auch die Conträct vnd andere sprüch vnd sachen, die sich zwischen den Personen, denselben Gerichten unterworffen, zugetragen, die sollen an jren von Röm. Kaisern vnd Königinnen gefreyten Gerichten fürgenommen vnd jedesmals von dem Stat, Paurn, Straf- vnnd Fünfergericht dahin gewiesen werden."

In den sogenannten Additionaldecreten, S. 162 der Ausgabe

von 1773 wird bestimmt, daß die Zeidler bei Einem Ehrlöblichen Stadt- und Bauerngericht zur Zeug- und Kundschaft sich zu stellen haben. (Decretum vom 12. Juni 1638.)

9. Appellation.

(Nr. 587 im k. Archive zu Nürnberg.)

Bezüglich der Appellation, die man damals nur sehr ungern zuließ, waren folgende Bestimmungen von 1478 maßgebend:

„Item, Wer sich von dem Zeidelgericht apelirt für einen erbern rat gien nüremberg, der sol dem Richter anrüren trew an aidtes stat geben, das er der appelacion nachkommen wöll vnd von stund an das gerichts hanndels einen versiegelten brieff vnter des Richters jnsiegel nemen woll ꝛc.“

Item nachdem ettlich außwerttig Vorst- Zeidel vnd annder gericht einem erbern ratt der stat nürmberg vnterworffen von solichen gerichten dickermalen von enntlichen oder vnterredlichen vrtailenn Appelacion an einen erbern rat bescheen darmit ein gleiche ordnung vnd Vnterrichtung den richtern vnd gerichten künftiglich zu halten beschehr ist fur genomen wie hernach stet.“

„Item des erstenn, so von enntlichen, oder vnterredlichen vrtailen vor offem gericht fur einen ratt mit lebendiger stymme geappellirt würd, solch appellacion soll für genüg gehaltenn vnd zugelassen werdenn, vnd der Richter desselben gerichts soll dem appelirenden sagenn Er geb jm fur apostoles den gerichtshandel vnd das er einem burgermeister eines erbern rats der stat zu nürmbergk jnner dreißigk tagenn nach gevallner vrtail oder beswerung bitt vnd ersuch sein appellacion anzunemenn vnd darauff gegen seinen widerparth rechtlich tag zu bescheidenn.“

„Item ob aber von enntlichen oder vnterredlichenn vrtailen vor offem gericht nicht, sundern vor dem Richter vnd zwaien glaubwirdigenn personen jn den zehenn tagen nach ergangener vrtail geappelirt würdet, solch appelacion soll auch für genüg gehalten vnd dem appelirendenn sagenn vnd fur apostolos wie obstet gegeben werdenn.“

„Item die Richter vnd gericht sollen sich verfleißen vnd schuldig sein solch appelacion so vor offem gericht oder jn den zehen tagenn vor den richtern vnd zwaien glaubwirdigenn personen beschee in die gerichtshenndel zu setzen.“

„Item nachdem viel person der rechten nit wissen, oder verstendig sind so sollen die schöpfen, fursprechen oder die ihenen, die

das wort redenn verpflicht sein, wo jre parthey ye appelliren wöllen, sie zu vnterrichten nach ergangener vrtail."

„Die wail gericht werdt mit lebendiger stym vor offem gericht oder nach gevallner vrtail vor dem Richter vnd zwaien glaubwirdigenn personen jnner zehenn tagenn zu appelliren vnd vor offem gericht oder den Richter in apostoles abscheid oder zeugknus brieff soliche ihrer appellacion zugebenn bittenn."

„Item die gewellten schopffen, fursprecher oder die ihenen die das wort reden, sullen auch verpflicht sein in partheyn zu vnnterrichtenn, den gerichtshandel zu erfordern vnd der vor dem gesetzten Richtag, so ain burgermaister auff die appellacion zu nürmberg gesetzt hett, zu iren handen pringenn, wenn wo solicher gerichtshanndel nit furpracht würd eynich rechtuerttigung der appellacion bescheen möcht."

„Item es sollen auch die Richter vnd vrtailer des gefließen sein so vrtailn rats wer von einem erbern rate zu nurmberg geholt werdenn die selben vrtaile in die gerichtshanndel zu setzenn als ob sie die gesprochenn vnd die verwort das sie die zu nürmberg von einem erbern rat geholt haben dar jnn vermaidenn vnd nit meldenn.

„Item die burgermaister eines erbern rats sullen auff begeren der partheien solich appellacion annehmen vnd die sach der appellacion zu rechtvertigenn tag setzen vnd die widerparth durch die fronpotten des pauerngerichts auff das mynnst acht tag vor dem gesetzten tag rechtvertig verkündenn."

„Item so in einem erbern rate ein appellacion gerechtverttigt, vnd wo auff ein enntlich oder vnterredlich vrtail erkannt würd: wol geappellirt vnd vbel geurtailt, solch haubsachen sollen fürtter in einem rate gerechtverttigt vnd rechtlich außgetragen werdenn."

„Item so aber von einem vnterredlichen vrtail geappelirt vnd bej einem erbern ratte übel geappelirt vnd wol geurtailt erkannt würd. so soll fürtter der Handel wiederumb fur das gericht von dem appelirt war, geweist werden die Hauptsach da selbst zu rechtvertigenn."

Eine Appellation war den Zeidlern auch an den Rath der Stadt Nürnberg (früher an den Butigler) gestattet, wenn der Waldamtmann auf ihre Klagen aus vielleicht selbstsüchtigen Gründen in Betreff des Waldes und der Zeidelweid nicht hören wollte. In diesem Betreffe liegt aus dem Jahre 1441 im k. Archive zu Nürnberg

Nr. 75 das Original einer Klageschrift der Zeidler im St. Sebalder Forste*) über ihren Waldamtmann und dessen Verantwortung vor:

1) Nota das ist der Zeydler Rug vnd ist geschehn an St. Ottentag des heil. Byschoffs jm XL. jar 2c.

„Item zu dem ersten sy rügen den herrel zu dormentz an Eychen dy er gefurt hat gen newnkirchen aus der piet (Waldgebiet)."

„Item sy rügen den heintzen hofmann vnd den cuntzen syghart vnd des alten kromers sun, alle drei zu newnkirchen vnd ander mer der namen wir nicht wissen, das sy holtz furen auß der piet."

„Item sy rügen dy pawrn zu dormenz, die da haben gefürt puten holtz vnd annder holtz gen newnkirchen bey nacht vnd bei tag auß der piet."

„Item dy obgenanten alle weren sich pfands von den zeydlern vnd wollen sich nicht pfennden lassen. Gnedigen lieben herren das ist von alter ein fremdes ding gewesen das man den waldt so geverlichenn auß der piet füret vnd wir maynen auch, das es on der Vorster wissen nicht gesein mug."

„Item sy rügen den zenken vnd den herman Wuhsten, dy rümen sich das sy die preter gen vorchheym vnd sy hat ein Zeidler darumb gestroft wie sy es tun türrven, da haben sie geantwort ein schilling oder zwen dy tun vil."

„Item sy rügen die von payrstorff, dy hawenn groß schleg in dem walde vnd schynden das loo davon vnd suhren das gen vorchheym vnd lassen das holtz offt halbs derfawlen vnd die zeydler maynen, das sy mer schaden tun an dem walde, denn alle dy dorffer dy genhalben der swobach ligen ob sie das recht oder laub von euch haben, des wiß wir nicht."

„Item sy rügen dy schof zu dormenz zw vttenrewt vnd zu kalkrewt dy gen in den waldt geverlichen vnd lassen kejn jung holtz aufkumen vnd tun großen schaden, vnd ist von alter her nicht kumen."

„Item sy rügen dy segmul an der swobach zu sneyglin vnd zum dooß dy tun so großen schaden an dem waldte das unsegklichen ist, wann was sie sneyden das kumpt gar vil auß der huet vnd wird der walt so swerlichen beschedigt, das man schier keyn sngpawn findet."

„Item sy rügen das man den walt so geverlichen snayd das

*) Die Zeidler im Sebalder Forste waren nicht dem Zeidelgericht zu Feucht, sondern dem Forstgericht zu Nürnberg unterworfen, worüber später ein Mehreres.

ist vor alter her nicht gewonlichen gewest vnd wirt der walt mercklichen groß davon beschedigt.“

„Item sy rügen dy stoß, die man auf dem walde setzet, das ist von alter her nicht kumen vnd pryngt dem walde großen geverlichen schaden.“

„Die hernach geschrieben rug von den lynden, dy tryfft dy zeydler an.“

„Item sy rügen den fritzen smyd zu dormentz der hawt lynden mit gewalt vnd wil sich darumb nicht pfenden laßen, vnd wenn in ein zeydler pfenden wil, so will er sy darumb morden vnd stechen vnd man hat in wol zehen mol begryffen.“

„Item sy rügen auch den eckhart der tut desselben geleichen mit lynden zu hawen vnd pfends zu weren.“

„Dann gnädigen lieben herren es sind dy lynden vor alter das swerst pfand gewesen, dy hewt vnd passt man so schedlichen, das man ir schir nicht vil findet in dem walde vnd sehen nyemant, der sich ernstlichen darumb an wil nemen weder Vorster noch Amptmann vnd piten ewr. weysheit demütigklichen, das ir vns dar inne beholffen seit, das die lynden paß beschrempt werden wann vnsere pyn der nicht gerate mügen vnd wie dy lynden nicht paß bewart werden, so werden dy zeydelrecht nichtz wert.“

„Auch gnedigen lieben herren wir begern vnser rug ein gnedig antwort wider, das wir uns fur bas westen, darnach zu halten.“

---

2) Des Amptmanns antwort auff der zeydler Anpringen 1441.
(Nr. 38 im k. Archive zu Nürnberg.)

„Erbern weisen genedigen lieben herren, ich linhart Mendel, pfleger des walds zu sant sebolz pfar ich losß ewr weyshayt mein antwort wissen auf der zeydler rug, vnd pit ewr weyshayt, das ir die sach fur euch nempt, als sie an ir selbs ist vnd die rug wer nicht gescheen, hett ich den zeydlern niht gedrott ich wolt ewr weishayt vber sye clagen.“

„It. als ich ewr weishayt for vber sie geklagt hab, das sie vnter jn selbs ein richter namen vnd noch nemen aynen vnter jn, der selbs ein zeydler ist, das ist von alter niht her komm, also hiß ewr. weishayt herr erhart haller den zeydlerren von rats wegen sagen sie schollten mich zu einem Rihter hawen vnd hiß mich das ich darob sein scholt, das alle dink gehalten würden, als es von alter her komm wer.“

„It. also scholten die zeydler ein recht gehabt haben zw pfingsten do warren sie all zw dem toppel bey einander alspald sie hortten, das ich zu jn komm wolt, do liffen sie all wegk vnd rugten niht vnd hetten kein reht, als von alter her komm ist.“

„It. als sie jezund auf sant otten tag reht gehabt scholten haben do fragt ich den kalchenhaussern den sie zw einem rihter genomm haben, wo die zeydler zusamm würden komm, er sprach, er west seyn niht, denn ich sagt im, wenn sie zusamm würden komm, so scholten sie mich es wissen lassen so wolt ich zw in kom sie tetten sejn niht vnd hetten aber selber reht vber das jn ewr. weishayt gesagt hett sie scholten mich zw einem rihter haben also ging ich zw den zeydlern vnd sagt in, das ich das einem radt vber sie clagen wolt, nu sein sie er kommen vnd clagen vber mich das sich niht erfinden schol doch nennen sie dieselben clag fur ain rug vmb das sie mainen man schul in dester paß gelawben.“

„It. am ersten rugen sie den herrel an eychein das ist wissenlich das kain aichein auf dem wald ist, die eins mans hoch eben ist vnd ains pains groß ob ein solch dink geschiht, das kann ich allein niht bewaren es ist des walds reht niht das die zeydler oder Vorster auf dem wald vmbgingen vnd sehen das man holtz aus der hut furt er lest es weck furen vnd sweigt styl wen ich sie straff so lauft er fur ein radt und sagt man hab holtz aus der hut gefurt er tut auch sejn aid niht genunk, er schol einn Amptman von stat an zu wissen thun, er hab den gepfent, der hab holtz aus der hut gefurt das weist ir ayd aus so mag ein Amptmann zu eim ding thun thet er dann niht als reht ist so möchten sie ewr. weishayt wol clagen ein amptmann wolt jn niht helffen das reht wer.“

„It. sie haben je nie kain wort gesagt das der herrel vnd heinntz hofmann sieghart kromers sun vnd pawrn zu dornpentz vnd ander holtz furen aus der hut ich wollt doch gern wissen, worümb sie mir solche dink nicht sagen wollen, das doch ir ayd ausweist sie schullen mir es sagen nu wollt ich je dor zw thun wen ich es west ich verste niht anders dann das es ein neyd sey ir rugen ist es aber war, wer der ist, der dorzw komm ist, der wais wol, das er schuldig ist einem amptmann solch dink zu sagen, auch wissen sie des walds ordnung wol furt ains holtz aus der hut der sich pfanz werd so mag er einem der reht jn walt het pey des walds reht pieten das er jm helf der fur holtz aus der hut vnd wer (wehre)

sich pfanz — wil er jm dann niht helffen so verleust er seine waltreht."

„It. mer rugen sie den zenken wie daz er prettr gen vorham hab gefurt dorumb jn ein zeydler gestroft hött do hab er geantwort ein schilling oder zwey die thun vill das ist auch ein neyd vnd ist nicht also Ich wil das wissenlich machen das der zenk lenger den ain jar geritten ist vnd ist gemissig gewest als er noch ist dann hot er es vor ain jar tun worvmb hoben sie es jn die fertigen (vorjährige) rug niht gesetzt vnd rugen es hewr."

„It. Als sie rugen die von payrstorff, das hab ich vor ain jar wol lossnn im radt melden vnd von der selben sach wegen do schickett ew. weyshayt hans weigel vnd mich gen payrstorf vnd was die von payrstorff zw antwort haben das liß wir ewr. weishayt wol wissen, dann als sie melden von grossen slegen die die von payrstorff gemaht hawnn die lost beschawen, so wird ewr. weishait wol erfinden, das es aber ein neyd ist das sie niht kunnen weisen kain grossen slag oder holtz daz erfawlt ist das die von payrstorff gehawen habnn anders dann das ich ewr. weishayt vor ain jar erzelt hab do rugten sie sein niht aber jezund suchen sie was sie denk damit sie etwas sach fänden es sey war oder niht, das mein clag vnterwegen belib."

„Item als sie rugen die schoff vnd segmul vnd stoß das ist all jar gerugt worden sind das der walt mains herrn margraffen gewest ist vnd ist keinnew dink."

„It. als sie rugen von snayten wegnn do sein vil guter (Güter) die reht haben vnd albeg gehabt habnn das sie hawen weß jn not ist vnd gebnn nyemanz nichz derzw wer reht jn wald hot wen er laub gewint er wöl zw seine nottorff gewonnen vnd wil dor vmb geben was reht ist, man muß im laub gebnn."

„It. sie rugen friz smid zu dornpentz den habnn sie X moll begryffen an linten vnd er hab sich pfanz gewerd do hob ich nye wort von kein zeydler gehort das er jn pfenndt hab wen sie reht wolt'n ir ayd auß weiß so sagten sie einem amptmann den hab ich pfent daz ist von alter her kom."

„It. als sie sagen von dem eckart desgleichen, der hot in dem jar auf den wald niht durren komen, daz ist je also wan er beleibt dem rabenuolt vil alter pfant schuldig dor fur er jm nichz gebnn wil."

10. Verhandlungen des Zeidelgerichts.

Die Verhandlungen des Zeidelgerichts sind im Original in mehreren großen Gerichtsbüchern von 1503 an im k. Staatsarchive zu Nürnberg vorhanden.

Da jedoch in dieser Zeit die Blüthe der Zeidlerei vorüber war, so finden wir fast gar nichts die Bienenzucht selbst Betreffendes.

Hieher gehören nur folgende Klagefälle von 1503.

1) „Cunnz frank vnnd steffan volckart als vormünd heintz'n mülners erbenn clagen zu cunntz cobel zu Moßpach, vmb das er inen ein pewtenpawn abgehauen hat Bitten jn das zu wanndlen laut der Zeidelweit."

2) „In sachen cunntzen lantmanns von wegen des pewtenpaums darumb er erstlich am Vorstrecht furgenomen ist, das er den pewtenpaum abgehauen vnnd on Vrlaub auf den kalk ofen gefurt hat Ist zu recht erkannt: lantmann wanndel sollichs dem Amptmann nach laut des Zeidelbrieffs."

Die übrigen Verhandlungen betrafen häufig Vergehen gegen Polizeistunde, Schlägereien, Fluchen, Schelten, Prozesse, Verbriefungen, Testamente, Inventarien u. s. w., von denen ich weitere als die in Folgendem angeführten Beispiele vorzuführen unterlasse:

Relation
über
das den 1. September 1779 zu Feucht gehaltene kaiserlich befreite Zeidelgericht. (Historisch diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden, Band II, S. 379.)

Nachdem von E. hochlöbl. Rath der des heil. röm. Reichs freien Stadt Nürnberg hochgeneigtest decretiret worden, daß das Kaiserl. befreite Zeidelgericht den bereits verwichnen Mittwoch, als den 1. Septbr. d. l. 1779. Jahres wiederumb sollte zu Feucht, als dem Hauptsitz der Zeidelgüter nach alten verliehenen Freiheiten geheget und gehalten werden; so wurde solches folgendermaßen bewerkstelliget:

Am erwähnten vergangenen Mittwoch, als den 1. September verfügten sich derer sämtlichen Herren Deputatorum zu den beiden Reichswäldern H. H. nebst zweien Herren Consilariis, dann dem Waldamts- und Zeidelgerichtsschreiber und neun Zeidelgerichtsschöpfen, gleich nach Oeffnung der allhiesigen Stadtthore in 5 herrschaftlichen mit 4 Pferden bespannten Wägen, unter Vorreitung zweier mit Ober-

und Untergewehr versehenen Einspännigern,*) des allhiesigen Wagenmeisters, und eines Forsters, nacher Feucht.

Ungefähr eine halbe Stunde vor Feucht hielte der Feuchter Forster, nebst etlich und zwanzig Feuchter Burgern zu Pferd, ingleichen der Postmeister nebst seinem Sohn und vier blasenden Postillons; und ritten, nach respectmäßigem Empfang vor denen 5 Wägen vollends gar nacher Feucht. In Feucht selbst aber wurde inzwischen mit den Glocken geläutet.

Als nun die sämmtlich respective hohe Versammlung in dem dasigen Post- und Gerichtshaus abgestiegen, und von dem damals anwesenden Herrn Waldamtmann und Zeideloberrichter von Volkamer empfangen waren, begab sich dieselbe in die Zimmer, und genoß einige Schalen Kaffee.

Hierauf wurde auf Verordnung des Herrn Oberrichters in der Kirche wieder geläutet, und die sämmtlichen resp. hohen Glieder des Kaiserlichen befreiten Zeidelgerichts, in Gefolg sämmtlicher Feuchter und anderen Zeidelgüterbesitzer, begaben sich in einer ordentlichen Prozession in die Kirche zu Feucht. Daselbst wurde mit Spielung der Orgel der Choral: „Nun lob mein Seel' den Herren &c.“ abgesungen, unter welchem sich der verordnete Herr Pfarrer zu Feucht auf die Kanzel verfügte, und nach Endigung des Gesangs und einem kurzen Gebet, den 96. Psalm nebst der Litanei ablase. Nach diesem wurde das Lied: „Verleih uns Frieden gnädiglich &c.“ angestimmt, und eine Collecte, mit dem Gesang: „Gott gib Fried in deinem Lande &c.“ und der Segen endigte den Gottesdienst.

Worauf man sich in voriger Ordnung nach dem Post- und Gerichtshaus verfügte. So bald nun derer sämmtlichen Herren Walddeputirten H. H. nebst denen beiden Herren Consiliariis und dem Herrn Oberrichter an einer langen Tafel Platz genommen hatten: empfahl sich vördersamst ersagter Herr Oberrichter in einer kurzen Rede zu fernerer hochgeneigter Unterstützung und Gewogenheit.

Des vordersten Herrn Walddeputati H. H. bestätigten hiernach den Zeidelgerichtsschreiber auf's Neue in seiner Function, wie zugleich den Unterrichter zu Feucht.

Sodann wurden die sämmtlichen Assessores und Schöpfen, theils durch Anrührung des Richterstabs, theils (was nämlich die Neuen anbelangte) durch ein förmliches Jurament mit Pflichten gefertiget und in ihren Stationen wieder bestätiget, wie auch die vier Feuchter

*) Eine Art Lakaien, die heute noch in Nürnberg bei Leichenprozessionen figuriren.

Führer, und der Gerichtsknecht, welcher zugleich auch als Getreidmesser Pflicht leistete.

Nach diesem wurden die sämmtlichen Burger, Inwohner und Beständner zu Feucht vorgelassen, an sie von des vörderſten Herrn Walddeputati H. H. eine Anrede gehalten, und nach Verlesung ihrer Namen, Mann für Mann, zur Anrührung des Stabs admittiret, wornach ihnen die Becken-, Bierbräuers-, Wirths-, Metzgers- und Gemeindeordnung von dem Zeidelgerichtsschreiber vorgelesen worden.

Nach deren Entlassung wurden auch die sämmtlichen übrigen Zeidelgüterbesitzer zu Rötenbach bei St. Wolfgang, Moosbach, Fischbach, Netzstall, Eybach, Birnthon, Kizenau, Diepersdorf, Ungelstetten, Schwaig, Laufenholz, Zerzabelshof und Rüblingshof hervorgerufen, und gleichermaßen mit Pflichten gefertiget.

Nachdem sämmtliche Verpflichtung geendiget, befahl der Herr Oberrichter dem Zeidelgerichtsboten, das Gericht zu verpönen, und diejenigen, so etwas bei diesem Kaiserlich befreiten Zeidelgericht vor- und anzubringen haben würden, vorzulassen.

Worauf denn der Stadtgerichtsprocurator, Wolf senior, auftrat, und einen schriftlichen Recess ablase, worinnen er im Namen der Häußlein- und Heringischen Handlungs-Raggion als Mandatarien eines verstorbenen Dragoners Kinder, Extradition des von ihrem Großvater, einem zu Schwaig verstorbenen Georg Diezen hinterlassenen Vermögens bat, und zu dem Ende einige Attestata producirte.

Der gleichmäßige Stadtgerichtsprocurator Carl opponirte auf dieses Petitum, Exceptionem non sufficientis legitimationis, non fundatae intentionis, atque plane incompetentis actionis, und bat, Imploranten mit ihrem Gesuch abzuweisen.

Auf ferneres hin und wieder beschehenes Inhäriren und Beharren wurde nach eingeholtem rechtlichem Gutachten, und sämmtlichen übereinstimmigen Votis zum Bescheid ertheilt:

„Daß die Imploration zur Zeit nicht Statt haben, sondern implorantischer Anwalt angewiesen sein sollte, in Ansehung der Abstammung der Diez'schen Kinder als Dragoner verstorbenen Vater von dem Diez in Schwaig nähere Beweise beizubringen."

Ingleichen kam die Elisabetha Burkhardin vor, und bat, ihrem ehemaligen Impraegnatori, dem Schuhmacher Böllert, zur Abreichung einiger Alimentation für ihr Kind anzuhalten. Der Böllert schützte zwar hierwider seine elenden Vermögensumstände vor: allein weil

das Burkhardische Petitum durch die klaren Rechte unterstützt war, so wurde dem Böllert eine monatliche Alimentation von 30 Kr. auferlegt, und dem Unterrichter zur Einkassirung derselben der Auftrag gemacht.

Endlich beschwerten sich noch die Feuchter Vierer über die Ruinirung der Raine, über die unordentliche Vorlegung der jedesmaligen Raitung, des Fleisches zur Schau, und der Vieraich. Zu dessen Abstellung und besserer Ordnung dem Unterrichter der Auftrag geschehe, und weil sonst nichts vorkam, das Zeidelgericht durch gewöhnliche Abläutung beschlossen wurde. Wo sodann nach einer hierauf genossenen Mahlzeit (unter welcher die Feuchter und Wendelsteiner Schützen dreimal vor dem Posthaus feuerten und mit klingendem Spiel vorbei zogen) und sämmtliche resp. Hohe Anwesende bei erfolgter Retour nach Nürnberg wiederum bis auf eine halbe Stunde über Feucht von den Bürgern und Postillons begleitet wurden."

11. Gutachten

der Waldherren, wie die Kosten der Besetzung rc. des Zeidelgerichts gemindert werden könnten. (Nr. 38 im k. Archive zu Nürnberg.)

Wie aus vorstehender Schilderung des Zeidelgerichts von 1779 ersichtlich, waren kostspielige, pomphafte Aufzüge und Mahlzeiten damit verbunden, welche durch den Rath zu bestreiten waren.

Im Jahre 1570 oder 1571 wurden die Waldherren aufgefordert, ein Gutachten über eine zuläßige Verminderung dieser beträchtlichen Kosten einzuliefern.

Dasselbe lautet:

„Nachdem jüngst die Amptleut beder wälldt Ire Rechnung gethan, vnd es damals das Ansehen haben wöllen, Alls ob mit der Zehrung zuvil, ein vnnotwendiger Vncost aufgewendet werde vnd hierauf den ernvesten Herren, den verordneten zum walldt In befellh gegeben worden zu bedenken, wie solchs Abgestellt werden möchte."

„DEnach dann Erngedachte Walldtherren angeregte der Walldtamptleut Rechnung mit fleis erwegen, so befinden sie, das es mit der Zerung, so die walldtherren vnd walldtamptleutt auffgewendet, also geschaffen, das die verordneten Herren bej diesen teuern Zeiten nit wissen, wie derselbige ringer sollte vnd möchte angestellt werden. Wofer man annderst Jnen nochmals vermug irer pflicht die Muhe und Bereitung der walldte vnd hueten aufleget, so sey es auch mit

denselben also geschaffen, das man zu morgens frue auffitzen vnd den ganntzen tag reiten müsse, deswegen die walldtherren dafür achten, es sey eines E. Raths genemer vnd meinung nit, das die verordtneten wie oben vermeldt, den ganntzen tag vngezert reiten vnd sich oder die pferdt abmatten sollen, so könne man auch nit jedesmals vnd sonderlich, so man die wieden gehawen das pletzholz bereitet, in einem tag nit fertig werden, wölle man annderst die sache nach notturfft verrichten vnnd müsse etwan vber Nacht draußen bleiben vnnd zehren."

„Do es nun die weg sollte erraichen, das man diesen Vncosten wollte abstellen, so könnte es annderer gestallt nit bescheen, weder das mann den walldtherren vnnd walldtamptleuten Inn befellch gebe, furterhin nit mer den walldt zu beraiten, vnnd diesen Puncten aus Irer Pflicht zu thon vnnd den walldt vnnd die walldtssachen den Forstern vnnd walldthauern allein zuvertrauen, was es aber dem walldt für Nutz vnd frommen Pringen, das were die Zeit auch zu erkennen geben."

„Wol sei nit ohne, das sich in der Rechnung des walldtamptmanns Laurenzi befinde, das zu Vnnderhallt der Zeidelgericht zu Feucht Jerlich biß Inn ainhundert gullden aufflauffe, das komme aber daher, das es vill launge Jar hero gebrauch gewest, das Jerlich zu dem ersten Zeidelgericht, so man dernach Walburgis von Neuem ersetzt, alle Zeidler vnnd andere, so dem Zeidelgerichtszwang vnnderworffen, vnnd nach Aigner Person erscheinen vnnd an den Gerichtsstab anruren mussen, dieweil dann vnnter Denselben auch etliche burger auß den Erbern geschlechtern sein, so Zeidel vnnd etwo anndere guetter haben, die vnndter das Gericht gein Feucht gehörig Haben dieselben hernach mit den Herren, so an stat eines Erbern Raths daußten gewest, gessen, fur dieselben hat mann auch bezallt. Vnnd hat sich je bißweilen wol zugetragen, das derselben etwo einer oder mer, vermög der Ordnung, am Zeidelgericht sitzen sollen, das derselbige sein schöpfen, so er an sein stat Presentiret vnnd noch wol darneben ein Reuter oder Reisigen Knecht, so auff Inn gewartet, mit sich gebracht, für welche mann auch bezallen müssen, derowegen vff ein sollch gericht 26. 27. vnnd wol mer gullden, zerung vnnd Vncosten vffgeloffen."

„Darmit aber sollcher vnkosten eines thails abgeschafft, Achten die walldtherren derfur, es möchte das ein weg darzu sein, das mann die burger, so Zeidel- vnnd anndere gueter haben, die dem Zeidel-

gericht zu Feucht vntterworffen, anzaiget, das man Inen die Lufftung thon wollte, das inn Irrer willkuer steen sollte, sich aigner Person zu stellen oder nit, doch das sie Iren geordneten Gerichtsschöpfen oder anndern, besellch geben, das angloben an Irer stat zu verrichten, dann man wurde furtherhin fur kain mer die zerung bezallen, wollte aber vber das einer hinauß, sollte es Jme vngewert sein, doch das der Vncosten vff Jne gienge."

„Mit den anndern funf Zeidelgerichten aber, so vber das obvermellte im Jar zu Feucht gehallten werden, habe es die mainung, da komme kain Herr mehr hinauß, vnnd mann habe fur Jaren fur mer Person nit bezallt, dann nur fur den:

1) Walldtamptmann;
2) Vnndter Richter;
3) Gerichtsschöpffen, so pro Interesse eines Erbern Rats sitzt;
4) Gerichtsschreiber;
5) Pfarherr;
6) Puetel;
7) Forster, so mit dem Waldtamptmann reitet;
8) Fuermann, so die Pucher vnnd gerichtsschöpffen hinauß fueret.

„Die anndern Schöpffen vnnd Zeidler aber, so am Zeidelgericht gesessen, deren ein Jeder hat sein Zerung selbsten ausrichten muessen."

„Als aber vnndter den burgern, so Zeidelgueter besessen, sich die beschwert zugetragen, wann die ordnung an sie kommen, das sie an dem Zeidelgericht sitzen sollen, das sie etwa Taglönner oder Jre Vorlen an Jro stat gesetzt, darauß erfollgt, das vber den Schöpffen, so pro Interesse eines Erbern Raths gesessen Leicht einer oder vffs mainst ain zwen, so nit Paurn, die vbrigen zehen oder ailff Schöpffen aber eitel Pauern gewest, vnnd sich etwo gar wenig inn Gerichtssachen verstandten, welches dem Zeidelgericht sehr vercleinerlich,

„Wie dann vff ein Zeit, Als ein Testamennt vnnd hernach ein Inuentarium inn schriften am Zeidelgericht verrecht worden; die verlustigen Parteien gesagt, Es were an dem Zeidelgericht nur ein Ganns (weilunt Jean Armut, den gewesten Procurator seligen, so pro Interesse eines Erbern Raths am Zeidelgericht gesessen, mainende), wie dieselbige schnatteret, also datterent die andern hinach, vnnd solliches an ein Erbern Rath gebracht worden, haben Jre E. damals

durch den ernvesten Erbern vnd weisen Herrn Gabriel Nutzler, dem Walldtamptmann den Befelch geben vnnd anzaigen lassen, furterhin darob zu sein vnnd zu hallten, wann die Ordnung an ein Zeidtler kamm, der nit selbert sitzen wolle, das er Allßdann einen Procurator oder sonnsten einen Mann, so der sachen vnnd der Schreiberey erfaren sey, an sein stat setze, demselben Schöpffen solle der Zeidler sein Belohnung geben, er, der walldtamptmann aber solle die Zerung bezallen, darmit das Zeidelgericht nach Notturft mit verstendigen leuten ersetzt vnnd versehen werde, bei welchem gegeben befelch Es bißhero verblieben."

„DJweil dann durch diesen befelch die Antzal der Person, fur die mann an dem Zeidelgericht betzallen muessen, gemeret, wie man dann vber die obenerzellte acht Person je fur ein Sieben, Acht, oder Neun gerichtschöpffen nach dem vnnd die Ordnung an vill Zeidler kommen, die selbert gesessen sein oder nit, auch bezallt, vnnd alle ding in Aufnemmung vnnd staigerung geratten, so staigen die wirth auch mit der Zerung vnnd wurdet der Vncosten souil desto grösser."

„Wofer nun ein Erber Rath auß dem Oberzellten befelch schreiben wöllen, wie dann die verordneten Herren des Walldts darfur achten, das es wol mit fueg gescheen könne, in erwegung, das ein jeder Zeidler schuldig, wann Im die Ordnung betrifft, das Zeidelgericht helfen zu ersetzen, so möchte man den Zeidtlern anzaigen, welcher fur sich selbsten nit sitzen wöllte, das er ein solchen Schöpffen an sein stat stellete, der solcher sachen erfahren vnnd verstendig vnnd Einem Erbern gefellig vnnd dem Zeidelgericht tuglich were, vnnd das auch ein Jeder Zeidtler für denselben seinen Schöpffen zusambt der belonung die Zerung auch betzallet vnnd also außrichtet, wo das beschicht, so möchte der Vncosten des Zeidelgerichts zum thail auch geringer werden. Doch wöllen die verordtneten Herren des walldts hiemit einem Erbern Rath kein Maß vnnd Ordnung furgeschrieben, Sonnder inn Irer E. wolgefallen gestellt haben."

Raths Verlaß vom 5. May 1571 auf Obiges. (Nr. 38.)

„Auf der Waldherren verleßenes bedenken von wegen des vbemessigen Costens der Jerlich von des Walds wegen aufgewendet würdet, Ist verlaßen, der Waldherren Ritt vff dem Walde nicht ein zu stellen, sondern so offt es die Notturfft erfordert, denselben verrichten zu lassen."

„So soll man auch die Zeydelgericht zu Feucht wie von Alter her kommen, hallten, die Personen, zu solchem Gericht gehörig, vnnd die Zeydler, so von den Erbern Burgern seyen, vnnd zu Zeiten zu den Zeydelgerichten kommen, mit der Malzeit auch verlegen von meiner Herren Costen, doch soll man souil müglich allen vberfluß vnnd vnnottürftigkeit, sondlich aber mit den Knechten abstellen.

Anhang.

1. Das Forstgericht.

Die Zeidler im St. Sebalder Forste waren nicht dem Zeidelgerichte zu Feucht, sondern dem Forstgerichte des St. Sebalder Waldes bezüglich der niedern Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Doch waren die dem Forst- und Zeidelgericht unterworfenen Personen schuldig, in Sachen, so den Wald und dieselbigen Zeidel nicht anbetrafen, wegen abzulegen habender Zeugschaft sich vor das Ehrlöbl. Stadt- auch Land- und Bauern-Gericht zu stellen und daselbst Kundschaft abzulegen. Decret de 12. Juni 1638, in der Sammlung der Additional-Decrete de A. 1773, S. 162.

Nach der „Nürnberger Reformation" war das Forstgericht folgendermaßen besetzt:

„Das Forstgericht besteht 1) aus 6 Herren des Raths, welche gemeinniglich die nächsten nach den 7 Herren Aeltern, und Waldherren genannt werden. Diese haben die Aufsicht über den gantzen Nürnberger Reichswald, zu dem Ende sie auch zu gewissen Zeiten ihre sessiones, mit Zuziehung eines jeden Herrn Waldamtmanns, anstellen, worinnen sie über den Zustand und Beschaffenheit des Walds, dessen Mängeln, und wie solche zu remediren seyn möchten, mit einander rathschlagen, und was sonsten nöthig, anbefehlen, und pflegt man ihre Decreta Waldherren-Verläße zu nennen."

2) „Aus dem Herrn Waldamtmann, welcher der Oberrichter des kayserl. befreiten Forstgerichts ist."

3) „Aus denen Herren Schöpffen, deren gemeiniglich 12 bißweilen aber weniger seyn. Unter diesen sitzet der erste von wegen des Stadtgerichts, der andere wegen des Land- und Bauern-Gerichts, und der dritte pro Interesse eines Hochlöbl. Raths bey; die übrigen werden aus den Forsthuben genommen. Diesen werden annoch beigefügt zwei Consulenten, deren der erste die Stelle eines Assessors

und Consulenten, und der andere die Stelle eines Advocati vertritt. Es hat dieses Gericht ferner seinen eigenen Forst-Gerichts-Schreiber welcher nicht nur das, was in diesem Gericht gehandelt wird, in das Forstgerichtsbuch einträgt, sondern auch in allen andern Sachen, welche von dem Herrn Waldamtmann ausser Gericht, dem Wald zum Besten vorgenommen, anbefohlen und expedirt werden, hülffliche Hand leistet, indeme er der Waldgenossen ihre jährlichen und anderen Einkünffte und übrige Praestationes, wie ingleichen die Strafen einzeichnet, und noch viel anders mehrers verrichtet, welches alles hier zu erzählen zu weitläuffig fallen würde; ingleichen seinem eigenen geschwornen Forst-Gerichts-Bothen, sonsten der Gerichtsknecht genannt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er die Beklagte citiret, ihnen die Klag insinuiret, und wegen beschehener Citation seine Relation erstattet."

„Die Sachen, die in diesem Gericht vorkommen, sind unterschiedlich, nämlichen das Holtzen, das Zeidelrecht auf der Sebalder Seiten, das Vogelweidewerk, das Weiden, Treiben und Hüten auf dem Reichsboden, das Eichelschlagen, das Laimen- und Thongraben, das Steinbrechen, die Verwüstung der Wälder, die Pflandungen und andere Jura und Forststrittigteiten, auch werden alle Uebertretter derer Wald- und Forst-Ordnungen dasselbst gestraffet, sie seyen Stadt- oder fremde Unterthanen. Hieher gehören auch die Bausachen in Auf- und Einrichtung derer Gebäue, massen Kayser Karl der IV. A. 1353 der Stadt Nürnberg durch ein besonderes Privilegium verstattet das Recht, zu verbieten, daß in oder um den Wald nichts gebaut werden darf, so zu des Walds Schaden gereichen könnte."

Appellation ist hier nicht zulässig; jedoch ist geschehen, daß ein Hochedler Rath von diesem Privilegio in so weit abgegangen und die Appellation an sich selbst admittiret." (§ 5 S. 554.)

Unterworfen waren diesem Gericht.

1) Die Erb- und Stockförster, des Amtmanns Knecht, deren Forsthuben, Häuser und dazu gehörigen Güter, Waldhauer und Grabenmeister, sowohl in Ansehung ihrer Güter als auch ihrer Person nach.

2) Ebenso Diejenigen, welche von den Waldämtern Güter wirklich bewohnten und besaßen und hinter solche ihre Eigenschaft als Unterthanen mit deren Gütern gehören und verherrt waren. (Hieher sind wohl die Zeidler zu rechnen.)

3) Diejenigen, welche von diesen Wäldämtern Aecker und Wiesen

als ein Lehen- oder Erbzinsgut empfingen, sonsten aber zum Reichsboden gehörten (Fürreuthfelder). Diese gehörten aber nur in Ansehung ihrer Güter, nicht aber bezüglich ihrer Person unter dieses Gericht.

Ueberhaupt gehörten alle Waldgenossen, von was für Herrschaft solche waren, Nürnbergische oder Markgräfliche oder Bambergische vor dieses Forstgericht in Forstsachen. Wenn aber einer, dem die Holzung oder ein anderes Waldrecht nicht zukam, den Wald verwüstete oder darinnen haute, der konnte von E. Hochedlen Rath als ein Dieb criminaliter bestraft werden.

Dieses Gericht mag bis 1806 bestanden haben.

2. Von dem Zeidelwesen des Fürstenthums Brandenburg-Culmbach.

Die Burggrafen von Nürnberg, die späterhin als Markgrafen von Culmbach (Bayreuth) und Ansbach, sowie als Kurfürsten von Brandenburg in der Geschichte genannt werden, hatten wohl in den Nürnberger Reichswaldungen den großen volkswirthschaftlichen Werth der Zeidlerei kennen gelernt, weswegen sie dieses Institut, wo es sich nur in ihren sonstigen Besitzungen thun ließ, entweder neu einführten oder doch durch günstige Verordnungen zu heben suchten.

Eine solche Verordnung existirt von dem Burggrafen Johann dem III. zu Nürnberg, und ist datirt vom 30. Mai 1398.

Sie wird nachstehend zum Abdruck kommen.

Nach derselben befanden sich Zeidler in den Aemtern Weissenstadt, Wunsiedel, Hohenberg, Kirchenlamiz, Regnitzhof, Münchberg, Schauenstein und auf dem Forste zu Goslar auf dem Harzgebirg.

In dieser Verordnung wurden die Zeidler in den vorgenannden Aemtern, mit Ausnahme der zu Goslar vor einen Forstmeister zu Weissenstadt mit ihren Gerichtshändeln verwiesen, die die Zeidelweide betrafen. Dieses Gericht wurde jährlich zweimal, nämlich am Montag nach Quasimodogeniti, und am Montag nach dem Sankt Michelstag abgehalten.

Der Vorsitzende dieses Gerichts war ein Forstmeister.

Die „Fürsprechen" wurden aus den Zeidlern genommen.

Die geschwornen Zeidler wurden mit folgenden Rechten begabt:

1) Jeder konnte in Sachen, die die Zeidelweide berührten, pfänden, und gehörte ihm die Hälfte der Strafgelder.

2) Alle Zeidler vererbten ihre Zeidelweide auf ihre Kinder, konnten auch dieselbe verkaufen, hingeben oder verschicken (verschenken?).

3) Jeder Zeidler konnte mit des Forstmeisters Zustimmung in allen den Wäldern lochen und wipfeln und die Zeidelweide bearbeiten, doch also, daß er seiner Mitzeidler Beuten und bezeichnete Bäume (mit wilden Bienen besetzt), unangetastet ließ.

4) Sie waren bezüglich der Bienenweide dadurch geschützt, daß Jeder, der eine Linde oder Salweide abhieb oder wegtrug, um 10 Pfund Haller gestraft wurde.

5) Gegen Bienen- und Beutendiebstahl war Folgendes bestimmt:

a) Wer eine Beute oder einen mit wilden Bienen besetzten gemerkten Baum (Wipfler) niederhieb, der verfiel in eine Strafe von 5 Pfund und 5 Schilling Haller.

b) Wer eine Beute abstieg, (vielleicht um zu holzen), der verfiel auf und ab in eine Buße von 10 Pfund Haller.

c) Wer einen besetzten Immen erstieg, (um ihn auszunehmen), aber nicht dazu gelangen konnte, mußte für den Diebstahlsversuch 60 Pfund Haller bezahlen; wer aber dazu gelangt, Leib und Gut lassen.

d) Wer einen Schwarm aus eines Zeidlers Zeidelweide stahl, verfiel in eine Strafe von 5 Pfund 5 Schilling Haller.

e) Wer einen Beystall*) verhieb oder fällte, verfiel ebenfalls in eine Buße von 5 Pfund 5 Schilling Haller.

f) Wer einen Kefftер aufsetzte, war schuldig von jeglichem 10 Pfund Haller.

g) Wer einen Immen erbrach, dem geschah als einem Kirchenräuber.

h) Wenn einem Zeidler ein Schwarm zuflog, der durfte ihn behalten; wer ihn wegtrug, mußte 10 Pfund Haller dafür bezahlen.

i) In der Ueberwachung der Zeidelweide wurden sie von den Forstknechten unterstützt, gegen deren Aussage dem auf einem Vergehen Ergriffenen kein Leugnen half.

6) Mit ihren außer der Zeidelweid stehenden Bienen wurden sie gehalten, wie wenn diese innerhalb derselben sich befunden hätten.

*) Eine Art Bienenstand?

Die Lasten dieser Zeidler bestanden in Folgendem:

1) Sie waren schuldig von je zwei Immen ein Nösel Honig abzuliefern, gleichviel ob ein gutes oder ein schlechtes Bienenjahr war; doch waren die Schwärme im ersten Jahre frei.

Strafen der Zeidler.

1) Wer seinen Honigzins nicht redlich gab, verfiel der Herrschaft in ihr Gnad.

2) Wer einen ihm angewiesenen Baum nicht lochte (zur Bienenwohnung ausarbeitete), hatte den Anspruch darauf verloren.

3) Wer eine liegende Beute (mit Bienen besetzten Baum) aufhub, ohne Wissen des Forstmeisters, verfiel in eine Strafe von 10 Pfund Haller.

4) Welcher Zeidler seine Zeidelweide ungearbeitet ließ Jahr und Tag, dieselbige konnte von einem Forstmeister einem Andern verliehen werden.

5) Wer außerhalb der Zeidelweide Bienenstöcke mit Bienenschwärmen aus der Zeidelweide besetzte, den konnte die Herrschaft nach Gnade oder Ungnade strafen.

6) Welcher Zeidler eines der vorgeschriebenen Gerichte ohne genügende Entschuldigung versäumte, verfiel von jedem Gericht in eine Strafe von einem halben Pfund Haller. Versäumte er aber drei Gerichte nach einander, so verlor er alle seine Zeidelweide.

Mit der Belehnung dieser Zeidler war es folgendermaßen bestellt:

Jeder Zeidler, der eine Zeidelweide bestehen wollte, mußte das vor einem Gericht zu Weissenstadt, und wurde hier mit einem Eide verpflichtet, alle Rechten und Pflichten der Zeidler getreulich zu halten. Dabei mußte er einen Einstand von 1 Schilling Haller erlegen.

Wollte er seine Zeidelweide wieder aufgeben, so mußte das ebenfalls vor dem Gerichte geschehen, und davon mußte er sich lösen mit 1 Schilling Haller, einem Seil, einem Summer (Strohkorb), einer Beuthacken,*) zwei Immen und einem Schwarm.

Das Zeidelgericht zu Weissenstadt hat bis in's XVI. Jahrhundert fortgedauert, und ist in Folge der in diesem Jahrhunderte häufigen Kriegsunruhen — Bauernkrieg, Schmalkaldener Bundeskrieg — mit dem Zeidlerwesen, das ohnehin durch Einführung des Zuckers schon Noth litt — eingegangen.

Ueber das Zeidlerwesen der Markgrafschaft Ansbach fand ich Urkunden nicht vor.

*) Werkzeug zum Aushöhlen der Bäume.

Zeidelordnung Burggrafs Johann des III. zu Nürnberg, 30. Mai 1398.

Wir Johannes von Gots gnaden Burggrafe zu Nurmberg, Bekennen offennlich mit dem brief, vnd thun kunth allen den, die In sehen, hören oder lesen, für vns, vnnser erben. wann solche recht vnd gewonhait haben vnnser zeidler vf vnnserm forst zu Göszler als hernachgeschriben stet, nach des Reichs forsten recht, Als vnns dieselbigen vnser zeydler gesagt haben, Vnd durch vfnemung vnd besserung wegen vnser lannde vnd lewten, haben wir solche recht gegeben, vnd geben auch mit kraft dits briefs Allen vnnsern zeydlern, die Iczundt ader zukunftiglichen zeydelwaide haben, ader gewynnen In allen ampten Weyssenstat, Wunsidell, Hohenwergk, kirchenlomits, Regnißer Hof, Munchperg vnd Schawenstein, In allen den welden vnd holtzern, die zu den vorgeschriben ampten gehorn, dieselbigen Recht sie alle vnd Itzlicher besunder Also halden schullen, Als hernachgeschriben stet. Zum ersten Ist, das alle vorgeschriben zeydler ytzund vnnd auch kunftiglichen alle Jare vf zwu zeit Ein gericht suchen zu der Weissenstat vor einem forstmaister, des ersten alle Jare vf den Mantag nach Quasimodogeniti, den Suntag nehst nach dem heiligen Ostertag, vnd den Mantag Nach sannd Michelstag, vmb alle verhanndlung vnnd sach, die dy zeydelwayde beruren, vnd Ist ein forstmaister ein Richtiger vber dieselbigenn sache, vnd besetzt das recht mit den zeydlern, vnd leset ausz In nemen vnd fordern die fursprechen.

Item ein ytlicher Zeydler, der darzu geschworn hat, der hat macht zu pfenden, darumb, was die zeydelwaid anrurt, So sein alle gerichtes fell halp vnnser, vnd halb der zeydler.

Item eiu ytlicher zeydler, der ein zeydelwayd besteen will, das soll er thun vor der vorgeschriben gericht einem, das also mit dem forstmaister vnd den zeydlern besetzt ist, vnd soll der zeydler recht vnd gewonhait zu den Heilign schwern zu halden, Als Jr Recht hernach geschriben steen, vnd wenn er das also besteen will, das soll er thun mit einem schilling haller.

Item wenn einer die Zeydelwaid vfgeben will, das soll er thun vor dem gericht einem mit einem schilling haller, mit einem

saill, mit einem sumer, mit einer pewthaken, mit zweyen ymen vnd einem swarm.

Item welcher zeydler der vorgeschriben gericht eines oder sie pede versewmet vnd darauf nicht kome, vnd den ehehaft not daran nicht hindert, der verfellet zu ydem gericht ein halb pfund haller, Er hab darauf zu schicken aber nicht; versaumbt er aber das dridt gericht, das nach den zwayen schirst komet, So hat derselbig verlorn alle sein zeydelwaid.

Item alle zeydler Erben Ir zeydelwaid vf Ire kinder vnd mogen auch die verkauffen, hingeben aber verschicken, wem sie wollen.

Item wenn auch ein itlicher, were der ist, ein zeidelwaid bestet fur gericht, als obgeschriben stet der mag In allen den welden, die zu dem gericht gehorn, nach des Forstmaister Rat, lochen vnd wipfen, vnd die zeydelwaid arbaiten, allenthalben vngehindert vor allen zeydlern, doch also, das er vermeyden soll, alle Ir pewten vnd verzeichet pawn; Sunderlichen, so soll er keynen pawn, on des forstmaisters wissenn, nicht lochenn, noch wipfeln.

Item welcher zeydler sein zeydelwaid ließ vngearbeit Jar vnd tag, derselbigen mag sich ein forstmaister von vnnsern wegen vnterwinden vnd einem andern hinlassen.

Item wer auch pyn hat vnder vns auß den zeydelwayden, woe oder wer das sey, was sich von der pyn wegen verlief, darumb sol ein solcher das recht nemen vnd geben vor den zeydel Rechten.

Item es sol kein Zeidler auß der zeydelwayd kein swarm tragen vnd In ander stock oder vaß fassen, die auß der zeydelwayd wern; wer das vberfur den mocht die Herschafft nach gnaden aber vngnaden straffen; So mag ein yder in die zeydelwaid swerm tragen vnd domit besetzen.

Item wer ein lennen abrieß aber wegk trug, wer der were, der verfill vor einem yglichen XXX schilling haller.

Item wer ein pewtten aber wipfer nyderfellet, der verfill fünf pfundt vndt V schilling haller.

Item wer ein pewten abstieg, der verfiel auf vnd ab X ℔ Haller.

Item wer ein besatzten ymen steigt vnd nit darzu komet der verfiel LV ℔ Haller, vnd wer darzu oder doruber steigt, der ist verfallen der Herschaft leib vnnd gut.

Item wer einen swarm In eines Iclichen zeydlers zeydelwaid vfhüg vnd hintrug, der verfill V ℔ und V schilling haller.

Item wer ein Beystall verhib ader fellet, der verfill V ℔ vnd V schilling haller.

Item wer ein ligende pewtten vfhub an des Forstmaisters wissen, der verfellt X ℔ haller.

Item wer ein lynden ader ein salchen abhieb, sie sein klayn oder groß, der verfill X ℔ Haller.

Item wer ein kepffter vffetzet, der verfill von einem iclichen X ℔ Haller.

Item wer einen ymen erprichtet, dem sol gescheen, als einem kirchenpruchell.

Item wenn ein swarm komet an das hewholtz der sol da pleiben; wer den hintruge, der verfill X ℔ Haller.

Item wer ein pawn nicht lochet, der nehst der dazu komet, der mag den fertigen vnd nyssen, nach seinem pesten.

Item wenn ein forstknecht ymant an der waren that begriff, das er sein nit mocht gelaugen,

Item So haben wir vom besundern gnaden gethan, das ein Itzlicher, die wipfler haben vnnd die nicht arbaiten, on gehindert der, dye dye wipfer gemacht haben.

Item so geben sie von einem yclichen Zeydler zu zinst, von ye zwaien ymen ein nosel honigs, vnd stet In das zu dem aid, das er den zinst also rechtlichen reichen soll.

Item welcher zeydler solchen seinen Zinst nicht geb vnd den verhilt, vnd des hinderkomen wurd, der verfill der Herrschaft In Ir gnad.

Item welchs Jars ein swarm gefasset wirt, davon desselbigen Jars gefellt nicht zinst, vnd darnach alle Jare, die pyn pringen frucht ader nicht, dieweill sie leben vnnd also ymen und besetzt sind, So gefellt der zinst, den die zeydler gewyenen ader nicht. Vnd des alles zu gedechtnus, haben wir unser Innsigill an diesem brieff lassen hanngen, der geben Ist zu plassemberg, Am donrstag In der heiligen pfingstwochen, Nach Christi vnsers Herrn geburt dreyzehenhundert vnnd In dem Acht vnnd Neunzigsten Jare.

Transsumt in dem Gemeinbuche Margraf Albrecht Achill's.

Aus Monumenta Zolleranana. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Herausgegeben von Rudolph Freiherrn v. Stillfried und Dr. Traugott Maerker.

3. Das Zeidlerwesen in dem zum Erzbisthum Bamberg gehörigen Veldensteiner Forste.

In den Orten, die an und in diesem herrlichen Forste liegen, war ebenfalls die Zeidlerei in großer Blüthe.

Der Erzbischof von Bamberg belehnte die dortigen Zeidler durch einen Forstmeister und vererbten dieselben ihre Zeidelweid auf Söhne und Töchter, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie bienenzuchtkundige Männer hatten. Sie wurden auch eidlich verpflichtet.

Die Bambergischen Zeidler genossen sehr bedeutende Rechte:

1) Sie durften sich mit Wissen des Forstmeisters Bäume zu Bienenwohnungen auswählen, dieselben wipfeln und behauen (zurichten).

2) Sie hatten (wenigstens theilweise) das Beholzungsrecht.

Gegen Diebstähle waren sie folgendermaßen geschützt:

1) Wer einen besetzten Baum fällte, und dabei begriffen wurde, oder doch sonst bestimmt als Thäter bezeichnet war, konnte vom Waldgericht dazu verurtheilt werden, sich auf dem Stocke des abgehauenen Baumes die rechte Hand abschlagen zu lassen, und überdies noch einen Bamberger Pfennig als Entschädigung zu zahlen, oder angehalten werden, das erste Jahr 3 Bamberger Pfennige auf diesen Stock zu legen, darnach in jedem folgenden Jahre diese Summe zu verdoppeln, und dies so viele Jahre fort, bis ein Hirsch mit seinen Klauen über denselben springen mag, d. h. man konnte ihn um sein ganzes Vermögen strafen.

2) Wer einen gemerkten (unbesetzten) Baum fällte, hatte verwirkt 5 ℔ 60 Haller.

3) Wer auf einen mit Bienen besetzten Baum stieg (um da Honig und Wachs zu stehlen oder die Bienen zu ruiniren), den konnte man an dem nächsten Baum hauen ohne Urtheil; bestieg aber Jemand einen solchen Baum ohne diebische Absicht, und so, daß er den Bienen nicht schädlich war, so durfte man ihn pfänden um 5 ℔ 60 Haller.

4) Wer eine leere Beute und die zunächst stehenden zwei Bäume fällte, ohne Recht dazu zu haben, büßte mit 5 ℔ 60 Hallern.

Dafür waren sie folgendermaßen belastet:

Jeder Zeidler mußte im ersten Jahre, wo er mit der Zeidel-

weide belehnt war, 24 neue Beuten (Klötze) für die Aufnahme von Bienen geeignet machen.

2) Für jeden besetzten Stock mußte er, so lange er unter 12 Immen hatte 2, waren es aber über 12, je vier Haller entrichten.

3) Das Jahr darauf, wenn der Zeidler zu 12 Immen gekommen war, mußte, wenn anders das Jahr günstig, außer der soeben benannten Abgabe von 4 Hallern per Stock, einen Pfalten Honigs abgeben. Entzog sich ein Zeidler dieser Verbindlichkeit, so mußte er, so lange die Ernte vorbei, für jeden Tag, der dazwischen lag, zwei Pfalten Honigs liefern.

Wollte ein Zeidler seine Zeidelweid aufgeben, so mußte er das vor einem Forstmeister, dem er für die Erlaubniß hiezu 2 Immen, ein Gescheide, 6 Beuten und 12 Haller zu geben hatte.

Weigerte sich der Forstmeister das zu thun, und verlangte derselbe ein höheres Entgelt, so konnte der Zeidler demse(ben vor den Waldgenossen einen Schilling Haller auf die Hand geben. Wollte er es aber in seine Hand nicht nehmen, so sollte er ihm dieses Geld vor die Füße legen, und dann seines Rechts ledig sein.

Strafbar war ein Zeidler, wenn er, ohne seine Zeidelweide auszunützen, dieselbe liegen ließ, um ein Pfalzen Honig.

Ebenso, wenn er eine Beute, gleichviel, ob grün oder dürr, abhieb und dieselbe nicht besetzte, ohne Erlaubniß dazu zu haben, war er strafbar nm 5 Pfund 60 Haller.

Wer endlich eines andern Zeidlers Eigenthum nicht achtete, indem er ein Joch von dessen besetzten Bäumen abbrach, verlor er nicht nur seinen Baum, wohin er dieses gestohlene Joch gebracht, sondern er mußte auch noch 5 Pfund 60 Haller bezahlen. (Siehe nachfolgende Urkunde.)

Zur vnterrichtigung aller tail vmb den feldner forst gesessenn. Ein deutscher Außzug von dem latein des forstgerichts vnd gerechtigkeit halben. Anno 1490. (Bamberger Buch Nr. 1. Nr. 780.)

Zeidelrecht.

Es ist des waldts recht wan ein Herr eine Newe Zeidelwaide wil hinlassen einem Zeidler, derselb zeidler sol das erst Jare so Inn

das gelassen wirdet wurken 24 newer bawm vnd als offt er eynen newen bawm erzuht auff der selben Zeidelweide bis ir zwelf werden, als offt sol er dem Herren geben von den ymen 4 haller, vnd ehe ir zwelff werden so sol er von den swarm geben zwen haller.

Vnd wen der ymen nu zwelff werden, vnd das sie vber wider genesen mogen, so sollen sie das nehst Jar darnach auff sant mertestag bey scheinender sonnen geben ein pfalten Honigs, vnd were der ist, der Zins also geben sol vnd gibt sein nicht so sol er hinnach zwispelden, vnd ye von eynen tag zw dem andern ob er bey dem lande gewesen ist.

Vnd wer es, das die Zeidelweide einem Zeidler zu swere wurde das er sye dem also nicht verdienen möcht, so sol er sie dem Herrn auffgeben mit Zweyen ymen vnd mit eynem g e s c h e i d e vnd mit 6 Bawmen, die vbr winter pleyben mogen vnd des sol er auch thun zu rechter Zeit vnd sol auch auffgeben mit 12 Hallern.

Were aber, das ein forstmeister oder wer des gewalt hett das nicht also aufnemen wollet, vnd wolt dem armen man hoher bringen, so sol der selb Zeidler den selben schilling haller geben vnd bieten dem forstmeister in sein Hant vor den die zu dem walde gehoren, wolt er aber In sein Hant nicht nemen, so sol er Ime dasselb gelt fur sein fuß legen vnd soll ledig sein von recht.

Vom Zeidelrecht.

Auch ist der Zeidler recht, das sie ir Zeidelweidt erben mogen auff tochter als auff sone doch sollen sie haben man die die Zeidelwaide dem Herren verdienen.

Von Gult der Zeidelweide.

Auch ist des walds recht, dieweil ein zeidler ein Zeidelweide hat, die zins gültig wirdet, vnd dieweil er sie nit auffgibt als recht ist er genies ir oder nicht dieselben weil muß er geben ein p f a l t z e n Honigs.

Von Iren rechten.

Auch ist des walds recht das ein iglicher Zeidler zw seyner Zeidelweyde sol wurken alle Jar 6 newebawm, als offt er Newe Zeidelweide hat, v. soll einen pawn wipfeln vnd verhawen, und auch bewt malen alle Jare vnd mag auch sein bawn die er vor hat zu pewten vnd die pewten als offt er wil.

Von dem rechten abzwhawen ein pewnten.

Were ein pewnten abhauet, der recht in dem waldt hat, sie sey grun oder thure, vnd die nicht besetzt, on erlawb, der hat verwurket fünf Pfund vnd 60 Haller.

Von abhawen der besatzten pewtenn.

Auch ist des waldts recht, were einen besatzten bawn abhawet vnd dobey begriffen wurdet oder vberzeuget als recht ist, der selb dem das widerfaren ist sol des waldsgericht anruffen vnd sol man denselben der solich vnzugt an den walde gethan hat furen zw dem stock do der bawn gestanden ist vnd dem der schade gescheeen, der sol Ime mit recht die rechten hant auff dem stock abschlagen, vnd sol Ime die pessern mit einem Bamberger pfennig oder als vil werung als dofür gepurdt, wollen aber die amptleute, die des gewalt haben Ire gnade dar zu wenden so sol man den Herren vnd dem Zeidler bessern als man gnade findet an dem Herren vnd stat an dem Zeidler vnd wan dem Herren also gepessert wirdet, darnach soll derselb der die sach gethan hat, das erst Jar drei Bamberger pfennig auff denn stock legen, vnnd darnach alle Jare zwispelden als lang bis das ein hirsch mit den clahen durch den stock gerennen mag.

Were ein pawn abhawet der gemerket ist zu einer pewnten der hat verwirket 5 Pfund 60 Haller.

Der auf den Bawn steiget.

Auch ist des waldts recht, were auff eynen Bawn steiget, der nichts rechts dar zw hat begrifft man In vntter den Bewnten so sol man Ine hahen an den nehsten Bawn der do bey stet der do besetzt ist, steigt er fürbas vber die pewnten, vnd das man sieht, das er den pynen nit schedlich ist, So soll man Ine pfenden für 5 Pfund 60 haller vnd soll das alles gescheen on vrtail.

Ein ander recht.

Auch ist mere recht, were ein leere pewnten abhawet, vnd nichts rechts der zw hat, vnd die nehsten zween bawn die do bey steen der hat ir iglichen verwurkt 5 Pfund 60 Haller.

Wen ein lere pewnten niderfellet,

Die sol nyemand hinfuren den der Zeidler, der do zwgehortt

der sol das binvaß heraus schroten, das ander sol er lassen liegen v. das sol nyemand hinfuren on erlaub.

Von dem Joch abbrechen.

Auch ist recht welicher einem andern Zeidler ein Joch briecht von seinem Bawn, vnd das selb macht fur seinen Bawn wirdet er das vberwert, So ist recht das der selb Bawn des sein sol, des das Joch gewesen ist, vnd hat auch der verwurket 5 Pfund u. 60 Haller.

Vom Pewnten.

Wenn ein pewnten unfruchtbar wirt, so soll der des sie gewesen ist die pewnten heraußschroten, des ander sol er lassen ligen.

Die sollen auch hawen zw Jochen Vichtenis Tennenis, affalten, birbawn ligends, vnd were der ist der den Zeidlern hintregt oder furt pieter oder was sie bedorffen des sie bey Jren bawmen legend haben der hat verwirckt 5 Pfund 60 Haller.

Ein iglich Zeidler sol alle Jare sleiffen zw seiner Zeidelweide einen lauff zw eynem pome, und auch einen zu einer Drisumer vnd bastes was er seyn dar zw darff.

Welichem Zeidler, der windt einen besatzten Baum niderfellet mit bynen die selben byne mag er mit recht wol heimfuren auß dem waldte.

Vnd welcher Zeidler recht hat Jn dem waldt zw holtzen, hat er ein durren pewnten, die mag er wohl abhawen ob sie Jme erlawbt wurde.

Vnd wo ein grinbewnten Jn dem waldt sthet die nicht gut ist vmb die selben pewnten sol er betten einen Forstmeister.

Auch ist des waltsrecht, das kein Zeidler auf den waldt geen sol noch steigen, er hab denn des ersten dem Herrn vnd dem walde gesworen.

Lotter, Johann Michael,

Das alte Zeidelwesen in den Nürnbergischen Reichswaldungen

Nürnberg 1870